Die privaten Versicherungsunternehmungen und ihre Besteuerung in der Schweiz

(Volkswirtschaftliche Studie)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Albert Mächler
von **Rapperswil** (St. Gallen)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1932

Die privaten Versicherungsunternehmungen und ihre Besteuerung in der Schweiz

(Volkswirtschaftliche Studie)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Albert Mächler
von **Rapperswil** (St. Gallen)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1932

Die privaten Versicherungsunternehmungen und ihre Besteuerung in der Schweiz

(Volkswirtschaftliche Studie)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Albert Mächler
von **Rapperswil** (St. Gallen)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1932

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Einleitung 9

I. Die Grundlagen der geltenden Steuerpraxis . . . . . 12—22

A. Allgemeine Richtlinien . . . . . 12—15

1. Grundsatz der Steuergleichheit 12
2. Steuerprivilegien 13

B. Die einzelnen Abgaben . . . . . 16—22

1. Kantonale Steuern und Eidgenössische Kriegssteuer . . . 16
2. Die eidgenössische Stempelabgabe auf Prämienquittungen . 19
3. Beiträge an die Feuerlöschkosten 20
4. Die Staatsgebühr 22

II. Beurteilung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten . . . . 23—92

A. Steuerträger — Steuerüberwälzung . . . . . 23—30

1. Das Problem 23
2. Gesetzmässigkeiten in der Steuerüberwälzung 24
3. Die Steuerüberwälzung bei den Versicherungsgesellschaften 25
   a) Allgemeines 25
   b) Die Stempelabgabe auf Prämienquittungen im besondern . 28

B. Die volkswirtschaftliche Berechtigung der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften . . . . . 30—47

1. Allgemeines 30
2. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit 31
3. Die volkswirtschaftliche Berechtigung einzelner Abgaben . 35
   a) Die Stempelabgabe auf Prämienquittungen 35
   b) Die Beiträge an die Feuerlöschkosten 40
   c) Die Staatsgebühr 46

C. Fragen der praktischen Gestaltung der Abgaben im Einzelnen 47—92

1. Kantonale Steuern und Eidgenössische Kriegssteuer . . . 47
   a) Vorbemerkungen 47
   b) Die Besteuerung des Ertrags von Selbsthilfeversicherungsgenossenschaften 47
   c) Gewinnanteile der Versicherten 57
   d) Die technischen Rücklagen 64
   e) Die steuerliche Behandlung der Rückversicherung . . . 72
   f) Das Steuermass 75
2. Die Stempelabgaben auf Prämienquittungen 81
   a) Policen- oder Wertstempel? 81
   b) Das Steuermass 85
3. Die Beiträge an die Feuerlöschkosten 87
4. Die Staatsgebühr 91

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0069

LITERATUR.

E. Aeberli: Die Abschreibungen in der bernischen Steuerpraxis, Bern 1929.

A. Alder: Begriff und Bezeichnung des Deckungskapitals in der Lebensversicherung, „Festgabe Moser", Bern 1931.

P. Amstutz: Zehn Jahre eidgenössische Stempelabgabe, Zeitschrift für schweiz. Statistik u. Volkswirtschaft, Bd. 63, Heft 5, S. 629 ff., Basel 1929.

P. Amstutz und E. Wyss: Das eidgen. Stempelsteuerrecht, Zürich/Leipzig 1930.

P. Béguin: Kantonale Vorschriften über die Stempelung von Versicherungspolicen, Zürich 1911.

E. Blumenstein: Schweizerisches Steuerrecht, 2 Bd., Tübingen 1926/27.

„ Die Rechtsnatur der schweiz. Stempelabgaben, ihre Verwirklichung in Gesetzgebung und Praxis. Ztschr. f. schweiz. Recht, 1921, Heft 4, Basel.

„ Die Erlasse betr. die eidgen. Kriegssteuer, Bern 1916.

„ Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. X. 1917, Bern 1918.

„ Zur Neuregelung der direkten Staats- und Gemeindesteuern, Monatsschrift f. bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. 17, 1929.

Boehm: Versicherungsmathematik, Nr. 180 der Sammlung Göschen, Berlin.

E. Boss: Die Kapitalanlagen der schweiz. Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften, Bern 1926.

„ Reserven und Rücklagen der schweiz. Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften, „Politische Rundschau", Heft 8, 1929, Rorschach.

K. Bräuer: Umrisse und Untersuchungen zu einer Lehre vom Steuertarif, Jena 1927.

W. Burckhardt: Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. V. 1874, Bern 1914.

M. de Cérenville: Des impôts qui frappent l'assurance en Suisse (Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des 5. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin 1906, Bd. I), Berlin 1906.

K. Eheberg: Finanzwissenschaft, Leipzig 1920.

„ Steuer (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, 1911).

Th. Ehrenfried: Stempelsteuerbestimmungen und Tarife für Versicherungsverträge, Stuttgart 1910.

A. Emminghaus: Besteuerung der Versicherungsgesellschaften (Manes' Versicherungslexikon, Tübingen 1909).

„ Die Besteuerung der Versicherung (Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des 5. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin, 1906, Bd. I).

F. Findeisen: Unternehmung und Steuer, Stuttgart 1923.

„ Betriebswirtschaft. Steuerlehre (Nicklisch: Handwörterbuch für Betriebswirtschaft, Bd. 5).

„ Steuern im Betrieb (Nicklisch: Handwörterbuch für Betriebswirtschaft, Bd. 5).

W. Friedli: Grundlagen der Prämien- und Reservenberechnung für die Prämienrückgewähr in der Unfallversicherung (Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen des deutschen Vereins für Versicherungswesen in der Tschechoslowakischen Republik, Heft 3, 1924).

F. Fuisting: Die preussischen direkten Steuern, Berlin 1904.

W. Geering: Die Praxis des Bundesgerichtes in Steuersachen (Vierteljahresschrift für schweizerisches Abgaberecht, Bd. XI, Bern 1930).

„ Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund (Vierteljahresschrift für schweiz. Abgaberecht, Bd. VIII, Bern 1927).

Gerloff: Die kantonale Besteuerung der A.-G. in der Schweiz, Bern 1906.

W. Grösse: Vermögensanlage (Manes' Versicherungslexikon, Berlin 1930).

A. Hensel: Steuerrecht, Berlin 1927.

K. Herlitz: Die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften in Schweden (Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des 5 internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, Bd. I, Berlin 1906).

Herrfurth: Die kommunale Besteuerung der Versicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in Preussen, Berlin 1895.

C. v. Hock: Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863.

E. Howald: Die direkte Besteuerung der Genossenschaften durch die Kantone und den Bund, Diss. Neuchâtel, Weide in Thüringen 1925.

A. Kersting: Die Prämienreserve (Manes' Versicherungslexikon, Berlin 1930).

E. Klaus: Die Ertragssteuer und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Kanton Zürich, Zürich 1926.

W. König: Begriff und Bedeutung des Deckungskapitals in der schweizerischen Versicherungsgesetzgebung (Festgabe Moser, Bern 1931).

J. Koburg: Versicherungsbuchführung (Sammlung: Versicherungsbibliothek, Berlin 1923).

H. Köppe: Leitfaden zum Studium der Versicherungswissenschaft, Jena 1924.

E. Krüsel: Die steuerliche Behandlung der Versicherungsunternehmungen auf Grund der Steuerreform. Berlin 1926.

G. Kuhn: Die Kapitalanlagen in der Lebensversicherung, Diss. Bern, Weinfelden 1927.

J. Kummer: Préavis concernant la question de l'assurance contre la grêle, Berne 1887.

J. Landmann: Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben (Zeitschrift für schweizer. Recht, 1921, Heft 5).

S. Lengyel: Bilanz (Manes' Versicherungslexikon 1930).

W. Linsmayer: Die Bevorzugung der Lebensversicherung in der Steuergesetzgebung und die steuerliche Behandlung der Rentenversicherung in der Schweiz (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1918).

W. Lotz: Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.

R Lübbe: Die Entstehung der Bilanz bei Versicherungs- und Rückversicherungs-A.-G., Köln 1928.

A. Manes: Versicherungslexikon, Tübingen 1909 und Berlin 1930.

„ Versicherungswesen, Leipzig/Berlin 1922.

S. Martinoli: Das schweiz. B.-Ges. über die Sicherstellung der Ansprüche aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. VI. 1930 (Das Versicherungsarchiv I, Nr. 4, 1930).

„ Die schweiz. Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen (D. Versicherungsarchiv, II, Nr. 6, 1931).

P. Moldenhauer: Versicherungswesen (Grundriss der Sozialökonomik, Bd. VII., Tübingen 1922).

Nicklisch: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 1928.

Fr. Oegg: Die Heranziehung der Feuerversicherungsunternehmungen zu den Kosten des Feuerlöschwesens (G. Schanz: Finanzarchiv 1894, Bd. II).

F. Ott: Die Vermögens- und Einkommenssteuer in der Schweiz. Zurich 1914.
Elsa Pfau: Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung, Stuttgart 1921.
Popitz: Die neue Umsatzsteuer und das Versicherungsrecht (Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, Bd 52, 1920).
Th. v. Pistorius: Steuer oder Ertragsanteil? Jena 1919.
H. Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1903.
N. Reichesberg: Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern 1911.
Reisch und Kreibig: Bilanz und Steuer, Wien 1909 und 1930.
P. Riebesell: Feuerlöschkosten (Manes' Vers.-Lexikon 1930).
Robert und Ehrensberger: Lexikon f. schweiz. Steuerrecht, Bern 1932.
Schäffle: Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880.
G. Schanz: Steuern der Schweiz, Stuttgart 1890.
E. Schneider: Steuersystem und Steuerpolitik der Schweiz, Berlin 1925.
Fr. Schwab: Bericht über die Feuerversicherung in den Kantonen mit Gebäudeversicherungszwang und die Abgrenzung der Begriffe „Gebäude" und „Mobiliar" bei den einzelnen kantonalen Brandkassen, Bern 1912.
R. Schwarzmann: Die kommunale Besteuerung der Aktiengesellschaften in der Schweiz, Diss. Basel 1919.
E. Seligman: Die Lehre von der Steuerüberwälzung, Jena 1927.
V. Simon: Die Bilanzen der A.-G. und d. Kommanditgesellschaft a. Aktien, Berlin 1910.
W. Stampfli: Die schweizerische Staatsaufsicht über das private Versicherungswesen, Diss. Bern 1907.
J. Steiger: Die Finanzlage von Kantonen und Bund (Finanzjahrbuch 1929).
„ Kantonale Steuern (Reichesbergs Handbuch für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. III, 1911).
„ Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bern 1916.
O. Stein: Internationales Steuerrecht (Manes' Vers.-Lexikon 1930).
H. Stüssi: Der Bund und das Versicherungswesen, Zürich 1892.
H. Swensson: Steuern (Manes' Vers.-Lexikon 1930).
J. Treumund: Versuch über Besteuerungsgrundsätze, Baden 1854.
A. Wagner: Finanzwissenschaft, Leipzig 1880 und 1890.
„ Versicherungswesen (Schönbergs Handbuch der pol. Oekonomie, Bd. II, Tübingen 1891).
O. von Waldkirch: Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz, Zürich 1892.
H. Zitt: Die Steuerpolitik der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, Affoltern 1929.

Zeitschriften, Handbücher und Statistiken:

Blätter für zürcherische Rechtsprechung, Zürich.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Berlin.
Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.
Monatsberichte der Schweiz. Kreditanstalt, Zürich.
Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Bern.
Vierteljahresschrift für schweiz. Abgaberecht, Bern.
Zeitschrift für schweiz. Recht, Basel.
Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Zürich.

St. gallische Verwaltungspraxis.

Statistische Quellenwerke der Schweiz, Bern.

Amtsberichte sämtlicher kantonaler Regierungen pro 1929.

Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sämtlicher kantonaler Brandversicherungsanstalten pro 1929.

Berichte des Eidgenössischen Versicherungsamtes: Die privaten Versicherungsunternehmungen der Schweiz.

Eidg. Steuerverwaltung: Statistik der neuen ausserordentlichen eidg Kriegssteuer, Bern 1926.

Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, Basel.

Schweiz. Versicherungszeitung, Basel.

Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.

Die öffentlich-rechtliche Versicherung, Berlin.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, Berlin.

Schweizerisches Finanzjahrbuch.

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des 5. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin vom 10.—15. September 1906.

Gesetze und Botschaften:

Protokolle der Verhandlungen der Expertenkommission über zwei Entwürfe zum Kautionsgesetz 1915/16, Bern 1916.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesrates.

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Entscheide der Eidg. Kriegssteuerrekurskommission.

Erläuterungen zum Bundesbeschluss und zur bundesrätlichen Vollzugsverordnung betr. die eidg. Kriegssteuer vom 22. Dez. 1915.

Sämtliche kantonalen Kapital- und Ertragssteuergesetze.

Entwürfe und Verordnungen über die eidg. Kriegssteuern und deren Botschaften.

Stempelsteuergesetze und Verordnungen mit Botschaften.

Sämtliche kantonalen Gesetze über die kantonalen Brandversicherungsanstalten und die Feuerlöschbeiträge.

Versicherungsaufsichtsgesetze mit Verordnungen.

Einleitung.

1. Hauptzweck der Besteuerung ist die Deckung des öffentlichen Finanzbedarfes. Darin findet sie auch ihre Rechtfertigung (Vergl. W. Lotz: „Finanzwissenschaft", Tübingen 1917. S. 216 ff. und A. Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., Leipzig 1880, S. 369 und andere). Wohl hat der Gesetzgeber die Eidg. Stempelabgaben, die Zölle etc. auch volkswirtschaftlich oder sozialpolitisch begründet; diese Begrenzung seiner Kompetenzen ist aber eine freiwillige und gilt nur da, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

Volkswirtschaftliche Grundsätze müssen aber auch bei nicht volkswirtschaftlich begründeten Abgaben berücksichtigt werden; denn die Steuersumme findet ihre oberste Grenze in der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft als Ganzes und in der Leistungsfähigkeit der Einzelnen.

Eine volkswirtschaftliche Betrachtung der Steuern hat also folgende Ziele:

a) Untersuchung der Leistungsfähigkeit der ganzen Volkswirtschaft und einzelner Teile (Vergl. E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Bd. I, Tübingen 1926, S. 211 f.).

b) Untersuchung der volkswirtschaftlichen Berechtigung von Steuern, für deren Erhebung neben fiskalischen auch volkswirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden (Vergl. E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Bd. I., S. 212 f.).

Leistungsfähigkeit und volkswirtschaftliche Begründung sind einerseits bestimmend für die Frage, ob und in welcher Höhe eine Steuer berechtigt sei, anderseits wie sie im Einzelnen gestaltet werden müsse. Dieser Ueberlegung folgend haben wir in unserer Arbeit diese zwei Probleme getrennt behandelt.

2. Die vorliegende Arbeit bildet im Rahmen der volkswirtschaftlichen Betrachtung als Ganzem nur ein kleines Bruchstück. Darum müssen wir ihren Stoff genau abgrenzen:

a) Das Wort „Besteuerung" ist in einem weitern, nicht streng juristischen und finanzpolitischen Sinne aufgefasst und umschliesst alle öffentlichen Abgaben.

b) Unter den Versicherungsunternehmungen sind hier nur die privaten besprochen und unter diesen nur die konzessionierten, d. h. diejenigen, welche einen nicht örtlich beschränkten Geschäftsbetrieb haben und deshalb vom Bund eine Konzession erlangen müssen. Sowohl die öffentlichen Versicherungsanstalten wie die lokalen Kassen sind also von der Betrachtung ausgeschlossen; die erstern, weil sie von einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet werden müssen, die zweiten, weil sie in steuerlicher Hinsicht bedeutungslos sind.

c) Was die räumliche Ausdehnung unseres Stoffes anbetrifft, so fallen, wie der Titel sagt, alle, selbst ausländische Versicherungsgesellschaften darunter, in dem Masse als sie in der Schweiz besteuert werden.

d) Es würde wohl über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn wir alle Steuern betrachten würden, welche die Versicherungsgesellschaften treffen können. Es ist im Gegenteil unsere Aufgabe, diejenigen Grundsätze herauszuheben, welche der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften eigen sind.

3. Eine Studie über die Besteuerung der privaten Versicherungsgesellschaften in der Schweiz ist nicht nur von theoretischer, sondern auch von grosser praktischer Bedeutung. Einige Zahlen mögen dies veranschaulichen:

a) Einerseits bringen die Versicherungsgesellschaften dem Fiskus bedeutende Einnahmen. Leider wurde eine Errechnung der Gesamtheit der von den Versicherungsunternehmungen an die schweizerischen Steuerhoheiten geleisteten Steuern durch die Zurückhaltung einiger Gesellschaften verunmöglicht. Dass es sich um bedeutende Zahlen handeln würde, zeigt uns eine Steuerstatistik der Stadt Zürich (veröffentlicht im Monatsbulletin der Schweiz. Kreditanstalt, Nr. 9, 1928), welche besagt, dass schon im Jahre 1921 die Versicherungsunternehmungen ungefähr den dreizehnten Teil der Staatssteuern in der Stadt Zürich geliefert haben, nämlich Fr. 332 000.—. Heute ist wohl der Betrag eher noch höher.

Zählen wir die Steuern der 45 schweizerischen Versicherungsunternehmungen, so wie sie sich aus dem Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1929 ergeben, zusammen,

so kommen wir zu einer Summe von ca. 11,64 Millionen Franken. Selbst, wenn man bedenkt, dass ein Teil dieser Abgaben im Ausland bezahlt wird, muss doch der Betrag als sehr hoch gelten, um so mehr als die ausländischen in der Schweiz arbeitenden Gesellschaften nicht eingeschlossen sind.

b) Anderseits belasten die Steuern das Versicherungswesen und damit einen wertvollen Zweig unserer Volkswirtschaft. Die Prämieneinnahme aus Schweizergeschäft der in der Schweiz beaufsichtigten privaten Versicherungsgesellschaften hat folgende Entwicklung genommen (laut Berichten des Eidg. Versicherungsamtes):

1888	. . . .	22,0	Millionen Franken
1900	. . . .	50,7	„ „
1910	. . . .	95,2	„ „
1915	. . . .	109,1	„ „
1920	. . . .	170,0	„ „
1925	. . . .	212,8	„ „
1926	. . . .	223,1	„ „
1927	. . . .	240,1	„ „
1928	. . . .	260,9	„ „
1929	. . . .	280,7	„ „

c) Die Versicherungsgesellschaften selbst haben ein grosses Interesse an der Steuerpolitik. Für 1929 steht (nach Angaben des Berichtes des Eidg. Versicherungsamtes pro 1929 ausgerechnet) das Verhältnis der öffentlichen Abgaben der einzelnen Gesellschaften zu ihren gesamten Kosten der Verwaltung (Agenturprovisionen, Agenturkosten, Beiträge an Personalfürsorge, Steuern und übrigen Verwaltungskosten):

	Gesamtkosten der Verwaltung in 1000 Fr.:	Steuern in 1000 Fr.:	Steuern im Verhältnis z den Gesamtverwaltungskosten in %:
Lebensversicherungsgesellschaften .	39 000	1658	4,25
Unfall- u. Haftpflichtversicherungsgesellschaften	77 832	4052	5,22
Feuerversicherungsgesellschaften .	14 125	1786	12,64
Transportversicherungsgesellsch. . .	2 779	348	12,52
Rückversicherungsgesellschaften .	7 892	3075	38,96
Uebrige Gesellschaften	12 467	719	5,77

I. Grundlagen der geltenden Steuerpraxis.

A. Allgemeine Richtlinien.

1. Grundsatz der Steuergleichheit.

Der demokratischen Staatsform der Schweiz entsprechend setzt Art. 4 der Bundesverfassung die Gleichheit vor dem Gesetz fest. Diese gilt auch inbezug auf das Steuerwesen, wie Blumenstein ausdrücklich betont (E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Bd. I, S. 84, Tübingen 1926). Das ist der Grundsatz der Steuergleichheit.

Dieser Grundsatz hat aber nicht Geltung im Sinne einer absoluten Gleichstellung, sondern fordert lediglich Gleichbehandlung bei Vorhandensein gleichartiger Verhältnisse (Blumenstein, S. 214). Eine verschiedene steuerliche Behandlung bei Vorhandensein verschiedener Verhältnisse oder — konkreter ausgedrückt — die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern ist erlaubt. Ausgedrückt finden wir diesen Gedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, z. B. in der Verfassung des Kantons Zürich, indem Art. 19 sagt: „Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen . . ."

Die privaten Versicherungsgesellschaften sind grundsätzlich von der Steuergleichheit nicht ausgeschlossen. Die Gleichstellung mit den andern Steuersubjekten geht erstens daraus hervor, dass die Bundesverfassung sie nicht als Ausnahmen erwähnt, aber auch aus Art. 15, al. 2 des Gesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, welcher unter anderm erklärt: „Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungsunternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben."

Ergebnis: *Die schweiz. Bundesverfassung stellt den Grundsatz der Steuergleichheit auf, der im allgemeinen im Sinne der Besteuerung Aller nach ihrer Leistungsfähigkeit angewendet wird und dem auch die privaten Versicherungsgesellschaften unterstehen.*

In Anwendung dieses Satzes hat man die privaten konzessionierten Versicherungsgesellschaften vor allem folgenden Steuern unterworfen:

1. Kantonale und Gemeindesteuern: Es handelt sich vor allem um die kantonalen Einkommens- bezw. Ertragssteuern und Vermögens- bezw. Kapitalsteuern. Die Gemeindesteuergesetze erfassen meist nur den Grundbesitz oder sind den kantonalen Gesetzen angeglichen, bieten also für uns kein besonderes Interesse.
2. Die Eidg. Kriegssteuer, die ebenfalls Einkommen bezw. Ertrag und Vermögen bezw. Kapital trifft.
3. Die Eidg. Stempelabgaben, insbesondere die Abgabe auf Prämienquittungen.
4. Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften an die Feuerlöschkosten.
5. Staatsgebühr an den Bund.

Die Abgaben unter 4 und 5 sind keine eigentlichen Steuern im juristischen Sinne, sondern Gebühren und Vorzugslasten.

2. Steuerprivilegien.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Steuergleichheit lassen sich, soweit sie in unsern Aufgabenkreis fallen, in zwei Gruppen zusammenfassen:

a) Steuerbefreiung aus finanzpolitischen Gründen,
b) Steuerprivilegierung aus volkswirtschaftlichen Gründen.

a) Steuerbefreiung aus finanzpolitischen Gründen. Eine Steuer wird nur da erhoben, wo ihr Ertrag die Kosten der Erhebung übersteigt. Diese Regel, die namentlich für ausländische Versicherungsgesellschaften eine Rolle spielt, hat zu einigen juristischen Streitigkeiten geführt. Die Frage ist aber volkswirtschaftlich unbedeutend (Vergl. z. B. Entscheid der Eidg. Kriegssteuerrekurskommission vom 15. Februar 1924 i. S. „The Marine Insurance Co. Ltd.“, London).

b) Steuerprivilegierung aus volkswirtschaftlichen Gründen. Auch hier können wir wieder verschiedene Beweggründe der Steuerbevorzugung unterscheiden:

1. Gemeinnützigkeit. In den meisten Steuergesetzen ist der Begriff der Gemeinnützigkeit so eng gefasst, dass keine privaten Versicherungsgesellschaften darunter fallen. So versteht zum Beispiel die Eidg. Kriegssteuerrekurskommission darunter eine Institution mit altruistischer Zwecksetzung und Wirksamkeit (Vergl. Entscheid der Eidg. Kriegssteuerrekurskommission vom

10. Juli 1926, Nr. 248, in Robert und Ehrensberger: „Lexikon für Schweizerisches Steuerrecht", Bern 1932). Selbst Versicherungsgenossenschaften, die auf Selbsthilfe beruhen, also keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind nicht eingeschlossen, da ihre Vorteile nur den Mitgliedern zugute kommen (Vergl. Entscheid der Kriegssteuerrekurskommission vom 15. Februar 1924 i. S. Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft Zürich).

Jedoch wurde in einzelnen Kantonen, die die Gewinnrücklagen der Versicherungsgesellschaften an die Versicherten steuerfrei lassen, diese Befreiung als Privileg betrachtet (Vergl. Robert und Ehrensberger: „Lexikon für schweiz. Steuerrecht", Bern 1932, S. 642). Wirtschaftlich gesehen ist diese Frage aber umstritten und wird darum bei der Betrachtung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu behandeln sein.

2. Schutz staatlich subventionierter Gewerbe. Darunter fällt die Steuerbefreiung der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft Zürich von der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer im Kanton Zürich (vergl. § 3, lit. 6 des Gesetzes betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917). Die Eidg. Kriegssteuer begünstigt dieses Institut nicht (vergl. Entscheid der Eidg. Kriegssteuerrekurskommission vom 15. Februar 1924).

3. Begünstigung von Versicherungen, die nicht Vermögen dokumentieren: Die Stempelabgabe wird, ihrer volkswirtschaftlichen Begründung entsprechend, nur auf solchen Prämien erhoben, die Vermögen anzeigen (Vergl. Botschaft des Bundesrates vom 16. Mai 1917, im Bundesblatt Nr. 21, Jahrgang 69, Bd. III, S. 128). Der Gesetzgeber hat in Art. 43 und 44 des Stempelabgabengesetzes vom 4. Oktober 1917, ergänzt durch Art. 43c des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1927 betr. die Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben und des Gesetzes vom 25. Juni 1921 betr. die Stempelabgabe auf Coupons die Fälle aufgezählt, wo er rein sozialpolitische Zwecke annimmt.

Art. 43. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Prämienquittungen:

a) der Krankenversicherung;
b) der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt;
c) der Versicherung von Beamten, Angestellten und Arbeitern öffentlicher und privater Anstalten und Betriebe durch

eigene Versicherungskassen oder durch den Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen mit einer Versicherungsunternehmung, sofern der Arbeiter nicht mehr als zwei Drittel der Kosten zu tragen hat . . .;

d) der Arbeitslosenversicherung;

e) der Hagelversicherung;

f) der Viehversicherung;

g) der Rückversicherung.

Für uns sind nur die Ziffern a, c und f wichtig. Die Ziffern b, d und e betreffen öffentliche Anstalten und lokale Kassen, während g überhaupt nicht eine Steuerbegünstigung bedeutet, wie wir in einem speziellen Kapitel über diese Versicherungsart sehen werden.

Art. 44. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Prämienquittungen:

a) der Kapitalversicherung auf den Todes- oder den Erlebensfall, sofern die von ein und demselben Versicherer auf dasselbe Leben abgeschlossenen Versicherungen den Betrag von fünftausend Franken nicht überschreiten;

b) der Rentenversicherung, sofern das Rentenkapital für die bei ein und demselben Versicherer auf das gleiche Leben erworbene Rente fünftausend Franken nicht übersteigt oder sofern in Ermangelung eines Rentenkapitals die Jahresrente nicht mehr als fünfhundert Franken beträgt;

c) der Mobiliarversicherung, sofern die Versicherungssumme der von demselben Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer abgeschlossenen Versicherungen den Betrag von fünftausend Franken nicht übersteigt;

d) der Transportversicherung, sofern die Prämien den Betrag von einem Franken nicht überschreiten; doch sind, wenn die Prämienabrechnung über eine Mehrzahl versicherter Transporte einen höheren Gesamtbetrag ergibt, die Prämien für die einzelnen Transporte, selbst wenn sie unter dem Betrage von einem Franken bleiben, für die Berechnung der Abgabe nicht in Abzug zu bringen.

4. Weitgehende Steuerfreiheit geniessen die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, so die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die kantonalen Brandversicherungsanstalten. Wir haben uns aber nicht damit zu befassen.

B. Die einzelnen Abgaben.

1. Kantonale Steuern und Eidgenössische Kriegssteuer.

a) Allgemeines. Wir haben schon erwähnt, dass unter den kantonalen Steuern nur die Vermögens- und Einkommens- bezw. Kapital- und Ertragssteuern für unsere Zwecke in Betracht fallen. Da auch die Eidg. Kriegssteuer von ähnlicher Struktur ist, haben wir es hier nur mit diesen Steuerarten zu tun.

Aus Art. 3 der schweizerischen Bundesverfassung ergibt sich die verfassungsmässige Grundlage für die Steuerhoheit der Kantone und damit das Recht Steuern zu erheben, soweit dieses Recht nicht in verfassungsmässiger Weise ausdrücklich dem Bunde übertragen wurde (Vergl. E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Bd. I., S. 68 ff.).

Jeder Kanton hat seine eigenen Steuergesetze. Es kommen also, einschliesslich der Eidg. Kriegssteuer, 25 verschiedene Steuergesetze in Frage. Davon ist allerdings ein grosser Teil von geringer Bedeutung. Die schweizerischen Versicherungsgesellschaften werden nämlich in der Regel nur am Orte ihres Geschäftssitzes besteuert (Vergl. Entscheidung des Bundesgerichts 45/I/207 ff. und andere). Nur eine Ausnahme wurde gemacht inbezug auf eine Gesellschaft, die in Bern eine Filiale unterhält. Die Filiale unterliegt der Besteuerung in diesem Kanton. Die Sitze der schweizerischen Versicherungsgesellschaften verteilen sich auf die Kantone Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt, St. Gallen und Zürich. Es kommen also für sie nur die Steuergesetze dieser 7 Kantone in Betracht. Die ausländischen Gesellschaften werden hingegen für ihr schweizerisches Geschäft grundsätzlich am Orte jeder Generalagentur veranlagt. Sie sind also als Gesamtheit genommen wohl den Steuergesetzen aller Kantone unterworfen (Vergl. Bundesgerichtsentscheid 48/I/367).

b) Steuersysteme. Das Eidgenössische Versicherungsamt konzessioniert nach ständiger Praxis nur solche Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz, die als Aktiengesellschaften oder Genossenschaften konstituiert sind. Vereine und nicht juristische Personen sind ausgeschlossen. Wenn wir demnach die Versicherungsunternehmungen auf die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze untersuchen, denen sie unterliegen, so müssen wir nur die für Aktiengesellschaften und Genossenschaften geltenden herausnehmen.

Die Besteuerung juristischer Personen, insbesondere die der Aktiengesellschaften, geschieht im allgemeinen nach zwei verschiedenen Systemen, entweder

1. wie bei physischen Personen: Vermögens- und Einkommenssteuer:
   in den Kantonen Bern (geltendes Recht), Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Thurgau, Neuenburg, oder
2. nach besonderen Grundsätzen:
   a) Kapitalsteuer an Stelle der Vermögenssteuer und Ertragsintensitätssteuer an Stelle der Einkommensteuer:
      1. für Kanton und Gemeinden: in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen und Appenzell I.-Rh.
      2. nur für den Kanton: in den Kantonen St. Gallen, Tessin und Wallis.
   b) Verbindung zwischen den Systemen a und b: in den Kantonen Aargau und Waadt.
   c) nur Kapitalsteuer und Ertragsintensität als Bemessungsgrundlage: der Bund in der Eidg. Kriegssteuer.

Diese Sonderbehandlung der juristischen Personen besteht also in folgendem:

1. Es werden an Stelle eines Vermögens der Unternehmung ihre eigenen Mittel besteuert.
2. An Stelle eines Einkommens, das den Unternehmern aus der Unternehmung zufliesst, wird der Reinertrag der Unternehmung gesetzt.
3. Die Ertragssteuer ist meist als Ertragsintensitätssteuer ausgestaltet, indem als Bemessungsgrundlage nicht die absolute Höhe des Reinertrages, sondern sein Verhältnis zum investierten Kapital gewählt wird. Es werden (je nach den kantonalen Gesetzen) soviele oder halbsoviele Prozente des Reinertrags als Steuer erhoben, als der Reinertrag Prozente des einbezahlten Kapitals ausmacht (Vergl. E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Bd. I, S. 191 f.).
4. Der Bund fasst Kapital- und Ertragssteuer zusammen, indem er eine Kapitalsteuer erhebt, die Ertragsintensität aber als Bemessungsgrundlage wählt.

Wir werden an späterer Stelle die Wirkungen dieser verschiedenen Systeme auf die Versicherungsgesellschaften, soweit sie nicht alle juristischen Personen in gleicher Weise berühren, betrachten.

c) Die Behandlung der Versicherungsgenossenschaften. Die Versicherungsgenossenschaften können eingeteilt werden in solche mit Erwerbszweck und in Versicherungsgenossenschaften, die auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhen. Erstere besitzen ein Genossenschaftskapital. Die letzteren leben ganz aus den Prämiengeldern. Da man darüber nicht einig ist, ob bei diesen Selbsthilfegenossenschaften von einem Unternehmungsertrage wirklich gesprochen werden könne, besteht in einigen von den Kantonen, die die juristischen Personen im übrigen nach besondern Grundsätzen besteuern, die Praxis, auf diese Unternehmungen doch die Bestimmungen über die physischen Personen anzuwenden. Es sind dies vor allem die Kantone Zürich (vergl. § 28 des Gesetzes betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917) und Luzern (vergl. § 28 des Steuergesetzes vom 22. September 1922). Die Gleichstellung mit den natürlichen Personen bezieht sich in erster Linie auf das Steuermass.

Eine besondere Regelung hat der Bund getroffen, indem die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften — auch die Erwerbsgenossenschaften — die Steuer auf ihrer schweizerischen Prämieneinnahme zu entrichten haben (Vergl. Art. 51 des Bundesbeschlusses betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920).

d) Die Behandlung der Gewinnanteile der Versicherten. Sofern die Gewinnanteile der Versicherten nicht nach dem gesamten Geschäftsgewinn der Versicherungsgesellschaft berechnet werden sondern nur aus dem Ueberschuss des reinen Versicherungsgeschäftes des betreffenden Jahres stammen, werden sie auch Prämienrückvergütungen genannt.

Die Gewinnanteile sind überall da von der Vermögenssteuer befreit, wo diese in der Form der Kapitalsteuer erhoben wird und überdies in den Kantonen Nidwalden (Art. 10 des Steuergesetzes) und Glarus (Art. 1 des Steuergesetzes vom 6. Mai 1917 betr. die anonymen Erwerbsgesellschaften).

Was die Einkommens- oder Ertragssteuer anbetrifft, so erfasst sie die Gewinnanteile der Versicherten immer, sofern die

Steuerbefreiung nicht ausdrücklich vorgesehen ist (Vergl. Robert und Ehrensberger: „Lexikon für schweizerisches Steuerrecht", Bern 1932, S. 792).

Steuerbefreiung hat allgemein festgesetzt der Kanton Basel-Stadt (vergl. Gesetz betr. die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 23. Juni 1921, § 4). In den Kantonen Zürich und Schaffhausen bezieht sie sich nur auf die Rückvergütungen der Selbsthilfegenossenschaften (vergl. Zürcher Gesetz betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917, § 30 und Schaffhauser Steuergesetz vom 26. August 1919, Art. 31). Ebenso der Kanton Luzern, wobei er aber die Steuerbefreiung nur bis zu 4 % des Umsatzes erfasst (vergl. § 28 des Steuergesetzes vom 22. September 1922 und Robert und Ehrensberger: „Lexikon für schweizerisches Steuerrecht", Bern 1932, S. 642).

e) Die technischen Rücklagen. Die den Versicherungsgesellschaften eigenen technischen Rücklagen, die nicht eigentliche echte Reserven, sondern transitorische Schuldposten sind, umfassen drei Posten: die Schadenreserve, die Prämienüberträge und die Prämienreserve, welche letztere nur bei Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften vorkommt.

Die heutige Steuerpraxis lässt diese Posten sowohl einkommens- als vermögenssteuerfrei (Vergl. z. B. die Entscheidungen des Bundesgerichts 54/I./388 ff. und 57/I./73 ff., den Entscheid des Verwaltungsgerichts Bern vom 23. Februar 1925, sowie Robert und Ehrensberger: „Lexikon für schweizerisches Steuerrecht", Bern 1932, S. 812, 875 und 876).

Eine Erklärung der als „technische Rücklagen" bezeichneten Posten wird bei ihrer steuerlichen Beurteilung erfolgen.

2. Die eidgenössische Stempelabgabe auf Prämienquittungen.

Am 4. Oktober 1917 wurde das Bundesgesetz über die Stempelabgaben beschlossen, welches die Besteuerung von Verkehrsakten vorsieht zum Zwecke der Deckung des durch den Krieg verursachten Geldbedarfes des Bundes. Das Gesetz umfasst folgende Abgaben: 1. Abgabe auf inländische Wertpapiere, 2. Abgabe auf ausländische Wertpapiere, 3. Abgabe auf Wertpapiere bei deren Umsatz, 4. Abgabe auf Wechseln, wechselähnlichen Papieren und Checks, 5. *Abgabe auf Quittungen für Versicherungsprämien,* 6. Abgabe auf Frachturkunden. Hier sei von derjenigen Abgabe die Rede, welche die Prämienquittungen der Ver-

sicherungsgesellschaften trifft; den andern Abgaben unterliegen die Versicherer wie die andern Steuerpflichtigen.

Nach Art. 47 des am 22. Dezember 1927 abgeänderten und ergänzten Gesetzes ist die Versicherungsgesellschaft die Steuerzahlerin, der Versicherungsnehmer aber der endgültige Steuerträger.

Der Steuer unterliegen die Prämien aller im Inland wohnenden Versicherungsnehmer oder die im Inland sich befindliche Gegenstände betreffen (Art. 42).

Für die Bestimmung des Steuermasses ist Art. 45 massgebend:

„1. Die Abgabe beträgt auf Prämienquittungen:

a) der Lebens- (Kapital- oder Renten-) Versicherung und der Haftpflicht und Unfallversicherung: ein Halbes vom Hundert der Barprämie; wird beim Abschluss von Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen das Entgelt durch einmalige Kapitalzahlung entrichtet, so ist die Abgabe von diesem Kapital zu berechnen,

b) der Transportversicherung: eins vom Hundert der Barprämie,

c) der Immobiliarversicherung, der Brand-, Chômage- und der Mietverlustversicherung: jährlich ein Zwanzigstel vom Tausend, gleich fünf Rappen von je Tausend Franken der Versicherungssumme,

d) der Mobiliarversicherung: jährlich ein Zehntel vom Tausend, gleich zehn Rappen von je tausend Franken der Versicherungssumme,

e) aller übrigen Versicherungszweige: fünf vom Hundert der Barprämie.

2. Werden in den unter lit. c und d genannten Versicherungszweigen Versicherungsverträge mit kürzerer als einjähriger Dauer abgeschlossen, so ist die Abgabe mit einem Zehntel des Jahresansatzes für jeden Monat zu berechnen . . .“

Unter Prämien sind auch Beiträge, Nachschüsse, Umlagen verstanden (Art. 42).

3. Beiträge an die Feuerlöschkosten.

Das Recht der Kantone von den privaten Feuerversicherungsgesellschaften Feuerlöschbeiträge zu erheben, ist in Art. 1, Abs. 3 des Bundesgesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunterneh-

mungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 niedergelegt, der lautet: „Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen und den Feuerversicherungsunternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen."

Untersuchen wir die Feuerlöschbeiträge auf ihre Höhe hin, so können wir drei Perioden unterscheiden:

a) Vor 1885 schon erhoben einige Kantone Feuerlöschbeiträge. Teilweise handelte es sich auch um freiwillige Abgaben.

b) Durch das Versicherungsaufsichtsgesetz von 1885 wurde allen Kantonen vom Bunde aus das Recht eingeräumt, „mässige Beiträge" zu erheben. Davon machte man allgemein Gebrauch. Als mässig wurde vom Bundesrat der Satz von 2 Rappen auf 1000 Franken des Versicherungskapitals angesehen (Vergl. Rekursentscheide des Bundesrates vom 24. Januar 1888 und 24. März 1900).

c) Eine Eingabe der Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten an den Bundesrat vom 25. Aug. 1911 veranlasste eine Konferenz am 4. Juni 1913. Während das Bundesgesetz nur von „mässigen" Beiträgen spricht, wollte man nun interkantonal einen bestimmten Satz festlegen, unter Zustimmung der privaten Gesellschaften. Man einigte sich auf 3½ Rappen. Vergebens suchten die Kantone Tessin und Uri eine höhere Abgabe zu fordern; sie wurden vom Bundesrate abgewiesen (vergl. die Rekursentscheide vom 22. September 1919 und vom 16. Dezember 1919). Diese Periode dauerte bis 1929, am 29. Oktober dieses Jahres fand eine neue Konferenz zwischen der Schweiz. Feuerversicherungsvereinigung und der Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten statt. Letztere beantragte eine Erhöhung auf 5 Rappen, erstere jedoch machte auf die Verteuerung der Prämie aufmerksam und willigte vorläufig in den Satz von 4 Rappen ein. Einzig die Brandversicherungsanstalten von Luzern und Graubünden verzichteten auf die Anwendung des Beschlusses und begnügten sich mit 3½ Rappen. Die Hauptpunkte des Abkommens von 1919 lauten:

„1. Die Schweiz. Feuerversicherungsvereinigung erklärt sich bereit, die Beiträge an das Feuerpolizei- und Löschwesen auf

5 Rappen pro Fr. 1000.— Versicherungskapital zu erhöhen, erstmals mit Wirksamkeit für die Versicherungssumme per 31. Dezember 1930 . . .

4. Endlich erklären die privaten Feuerversicherungsgesellschaften, dass sie in Zukunft keine besonderen Spenden für die Anschaffung von Löschgeräten und dergleichen bewilligen werden, wovon die kantonalen Brandversicherungsanstalten in der ihnen gut scheinenden Weise in ihrem nächsten Jahresbericht Kenntnis geben möchten."

4. Die Staatsgebühr.

Im Jahre 1885 wurde das Eidgenössische Versicherungsamt errichtet, und damit erhob sich auch die Frage der Beschaffung der finanziellen Mittel zu seinem Unterhalt. Die Versicherungsgesellschaften, die dem Amt unterstellt sind, erscheinen als die gegebenen Beitragszahler. So wurde im Bundesgesetz betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 ein Art. 12, Abs. 2 aufgenommen, der sagt: „Der Bundesrat wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Hilfskräfte beiziehen. Als Staatsgebühr und zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den Versicherungsunternehmungen eine vom Bundesrat zu bestimmende verhältnismässige Quote ihrer jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien bezogen, welche immerhin 1 vom Tausend nicht überschreiten darf."

Durch die Einführung des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919 erhielt das Eidg. Versicherungsamt vermehrte Aufgaben, und der Abgabesatz wurde von 1 auf 1½ ‰ (Art. 24 der Vollzugsverordnung vom 16. August 1921), dann auf 2 ‰ (Bundesratsbeschluss betr. die Erhöhung der von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlenden Staatsgebühr von 1½ ‰ auf 2 ‰ vom 7. Dezember 1923) der jährlich in der Schweiz eingenommenen Bruttoprämien aus direkten Versicherungen erhöht.

Die Rückversicherungsgesellschaften bezahlten bis 1923 minimal Fr. 30.—, von da bis 1931 minimal Fr. 40.—, seit 1932 entsprechend der Verordnung über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen von 1931 0,03 ‰ der gesamten Prämieneinnahme für eigene Rechnung, im Minimum aber Fr. 200.— pro Gesellschaft.

II. Beurteilung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

A. Steuerträger — Steuerüberwälzung.

1. Das Problem.

Wenn wir die Wirkung einer Steuer auf die Volkswirtschaft betrachten wollen, so müssen wir vorerst ihren Einfluss auf den Steuerträger untersuchen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn wir den Steuerträger kennen. Steuerträger ist diejenige Person, welche die Steuer endgültig aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreitet (Vergl. Adolf Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., Leipzig 1890, S. 228). Die Vermögens- oder Einkommensteile, aus denen die Steuer endgültig entrichtet wird, nennt man Steuerquelle (Vergl. Adolf Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., S. 226).

Man könnte geneigt sein, den Steuerzahler als Träger der Steuer zu bezeichnen. Diese Annahme würde aber nur in sehr beschränktem Masse zutreffen. Durch das Mittel der Preissteigerung, Lohn- oder Zinssenkung etc. ist es unter Umständen möglich, die Steuerbelastung der Unternehmung auf andere zu übertragen. Diesen Vorgang nennt man Steuerüberwälzung.

Dass die Steuern sehr oft überwälzt werden, ist eine Tatsache, die uns in der Wirtschaft immer wieder vor Augen tritt. Eine solche Feststellung genügt aber noch nicht. Um sich über die Wirkung der Steuer ein richtiges Bild machen zu können, ist es nötig, zu wissen wann und in welchem Masse eine Ueberwälzung stattfindet. Die Wissenschaft hat sich schon seit langer Zeit mit diesem Problem befasst, ohne dass indessen heute eine einheitliche Meinung bestehen würde, da es sich um eine sehr komplizierte und komplexe Frage handelt. A. Wagner kommt zum Schluss, dass eine exakte Forschung nur beschränkt möglich sei und die Regelung der Steuerüberwälzung nicht in der Macht des Gesetzgebers stehe (A. Wagner „Finanzwissenschaft", Bd. II., Leipzig 1880, S. 262 f.). Trotzdem sind die Wissenschafter, die das Bestehen von Gesetzmässigkeiten überhaupt in Abrede stellen, selten (Vergl. E. Seligman: „Die Lehre von der Steuerüberwälzung", Jena 1927, S. 188 f.).

2. Gesetzmässigkeiten der Steuerüberwälzung.

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Gesetzmässigkeiten in der Steuerüberwälzung herausgebildet. Davon seien diejenigen, die für die Steuern auf den Versicherungsgesellschaften in Frage kommen, hier aufgeführt:

a) In erster Linie steht fest, dass nur derjenige die Steuer überwälzen kann, der nicht Verbraucher des Objektes ist (Vergl. Elsa Pfau: „Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung", Stuttgart 1921, S. 126).

b) Je elastischer das Angebot, d. h. je mehr es sich der Marktlage anpassen kann und je starrer die Nachfrage, d. h. je weniger sie sich der Marktlage anpassen kann, umso mehr findet Ueberwälzung der Steuer auf den Nachfragenden statt (Vergl. Elsa Pfau: „Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung", Stuttgart 1921, S. 127 ff.; E. Seligman: „Die Lehre von der Steuerüberwälzung", Jena 1927, S. 207 ff.).

c) Je grösser und gleichmässiger das Interesse einer ganzen Gewerbegruppe und je geschlossener die Produzentenfront gegenüber den Verbrauchern ist, desto mehr Aussicht besteht auf eine Steuerüberwälzung auf die Verbraucher. Darum werden Steuern, die eine Produzentengruppe besonders treffen, eher überwälzt, als eine solche, die das Lebensinteresse der Gruppe nicht berührt (Vergl. Elsa Pfau: „Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung", S. 129 und A. Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., 1880, S. 276 ff.".

d) Je geringer die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Produzenten sind, umso weniger ist der individuelle Vorteil bestimmend, umso mehr besteht die Tendenz der ganzen Gruppe, die Steuer ganz zu überwälzen (Vergl. Elsa Pfau: „Industriepolitische Gesichtspunkte der Besteuerung", S. 130).

e) Die internationale und regionale Bewegung des Kapitals macht eine gleichmässige Besteuerung desselben unmöglich. Auch ist eine Besteuerung allen Kapitals in geicher Weise unmöglich, weil sich immer Kapitalteile der Steuer entziehen und weil die Besteuerung der Zinsen einen gleichmässigen Zins voraussetzen würde, sollte sie gleichmässig sein. Eine Steuer auf dem Kapital wird also solange und insoweit überwälzt, als der Kapitalist noch vorteilhaftere Kapitalanlagen findet (Vergl. E. Seligman: „Die

Lehre von der Steuerüberwälzung", Jena 1927, S. 310 ff. und W. Lotz: „Finanzwissenschaft", Tübingen 1917, S. 220 f.).

f) Die Gesetze der Steuerüberwälzung gelten für alle Arten von Steuern, da alle Steuern schlussendlich aus dem gleichen Fonds bezahlt werden, nämlich aus dem Volkseinkommen, soweit sie dieses nicht übersteigen, für den Rest aber aus dem Volksvermögen (Vergl. E. Seligman: „Die Lehre von der Steuerüberwälzung", Jena 1927, S. 309). Das Mass der Auswirkung ist aber nicht bei allen Steuern das gleiche.

3. Die Steuerüberwälzung bei den Versicherungsgesellschaften.

a) Allgemeines. Es bestehen leider nicht genügend Anhaltspunkte, die Steuerüberwälzung in der Wirklichkeit genau feststellen zu können. Die Preisbildung wird immer von verschiedenen Komponenten beeinflusst. Es sind deshalb nur ungefähre Aussagen möglich, die jedoch bei Versicherungsgesellschaften, besonders bei Lebensversicherungsgesellschaften der Exaktheit sehr nahe kommen.

Der grösste Teil der auf den Versicherungsgesellschaften erhobenen Steuern wird auf die Prämienzahler überwälzt. Folgende Erwägungen führen uns zu diesem Schlusse:

1. Es ist selbstverständlich, dass die Versicherungsunternehmungen versuchen, die Steuern auf andere zu überwälzen. Steuern sind Kosten. Die Dividenden- und Genossenschaftsanteilbezieher werden auch möglichst wenig belastet, weil sie selbst Gesellschafter sind. Ueberdies ist ja eine Uebertragung der Steuer auf die Kapitalgeber nicht so leicht, wie wir im letzten Kapitel gesehen haben. Aehnlich steht es mit den Angestellten der Gesellschaften, die dank ihrer heutigen Stellung einer Lohnkürzung aus Steuergründen nicht stark ausgesetzt sind (Vergl. E. Pfau: „Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung", S. 127 ff.). Es bleiben noch die Prämienzahler. Sie stellen eine unorganisierte Masse dar, die sich der Steuerüberwälzung nur dadurch entziehen kann, dass sie ihre Nachfrage entsprechend einschränkt.

2. Prüfen wir die Frage noch von der Seite der Elastizität des Angebots aus. Ohne Zweifel ist das Angebot sehr elastisch: die Versicherer arbeiten unter fast gleichen finanziellen Bedingungen, was schon durch die weitgehenden Gesetzesvorschriften inbezug auf Versicherungsvertrag (Vergl. das Bundesgesetz über

den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908) und durch die Beaufsichtigung der konzessionierten Gesellschaften (vergl. insbesondere das Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885) bedingt ist. Vereinigungen der Gesellschaften gleicher Branchen in Verbänden verleihen der Solidarität der Interessen noch weitern Ausdruck. Die grosse Anpassungsfähigkeit des Angebots an die Lage des Marktes, bedingt durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen und die Ausgeglichenheit der finanziellen Bedingungen begünstigt die Steuerüberwälzung auf die Versicherungsnehmer in hohem Masse.

3. Demgegenüber ist die Nachfrage nach Versicherungspolicen bedeutend weniger elastisch. Man darf nicht vergessen, dass grundsätzlich der Schutz den Zweck der Versicherung bedeutet. Selbst da, wo die Prämienzahlung Anlagezwecken dient — wie dies in Krisenzeiten besonders vorkommt — steht doch nicht der finanzielle Erfolg, sondern die Sicherheit im Vordergrund. Wen könnte auch die Versicherung nur aus Gewinnrücksichten reizen, ist doch der Zins, den die Versicherungsgesellschaften berechnen, eher bescheiden. Die Lebensversicherung, die dank der Langfristigkeit ihrer Verträge hierzu besonders geeignet wäre, muss von Gesetzes wegen ihr Deckungskapital in sehr sichern Werten anlegen (Vergl. Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. Juni 1930; Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und zum Bundesgesetz vom 4. Februar 1919 über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 16. August 1921; Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen vom 11. September 1931). Dieses Sicherungsbedürfnis wird auch dann den Ausschlag geben, wenn die Prämie etwas höher bemessen ist. In Wirklichkeit macht ja die Quote der überwälzten Steuer, die auf einen Prämienzahler entfällt, bei der grossen Zahl der Versicherten einen geringen Betrag aus; auch da, wo nur wenige grosse Versicherungsnehmer einzahlen, wie bei der Rückversicherung, muss die Steuer im Verhältnis zur Prämie gering erscheinen.

4. Es ist ein Grundsatz der Versicherung, dass die Prämien nicht nur die Versicherungsleistungen, sondern auch die Verwal-

tungskosten der Versicherungsgesellschaft zu decken haben. Ursprünglich war die „Versicherungsunternehmung" eine reine, von den Versicherten errichtete Kompensationskasse, sofern sie nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hatte. Heute noch ist dieses Prinzip fast vollständig verwirklicht bei den Versicherungsvereinen und den Selbsthilfegenossenschaften. Die Prämienzahler bringen alle Mittel selbst auf, zahlen also auch die Steuern, die auf der Unternehmung lasten. Das geschieht auf die Weise, dass die Gesamtausgaben eines Jahres auf die Prämienzahler „umgelegt" werden, und diese durch das Mittel der Nachschussprämien den von den Prämien nicht erreichten Teil der Auslagen bestreiten. Dieses Verfahren wird als Umlageverfahren bezeichnet.

Dem steht das Prämiendeckungsverfahren gegenüber. Hier zahlt der Versicherungsnehmer jährlich nicht einen Teil der Ausgaben, sondern die auf dieses Jahr fallende Gegenleistung für das versicherte Risiko. Das Prämiendeckungsverfahren, das von den Versicherungsaktiengesellschaften und -Erwerbsgenossenschaften getätigt wird, enthält also nicht ohne weiteres die Ueberwälzung der sämtlichen Verwaltungskosten auf die Versicherungsnehmer. Es muss zur berechneten Nettoprämie noch ein Zuschlag kommen, dessen Höhe nach den bisherigen Erfahrungen bestimmt wird.

Entscheidend ist, dass die Versicherungsmathematik die Prämien in der Lebensversicherung regelmässig nicht netto, sondern einschliesslich dieses Zuschlages berechnet (Vergl. Boehm: „Versicherungsmathematik", Bd. I., Sammlung Göschen Nr. 180, Berlin, S. 93). Das deutsche Reichsaufsichtsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 schreibt diese Art der Prämienbestimmung in § 11 direkt vor und auch unser Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 sagt in Art. 2 unter anderm:

„2. Ferner sind dem Bundesrate mitzuteilen:

a) von den Lebensversicherungsgesellschaften: die Mortalitätstafel, der Zinsfuss und die Nettoprämien, unter Angabe der Zuschläge oder der sonstigen Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten . . ."

5. Es kann also wohl behauptet werden, dass der grösste Teil der auf die Versicherungsgesellschaften gelegten Steuern auf die Prämienzahler überwälzt wird, und die Gesellschaft selbst nur

einen kleinen Teil selbst trägt. Zu diesem Schluss kommt auch Manes (Vergl. A. Manes: „Versicherungswesen", Bd. I., Leipzig-Berlin 1922, S. 178).

In Zeiten schlechter Wirtschaftslage ist naturgemäss der Anteil des Versicherers etwas grösser, weil auch im Versicherungswesen die Nachfrage etwas nachlassen muss. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass in der Schweiz die Widerstandskraft des Versicherungsgewerbes viel grösser ist als die der meisten anderen Gewerbearten.

b) Die Stempelabgabe auf Prämienquittungen im besondern.

Einen besonderen Fall bildet die Stempelabgabe auf Prämienquittungen, die, wie das Gesetz vorschreibt, vom Versicherer zu bezahlen ist, jedoch auf den Versicherungsnehmer überwälzt werden darf, was natürlich regelmässig geschieht. Der Wille des Gesetzgebers, den Prämienzahler und nicht den Versicherer zu belasten, geht aus diesen Bestimmungen eindeutig hervor. Es findet deshalb bewusste gänzliche Steuerüberwälzung statt.

In diesem Zusammenhange müssen wir uns fragen, aus welchen Motiven heraus der Gesetzgeber die Versicherungsgesellschaften und nicht direkt die Träger der Steuer als Prämienzahler bezeichnet habe. P. Amstutz (P. Amstutz: „Zehn Jahre eidgenössische Stempelabgaben", in der Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1927, S. 632) gibt darüber folgende Begründung: „Da die zusammengefasste Besteuerung vieler Verkehrsakte nur die Vereinfachung und Sicherung des Steuerbezugs, sowie die Verschonung der grossen Masse Geschäftsunkundiger mit Stempelsteuerformalitäten bezweckt, nicht aber die einseitige Belastung der relativ wenigen formal als Steuersubjekte bezeichneten Unternehmungen, musste bei allen erwähnten Abgabearten dem Steuerpflichtigen das gesetzliche Recht eingeräumt werden, die Abgabe auf die Gegenpartei abzuwälzen." Trotz der grossen Vorteile dieses Verfahrens darf man doch die Nachteile, die dem Versicherer aus der Einziehung und Ablieferung der Steuer entstehen. nicht ausser Acht lassen. Sie wurden von der Bundesversammlung gar nicht gewürdigt. Es erwachsen nämlich den Versicherern nicht unerhebliche Mehrarbeits- und Unkosten.

Darüber gibt die Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben vom 7. Juni 1928 in den Art 77—83 genügend Aufschluss. Der Versicherer ist zur Einziehung

der Steuern, zu einer detaillierten Aufzeichnung der Eingänge und zu ihrer Ablieferung verpflichtet, wobei er sich einer minutieusen Kontrolle von seiten der Steuerverwaltung unterziehen muss.

Ohne die gegenwärtige Regelung angreifen zu wollen, müssen wir diese Kosten und Unannehmlichkeiten in Erinnerung rufen. Immerhin muss gesagt werden, dass der Einzug der Steuer beim Einzelnen viel schwieriger wäre.

Der Versicherer ist wohl Steuerzahler. Es ist ihm aber erlaubt, die Prämie um den Betrag der Abgabe zu erhöhen. Natürlich ist diese Ueberwälzung die Regel. In der Formulierung der betreffenden Bestimmung entstanden aber Schwierigkeiten. Sie waren wohl vorzüglich juristischer Natur, beeinflussten aber die Stellung des Versicherers nicht unerheblich. Der Entwurf des Bundesrates sagte in Art. 40 (Botschaft S. 168): „Die Abgabe wird vom Versicherungsnehmer geschuldet.“ Demgegenüber beantragte Nationalrat Bühlmann in der Bundesversammlung: „Schuldner der Prämienquittungssteuer ist der Versicherer, derjenige, der die Quittung ausstellt; er hat aber das Recht, die Steuer vom Versicherungsnehmer zurückzufordern“ (Stenographisches Bulletin des Nationalrates, Juni 1917, S. 357). Dieser Antrag wurde im Nationalrat gutgeheissen. Eine solche Aenderung bedeutete, dass mit Zahlung der Prämie der Versicherer zur ganzen Steuer auf dieser Prämie verpflichtet wurde, ungeachtet dessen, ob Prämienrückvergütungen stattzufinden haben. Es geschah deshalb mit gutem Grund, dass der Ständerat dieser Meinung entgegentrat (Sten. Bulletin Ständerat, September/Oktober 1917, S. 130). Seine Lösung wurde dann Gesetz.

Neben den direkten Kosten, die der Versicherungsunternehmung durch den Prämienquittungsstempel erwachsen, tritt noch eine indirekte Belastung. Jede Besteuerung des Versicherungsnehmers, mit andern Worten, jede Erhöhung der Prämie ist geeignet, eine, wenn auch meist nur geringe Verminderung des Policenbestandes oder eine Bevorzugung kleinerer Policen gegenüber grossen zu verursachen. Bei den Stempelabgaben auf Prämienquittungen sind diese Folgen jedenfalls zu befürchten, weil es sich da nicht um eine allgemeine Steuer handelt, wie etwa die Vermögens- oder Einkommenssteuer, und weil ja in verschiedenen Versicherungszweigen die kleinern Policen von der Abgabe ausgenommen sind.

Hören wir Furlan, der in seiner Schweizerischen Versicherungszeitung (I. Jahrgang, 1916, Nr. 2) unter anderm schreibt: „... Trotzdem liegt kein Anlass vor, das Projekt zu begrüssen, denn seine Verwirklichung würde eine recht beträchtliche Erhöhung des Preises bedeuten, den der Versicherungsnehmer dem Versicherungsgeber als Entgelt für die von dem letzteren zu leistenden Dienste zu zahlen hat, und somit eine offenkundige Erschwerung der Akquisition, und dies gerade zu einer Zeit, wo die Wunden des Krieges sich mehr oder weniger in allen Zweigen fühlbar machen und auch nach Friedensschluss nicht leicht zu heilende Narben hinterlassen werden ..."

B. Die volkswirtschaftliche Berechtigung der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften.

1. Allgemeines.

Die heutige Steuerpraxis wendet, wie wir in einem früheren Abschnitt gesehen haben, den Grundsatz der Steuergleichheit auch auf die Versicherungsgesellschaften an. Diese werden grundsätzlich den kantonalen und kommunalen Vermögens- und Einkommenssteuern, resp. Kapital- und Ertragssteuern unterworfen, wie alle andern Unternehmungen. Kleine Verschiedenheiten in den Systemen ändern daran nichts. Eine Ausnahme macht einzig die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich. Die durch den Krieg nötig gewordenen Verkehrsabgaben sind auch auf die Versicherungsprämien gelegt worden. Die Feuerversicherungsgesellschaften haben einen Beitrag an die Feuerlöschkosten der Kantone zu leisten, und alle konzessionierten Versicherungsgesellschaften sind überdies zu einer Staatsgebühr angehalten worden. Sind diese Abgaben volkswirtschaftlich berechtigt? Ist überhaupt das Prinzip der Steuergleichheit vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auf Versicherungsgesellschaften anwendbar?

Die volkswirtschaftliche Beurteilung der Steuern ist eine doppelte, wie uns die Einleitung zu dieser Arbeit gezeigt hat:

a) Frage nach der Leistungsfähigkeit der Besteuerten.

b) Wenn für die Steuer neben den fiskalischen auch volkswirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden, Untersuchung der volkswirtschaftlichen Berechtigung.

Es sei hier nochmals betont, dass in der Praxis der volkswirtschaftliche Standpunkt nicht allein massgebend ist; er soll aber soweit berücksichtigt werden, als es die andern Gesichtspunkte, wie zum Beispiel der finanzpolitische, erlauben.

2. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

a) Eine genaue Berechnung der Leistungsfähigkeit eines Besteuerten ist für Aussenstehende nicht möglich (Vergl. Eheberg: „Finanzwissenschaft", Leipzig 1926, S. 205). Der Volkswirtschafter hat ja auch nicht die innerbetrieblichen Verhältnisse einer Unternehmung zu untersuchen, sondern muss sich damit begnügen, die relative Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu andern Steuersubjekten und die Rechtfertigung der Steuererhebung überhaupt zu untersuchen.

Wie müssen wir die Leistungsfähigkeit auffassen? In erster Linie sei festgestellt, dass vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers, sondern diejenige des Steuerträgers in Frage kommt. Darum war es für eine richtige Beurteilung dieses Problems notwendig, zuerst die Frage der Steuerüberwälzung abzuklären. In zweiter Linie handelt es sich hier nicht um die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern um die volkswirtschaftliche. Das soll nicht etwa bedeuten, dass das Betriebswirtschaftliche nicht auch volkswirtschaftlich sein könne, ist doch der Betrieb ein Teil in der Volkswirtschaft; anstatt einer Zelle wird aber der ganze Organismus zum Kriterium genommen. Eine betriebswirtschaftliche Erwägung ist hier insoweit mitbestimmend, als sie auch für die Volkswirtschaft als Ganzes typisch ist.

Oft wird die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch als volkswirtschaftliche angesehen. So bei H. Köppe (H. Köppe: „Leitfaden zum Studium der Finanzwissenschaft", Jena 1924, S. 38 ff.), wenn er vom volkswirtschaftlichen Steuerprinzip als dem Prinzip der Schonung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen spricht. Diese Auffassung ist unseres Erachtens zu eng.

Besteuerung nach volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit heisst: die Besteuerung soll in dem Rahmen gehalten sein, dass sie die Entwicklung der Volkswirtschaft nicht hemmt (Vergl. K. Eheberg: „Finanzwissenschaft", Leipzig 1920, S. 186).

Adolf Wagner (A. Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., 1880, S. 240 ff.) und C. von Hock (C. v. Hock: „Die öffentlichen Abgaben und Schulden", Stuttgart 1863) haben dies so ausgedrückt, dass sie sagten: die Steuern müssen vom Volkseinkommen getragen werden können, dürfen also nicht das Volksvermögen vermindern

Diese Feststellung kann genügen, wenn es sich darum handelt, die Gesamthöhe der zu erhebenden Steuern zu bestimmen. Es wäre aber nicht ganz richtig, diesen Satz direkt auf die Einzelnen zu übertragen und zu sagen: der so gefundene Gesamtsteuerbetrag wird auf die Einzelnen entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt, denn der volkswirtschaftliche Nutzen drückt sich nicht nur in den Jahresergebnissen der Unternehmung aus. Jedes Gewerbe übt in der Volkswirtschaft eine bestimmte Funktion aus. Diese Funktionen sind teils neben-, teils aber auch übergeordnet. Ihre Rangordnung hängt von den volkswirtschaftlichen, sozial-politischen und andern Zielen des Staates ab. Die Verstaatlichung sehr wichtiger Gewerbe, die Subventionierungspolitik und andere Massnahmen beweisen dies zur Genüge. Wir brauchen hier nicht die Frage zu erörtern, ob es klug sei, dass der Staat so vorgeht. Die Tatsache, dass er es tut, berechtigt uns zur Forderung, auch die Steuersysteme darnach einzurichten. Je mehr Nutzen der Staat von einem Steuerträger erwartet, desto vorsichtiger muss seine steuerliche Leistungsfähigkeit beurteilt werden. Zusammenfassend können wir also sagen: Das Postulat der Besteuerung nach der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein dreifaches:

1. Maximale Beschränkung der Gesamtsumme der Steuern eines Landes auf den Betrag, der noch vom Volkseinkommen bezahlt werden kann (als äusserste Grenze).
2. Beschränkung der auf den Einzelnen entfallenden Quote auf das Mass seiner betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
3. Abstufung der Steuerträger nach dem Werte der Funktionen, die sie im Staate erfüllen.

b) Mit diesen theoretischen Sätzen können wir uns aber nicht zufrieden geben. Wie kann man sie praktisch verwirklichen? Punkt 1 kann hier nicht behandelt werden, weil wir nur einen Teil der Steuern, nämlich diejenigen, die die Versicherungsgesellschaften bezahlen müssen, betrachten. Punkt 2 ist in erster Linie

betriebswirtschaftlicher Natur, wird aber, soweit er von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, im letzten Hauptabschnitt der Arbeit besprochen. Es bleibt noch die Untersuchung der Abstufung nach der Funktion der einzelnen Steuerträger im Staat. Diese ist nur in beschränktem Masse möglich, da kein sicherer Maßstab dafür besteht. Die Aufstellung einer Skala wäre zu willkürlich. Darum muss das *betriebswirtschaftliche Prinzip der Steuergleichheit,* nach welchem alle im gleichen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit im Innern steuern, *Grundlage der Steuerbemessung* bilden. Die Gewerbe aber, die der Staat als ganz besonders wertvoll betrachtet, sind steuerlich zu begünstigen, insbesondere, wenn es ihre finanzielle Situation als nötig erscheinen lässt. Subvention, Beaufsichtigung, Verstaatlichungsbestrebungen können Zeichen der Vorrangstellung sein, die der Staat einem Gewerbe angedeihen lässt. Das Mass, in welchem diese Steuerbegünstigung durchgeführt werden kann, ist natürlich vom Geldbedürfnis des Staates abhängig.

Das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erscheint also als ein praktisch sehr einfaches. Doch bleibt zu bedenken, dass immer die Wirkung einer Massnahme ins Auge gefasst werden muss. So wie die Wirkung der Besteuerung sich nicht beim Steuerzahler auszudrücken braucht, so kann auch die Steuerbefreiung „überwälzt" werden. Das bringt mit sich, dass in der Praxis das Prinzip der Steuergleichheit nur ein äusserliches sein kann, und dass Steuerbegünstigungen nur in beschränkten Fällen durchgeführt werden können, so sie wirklich korrekt sein wollen.

c) Wie sind diese allgemeinen Regeln auf die *Versicherungsgesellschaften* anzuwenden? Der fünfte internationale Kongress für Versicherungswissenschaft, der vom 10.—15. November 1906 in Berlin tagte, widmete einen Teil seiner Tätigkeit der Frage der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften (Vergl. „Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des fünften internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin", herausgegeben von A. Manes, Berlin 1906, Bd. I). Es sollte gegen die damals noch bestehende Tendenz, die Versicherungsgesellschaften wegen ihrer hohen Geschäftsgewinne besonders hoch zu belasten, angekämpft werden. A. Emminghaus machte hierbei geltend (S. 641 f.): „. . . Die prinzipalste dieser Forderungen ist,

dass die Versicherung vor jeder ihre Entwicklung hemmenden Sonderbelastung behütet, dass ihrer eigentümlichen wirtschaftlichen Bedeutung in der Steuergesetzgebung die sorgfältigste Rücksicht geschenkt werden muss. Ueber die eigentümliche wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung aber kann kein Zweifel herrschen. Bei allen durch ihren Gegenstand gerechtfertigten echten Versicherungszweigen liegt sie darin, dass es sich hier um Vorsorge für die Zukunft, um Abschwächung oder Beseitigung der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen von Risiken handelt, also um Strebungen und Massnahmen, deren Würdigung einer der Hauptmerkmale fortschreitender wirtschaftlicher Kultur ist. Das gleiche können in gleichem Masse irgendwelche andere Unternehmungen nicht für sich geltend machen. Den naheliegenden Versuch, dem Versicherungsgeschäft, das bisweilen in den Formen des Grossbetriebes zu grossartigen Leistungen und gewaltigen Einnahmen zu mächtigen Unternehmungen heranwächst, mit besonderen Steueranforderungen beizukommen, muss eine weise, jene eigentümlichen wirtschaftlichen Aufgaben durchschauende Gesetzgebung widerstehen. Damit ist selbstverständlich nicht ein Steuerprivileg für Versicherungsunternehmungen gefordert. Viele derselben, die meisten unzweifelhaft, sind und werden keineswegs begründet als Akte einer gewissen Kulturmission, sondern, wie weitaus die meisten wirtschaftlichen Unternehmungen überhaupt, mit der Absicht des Gewinnes, und, da jede vernünftige Steuergesetzgebung ihren Hebel vorzugsweise da ansetzt, wo wirtschaftliche Tätigkeiten es auf Gewinn absehen, ist es ganz selbstverständlich, dass auf Gewinn berechnete Versicherungsunternehmungen steuerlich auf gleichem Fusse behandelt werden, mit allen andern Gewerben."

In diesen Worten ist das ganze Problem aufgerollt. Emminghaus stellt zwei Tatsachen fest, die unzweifelhaft richtig sind:

1. *Das Versicherungswesen erfüllt in der Volkswirtschaft eine besonders hohe soziale Aufgabe.* Natürlich nehmen nicht alle Versicherungszweige in gleicher Weise daran teil, und nicht immer ist die Auffassung darüber die gleiche. Heute erblickt aber der Staat in einzelnen Zweigen besonders wertvolle Institutionen. Bei den Versuchen, die soziale Frage zu lösen, spielen sie direkt oder indirekt eine sehr bedeutende Rolle. Schon das Wort „Versicherung" trägt den Begriff des Sozialen in sich: Zusammenschluss zu gegenseitiger Hilfeleistung.

Wenn nun der Staat solche Versicherungsbranchen steuerlich begünstigen soll, so bezweckt er damit in erster Linie die Begünstigung der Prämienzahler (Vergl. Linsmayer: „Die Bevorzugung der Lebensversicherung in der Steuergesetzgebung und die steuerrechtliche Behandlung der Rentenversicherung in der Schweiz". Zürich 1918). Besonders die Lebens-, Alters-, Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Feuerversicherung in ärmern Kreisen sind damit gemeint.

2. *Die Steuerbefreiung soll aber nicht bei Versicherungsgesellschaften mit Erwerbszwecken eintreten.* Es liegt die Frage nahe, ob nicht auch den Versicherungsgesellschaften inbezug auf diese sozialen Versicherungszweige Steuervergünstigungen gewährt werden sollen. Die Steuern werden ja zum grössten Teil auf die Prämienzahler überwälzt. Bei näherem Zusehen muss man die Frage verneinen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bei Erwerbsgesellschaften stammt nicht alles Kapital von den Versicherungsnehmern. Die Einlagen der Aktionäre und Erwerbsgenossenschafter müssen zur Steuer herangezogen werden.
2. Auch der Ertrag der Unternehmung, der den Gesellschaftern zukommt, muss besteuert werden.
3. Selbst wenn Kapital und Gewinn der Gesellschafter bei diesen selbst genügend belastet werden könnten, wäre eine Steuerbefreiung der Gesellschaften ungerecht. Obwohl die Steuern selbst auf den Prämienzahlern lasten, käme die Steuerbefreiung nicht ohne weiteres ihnen zugute. Dies wäre nur dann der Fall, wenn im gleichen Umfange eine Prämiensenkung vorgenommen würde.

3. Die volkswirtschaftliche Berechtigung einzelner Abgaben.

a) Die Stempelabgabe auf Prämienquittungen. Die eidgen. Stempelabgabe auf Prämienquittungen stellt einen Bestandteil der Abgaben dar, die durch das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 beschlossen worden sind.

Es findet sich kein spezieller Grund für die Erhebung gerade dieser Leistungen. Auch bilden die einzelnen Arten von Stempelabgaben kein organisches Ganzes. Damit sei aber nicht gesagt, dass sich der Gesetzgeber nicht von einem volkswirtschaftlichen Grundsatz leiten liess. Bundesrat Motta hat ihn ausge-

drückt in der Verteidigung des Verfassungsartikels im Nationalrat (Sitzung vom 20. März 1917), und dies mit folgenden Worten:

„J'arrive enfin à la question des droits de timbre. Quelle est la matière imposable qu'on nomme droit de timbre? Ce sont les transactions. Que sont les transactions? Les transactions je voudrait les comparer à la force motrice nécessaire à la constitution de la richesse par la formation du capital. Le jour où l'Etat frappe les transactions, il capte pour lui une partie du produit de la force motrice et c'est là, Messieurs, à mon avis, qu'est la justification philosophique, juridique et économique de l'impôt qui s'appelle droit de timbre. J'admets sans autre que les autres justifications qu'on en a données, par exemple celle qui a été développée par Monsieur le président de la commission, d'après laquelle, à son avis, la justification de cet impôt est dans la protection que l'Etat donne aux transactions — j'admets qu'on puisse aussi invoquer cette raison-là — mais la raison, à mon avis, fondamentale est bien la première; c'est que les transactions sont les facteurs de la formation du capital et que, voulant frapper le capital, il est nécessaire, si on ne veut pas le frapper d'une manière directe, par un impôt directe, de l'atteindre d'une manière indirecte, par le droit de timbre; . . ."

Wirtschaftlich gesehen versteckt sich also hinter der Stempelabgabe eine indirekte Kapitalsteuer.

Je nachdem man den volkswirtschaftlichen oder den fiskalischen Standpunkt in den Vordergrund rückt, kann man in der Beurteilung dieser Steuer zu verschiedenen Resultaten kommen

Schäffle lehnt jede indirekte Steuer ab. Er schreibt ihr 4 Nachteile zu:

1. Mangel der Allgemeinheit und Vollständigkeit,
2. Ungleichmässigkeit der Tarifsätze,
3. Mangel bestimmter quantitativer Beziehung auf die Steuerquelle,
4. Keine regelmässige Progression der Steuerlast (Vgl. Schäffle: „Die Grundsätze der Steuerpolitik", Tübingen 1880, S. 360). Auf der andern Seite betont Theodor von Pistorius die Vorteile der indirekten Steuer (Vergl. Th. v. Pistorius: „Steuer oder Ertragsanteil", Jena 1919).

Heute besteht leider in der Schweiz, wie überall, nicht die Frage, ob indirekte oder direkte Steuer; die finanziellen Be-

dürfnisse des Bundes sind so gross und die Steuerzahler mit direkten Steuern so gedrückt, dass indirekte Steuern eine unbedingte Notwendigkeit sind (Vergl. z. B. Prof. J. Landmann: „Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben", Basel 1916, S. 1 ff.).

Wie soll aber diese Abgabe ausgestaltet sein? Es stehen sehr viele Wege offen. Hat die Schweiz den richtigen Weg gewählt? Dr. H. Zitt hat die Stellung der schweizerischen freisinnig-demokratischen Partei zu dieser Frage dargestellt in seinem Buche: „Die Steuerpolitik der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz", Affoltern a. Albis 1929 (Nr. 18 der Schriften der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz"). Er führt auf S. 167 nachstehendes aus:

„Die Stempelsteuer bedeutet eine fiskalische Belastung volkswirtschaftlich notwendiger Vorgänge, sie wirkt dadurch produktionsfeindlich. Da für die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz die Lösung der sozialen Fragen in erster Linie ein Problem der Produktion und nicht ein solches der Verteilung ist, muss man sagen, dass diese Steuer auch im Widerspruch zur freisinnigen Wirtschaftspolitik steht. Mit Recht wurde auf diesen Charakter der Stempelsteuer hingewiesen, als der Bundesrat vorschlug, durch eine Erhöhung der Stempelabgaben den Ausfall in den ordentlichen Einnahmen zu decken, der durch die Bindung der Tabaksteuererträge für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung entstanden war. Schon Stämpfli hatte aus volkswirtschaftlichen Gründen darnach getrachtet, das bernische Steuerwesen von Abgaben auf den Verkehr und die Verkehrsmittel zu purifizieren. Nur die unerbittliche fiskalische Notwendigkeit und die Schwierigkeit rasch neue Steuerquellen zu erschliessen, konnte die freisinnige Partei dazu führen, das Zustandekommen dieser Steuer zu fördern . . ."

Was nun den Prämienquittungsstempel im speziellen anbetrifft, so macht sich hier die Produktionsfeindlichkeit der Abgabe besonders fühlbar. Darum hat sich die Literatur insbesondere mit dieser Abgabe befasst.

Wenn es in der Absicht des Gesetzgebers lag, den Kapitalisten zu besteuern, so scheint die Wahl des Prämienquittungsstempels eine sehr ungeschickte gewesen zu sein. Sehr richtig sagte der Verband konzessionierter schweizerischer Versiche-

rungsgesellschaften zum Entwurf: „Für den Verband besteht das grundsätzliche Bedenken, dass es dem in der Versicherung geborgenen Fürsorgezwecke widerstreitet, die Prämienleistungen der Versicherten zum Steuerobjekt zu stempeln. Die geplante Abgabe belastet den fürsorglichen Bürger. Sie trifft denjenigen nicht, der, sei es im Bewusstsein seiner wirtschaftlichen Kraft oder aus kurzsichtiger Sorglosigkeit, den erprobten Versicherungsinstitutionen ferne bleibt. — Anderseits verkennt der Verband die Notwendigkeit nicht, dem Bunde neue Finanzquellen zu eröffnen. Ob vor dieser, allen Augen sichtbaren Tatsache das grundsätzliche Bedenken zurückzutreten hat, bleibt der Würdigung des Bundes vorbehalten."

Wir können nicht genug betonen, dass das Versicherungswesen eine soziale Institution ist. Der Prämienzahler, der sich schützt vor einem zukünftigen Schaden, der dadurch mithilft, die Not der Andern zu lindern, verdient in seiner Handlung geschützt zu werden. Es ist deshalb auch nicht richtig, die Versicherung des Reichen nur als Kapitalanlage zu betrachten, denn seine Prämie hilft mit, den Schaden des Armen zu decken. Berücksichtigt man die Ueberwälzung der Steuern der Gesellschaft auf die Versicherungsnehmer, so muss eine neue Abgabe ungerecht erscheinen, selbst, wenn der Reiche sie bezahlt.

Diese Kritik wäre unangebracht, wenn sich kein gerechteres Mittel böte, dem Bund die nötigen Einnahmen zu verschaffen. Man hat Abgaben auf der Kapitalbildung gewählt. In erster Linie sollten diejenigen Kapitalisten besteuert werden, die grosse Kapitalien bilden. Ist das hier der Fall? Nein, denn dem Wesen, ja sogar dem Begriff der Versicherung widerspricht es. Sie darf nur zur Aufgabe haben, einen wirtschaftlichen *Schaden* zu decken, niemals aber Gewinne zu erzielen. Die Lebensversicherung verzinst die Einlage zu einem bescheidenen Zinssatz, der niemals als Gewinn angesehen werden kann. Gerade von denjenigen, die spekulative Gewinne unterbinden wollen, sollte man annehmen, dass sie die Kapitalanlage in Versicherungspolicen begrüssen, dient die Versicherungsgesellschaft doch vorwiegend dem Grundsatze der Sicherheit, dem Schutze des kleinen Sparers. Dafür tritt auch der Bund selbst ein durch seine Aufsichtstätigkeit. Die grosse Sicherheit ist es denn auch, die die Versicherungspolice als Kapitalanlage so beliebt macht. In

den U. S. A. sind sie schon eine gewaltige Konkurrenz der Bankanlage. Die grossen Einnahmen, die dem Staate aus einer Besteuerung dieses Vorganges erwachsen, waren für die Wahl ausschlaggebend, wie Paul Amstutz selbst zugibt (P. Amstutz: „Zehn Jahre eidg. Stempelabgaben", Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 63/5, 1927, S. 631).

Prof. Blumenstein betont ausdrücklich, dass man bei der Wahl einer solchen Steuer ein Gefühl der Unbefriedigung nicht unterdrücken könne und fragt, warum man nicht eine Tantièmensteuer gewählt habe (E. Blumenstein: „Kommentar zum B.-Gesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917", Bern 1918, S. 156 f.). Die Tantièmensteuer wäre wohl die Kapitalbildungssteuer par excellence gewesen. Schwierigkeit der Steuererhebung und Gefahr der Steuerhinterziehung waren die Gründe, die dieses Postulat nicht aufkommen liessen (Vergl. Amtl. stenographisches Bulletin des Nationalrates, Juni 1917, S. 358 ff.).

Welche andern Wege dem Steuergesetzgeber noch möglich gewesen wären, soll hier nicht untersucht werden. Es sei aber festgestellt, *dass der volkswirtschaftliche Zweck der Stempelabgabe im Prämienquittungsstempel gar nicht erreicht wird und dass durch diese Abgabe das Versicherungswesen, eine soziale Institution, belastet wird.* Das legt den Wunsch nahe, es möchte diese Steuerart durch eine bessere ersetzt werden oder bei vollständiger Konsolidierung der schweizerischen Finanzen überhaupt verschwinden. Inbezug auf die mögliche Erreichung dieses Zieles kann man allerdings nicht genug Pessimist sein; „denn die Erfahrung zeigt es mit aller Deutlichkeit, dass, wo einmal eine Steuerquelle eröffnet ist, der Fiskus sich nur zu leicht verleiten lässt, den Sprudel zu grösserer Ergiebigkeit zu zwingen, unbekümmert um die Verletzung mehr oder weniger starker volkswirtschaftlicher Interessen!", wie V. Furlan sagt (V. Furlan: „Versicherung und Fiskus", Schweiz. Versicherungszeitung, I. Jahrgang 1916, Nr. 2).

Unter den gegebenen Umständen bleibt uns also nichts anderes übrig, als die Abgabe auf Prämienquittungen als gegeben anzunehmen, ihre Ausgestaltung aber einer Untersuchung zu unterziehen.

Die Botschaft zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben betont mit Nachdruck, dass die Tatsache, dass der Prämien-

zahler und nicht die Versicherungsgesellschaft Träger der Steuer sei, den Einwand der Schädigung des Versicherungswesens widerlege (Botschaft, S. 128). Wir glauben an anderer Stelle gezeigt zu haben, dass eben gerade der Versicherungsnehmer geschützt werden soll. Das Argument ist auch darum nichtig, weil der Versicherungsnehmer in jedem Fall Steuerträger ist, auch wenn das nicht vorgesehen wäre.

b) Die Beiträge an die Feuerlöschkosten. Arwed Emminghaus kennzeichnet die Beiträge an die Feuerlöschkosten als Beiträge, denen nur eine bestimmte Gattung von Versicherungsunternehmungen unterliegen und die zum Zwecke der Unterstützung öffentlicher Unternehmungen auferlegt werden (Vergl. A. Emminghaus: „Besteuerung", in Manes' Versicherungslexikon, 1909, S. 234 ff.).

Untersuchen wir zuerst die Berechtigung eines Feuerlöschbeitrages an und für sich, ohne Rücksicht auf seine Veranlagung und seine Höhe.

Man muss sich auch hier zuerst darüber klar sein, wer diese Abgabe trägt, die Versicherungsgesellschaft oder der Prämienzahler. Wie schon aus dem Gesetzesartikel hervorgeht, ist der Versicherer Beitragszahler. Wir wissen aber, dass eine Ueberwälzung auf die Prämienzahler in der Regel stattfindet. Abgabeträger ist also fast immer der Versicherungsnehmer. Darüber sind sich die meisten Autoren klar, so Manes, Riebesell, von Waldkirch und Emminghaus. Rückwirkend und in bescheidenem Masse auch direkt hat aber auch der Versicherer ein Interesse an der Frage der Berechtigung der Feuerlöschbeiträge, so wie beim Prämienquittungsstempel.

Unser Problem ist aber in erster Linie vom Standpunkt des Prämienzahlers zu beurteilen.

Die Feuerlöschbeiträge sollen zur Unterstützung der Feuerlöscheinrichtungen verwendet werden (Vergl. z. B. Art. 3 des st. gallischen Gesetzes über Beitragsleistung von Versicherungsgesellschaften zu Feuerlöschzwecken vom 18. November 1914). Sie dienen also zur Verminderung der Feuerschäden.

Welche Gründe können zur Rechtfertigung der Feuerlöschbeiträge der Feuerversicherungsgesellschaften angeführt werden?

O. von Waldkirch, der das Bundesgesetz von 1885 kommentiert (O. von Waldkirch: „Die Staatsaufsicht über die pri-

vaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1885), begründet den Standpunkt des Gesetzgebers folgendermassen (S. 136 ff.): „. . . . Für die Erhebung solcher Beiträge überhaupt spricht unter anderm die Erwägung, dass gute Feuerpolizei und gute Löscheinrichtungen auch den Feuerversicherungsanstalten zugute kommen, insofern die Feuersgefahr und damit das Risiko vermindert wird." Auch Riebesell (P. Riebesell: „Feuerlöschkosten", in Manes' Versicherungslexikon, 1930, S. 533 f.) sagt: „Soweit die Versicherungsunternehmer die Löschbeiträge aus ihren Gewinnen bestreiten, ist kaum etwas gegen eine derartige Steuer einzuwenden . . ." Oegg (Oegg: „Die Heranziehung der Feuerversicherung zu den Kosten des Feuerlöschwesens" in Schanz' Finanzarchiv, 1894, S. 329 ff.) ist ebenfalls dieser Ansicht.

Dieser Argumentation muss in erster Linie entgegengehalten werden, dass nicht die Versicherungsgesellschaft, sondern der Versicherungsnehmer die Steuer zu tragen hat. Dies erkennt Riebesell und fügt deshalb in seinem Artikel bei: „. . . . Etwas anderes ist es aber, wenn die Steuer auf die Versicherten abgewälzt wird, da dann diese zugunsten der Unversicherten doppelt belastet werden." Dem Einwand schliesst sich Arwed Emminghaus an, indem er betont: „Eigentümlich ist ihm (dem Versicherungswesen), wenigstens einer Versicherungsgattung, die an vielen Orten übliche Belastung mit eigentlich nicht als Gebühren zu bezeichnenden Abgaben zur Unterstützung öffentlicher, vernünftigerweise lediglich von der Allgemeinheit zu unterhaltender Anstalten. Gemeint ist hier die Verpflichtung der Feuerversicherungsunternehmungen zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Feuerlöschwesens. Da die Vorzüge oder Mängel der Einrichtungen des Feuerlöschwesens in der Versicherungsprämie mit zum Ausdruck kommen und da jene Einrichtungen nicht den Versicherten in erster Linie, ja vielmehr noch den Nichtversicherten dienen, ist eine solche Belastung in keiner Weise zu rechtfertigen." (Vergl. auch A. Emminghaus: „Die Besteuerung der Versicherung" in Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des 5. internat. Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin, 1906, S. 641 ff. und Herrfurth: „Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in Preussen", Berlin 1895).

Aus den angeführten Urteilen erkennt man nicht nur zwei Meinungen, sondern auch zwei gegenteilige Voraussetzungen von denen ausgegangen wird. Die Einen sagen sich mit Recht, dass der Versicherungsnehmer den Beitrag zu tragen hat und man deshalb fragen muss, ob es gerechtfertigt sei, diesen damit zu belasten. Die Andern urteilen mehr formell juristisch, berücksichtigen die Ueberwälzung der Gebühr nicht und stellen die Frage, ob es angehe, vom Versicherer einen solchen Beitrag zu erheben. Wir wollen versuchen, beide Fragen zu prüfen:

1. Wendet man sich der ersten Frage zu, so muss man das Urteil von Emminghaus, Riebesell und Herrfurth anerkennen. Das Feuerlöschwesen dient der Allgemeinheit, allen Leuten. Es soll deshalb auch von der Allgemeinheit finanziert werden. Herrfurth geht so weit zu erklären, dass nur die Oeffentlichkeit, nicht aber die von Feuerschaden Gefährdeten allein dafür aufkommen müssen. Es ist bei andern Einrichtungen ebenso. Eine öffentliche Schule wird nicht nur von denjenigen unterstützt, die ihre Kinder hinschicken. Würde die Gemeinde ihren Haushalt so einrichten, dass jeder nur sein persönliches Interesse finanzieren würde, so ständen wir auf primitiver Kulturstufe. Allerdings handelt es sich in unserm Falle nicht um alleinige Finanzierung des Feuerlöschwesens durch die Interessierten, sondern nur um einen Beitrag. Aber das Prinzip bleibt sich gleich.

Diese Kritik allein könnte etwas zu theoretisch erscheinen, wenn sie nicht durch andere Punkte ergänzt würde. Die Erhebung eines Feuerlöschbeitrages hat nämlich noch zwei weitere Mängel:

Für's erste ist zu betonen, dass alle Eigentümer von Immobilien und Mobilien am Feuerlöschwesen Interesse haben. Die Feuerlöschbeiträge erstrecken sich aber nur auf solche, die ihr Immobiliar oder Mobiliar versichert haben. Ist die Feuerversicherung nicht allgemein obligatorisch, so ist ein Teil der Interessierten vom Beitrag befreit, nämlich diejenigen, die nicht versichert sind.

Ueberdies handeln gerade die Beitragspflichtigen im Interesse der Oeffentlichkeit. Heute ist allgemein anerkannt, dass die Feuerversicherung unentbehrlich ist. Die meisten schweizerischen Kantone besitzen kantonale Brandversicherungsanstalten, die sie verschiedentlich sogar mit dem Obligatorium ausgestattet

haben und teilweise unterstützen. Auch wo solche nicht bestehen, ist man teils zum Obligatorium geschritten. Das zeigt mit aller Deutlichkeit das Interesse, das der Staat an der Feuerversicherung hat. Es ist aber auch für die Kantone sehr wichtig, wenn private Gesellschaften in der Lage sind, die Versicherung ebenfalls zu günstigen Bedingungen zu betreiben. Ist es unter diesen Umständen logisch, die Prämie durch eine Abgabe noch zu verteuern und den Versicherten also gewissermassen dafür zu bestrafen, dass er im Falle eines Brandes der Oeffentlichkeit nicht zur Last fallen will?

Der Feuerlöschbeitrag weist also vor allem den Nachteil auf, dass er nur einen Teil der interessierten Kreise trifft und zwar gerade den Teil, der im Interesse der Oeffentlichkeit handelt.

Vielleicht wird aber dieser Einwand später einmal vollständig wegfallen, nämlich dann, wenn das Obligatorium überall durchgedrungen sein wird. Die Erhebung der Abgabe auf den Versicherern könnte dann auch nicht angefochten werden, da sie keine Verminderung des Geschäftsgangs zur Folge haben würde.

2. Was die Voraussetzungen einiger anderer Autoren betrifft, dass der Feuerlöschbeitrag die Versicherungsgesellschaft allein angehe, nicht aber den Versicherungsnehmer, so ist sie unrichtig, wie wir schon gezeigt haben. Im Unterschied zu fast allen andern, auf den Versicherungsgesellschaften lastenden Abgaben, ist eine Ueberwälzung auf die Prämienzahler hier direkt zu begrüssen. Leider begründet Riebesell seinen Standpunkt, der dem unsrigen ganz entgegengesetzt ist, nicht.

Unsere Ansicht stützt sich auf den besondern Charakter der Feuerlöschbeiträge. Eine Verbesserung des Feuerlöschwesens bedeutet eine Verminderung der Versicherungsschäden. Diese ermöglicht eine Ermässigung der Versicherungsprämie. Somit wäre an sich die Ueberwälzung der Abgabe nicht zu verurteilen. Es soll derjenige den Vorteil bezahlen, der ihn geniesst. Dagegen könnte geltend gemacht werden, dass die Verminderung der Schäden nicht immer und nicht sofort die Verkürzung der Prämien mit sich bringe. Das ist richtig, aber ebenso richtig ist, dass nicht immer die ganze Abgabe überwälzt werden kann und dass die Ueberwälzung wiederum eine indirekte Rückwälzung zur Folge hat in der Form einer gewissen Verminderung des Versicherungsbestandes. Daneben seien auch die Mehrko-

sten an Arbeit und die Unkosten infolge der Einziehung und Ablieferung der Beiträge nicht vergessen.

Warum findet man aber in der Oeffentlichkeit gerade die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Feuerlöschkosten für nötig? Dafür lassen sich zwei Beweggründe anführen:

Einmal ist es das allgemein menschliche Gefühl, dass derjenige, der am reichsten ist, für eine Leistung in erster Linie in Betracht komme, ohne Rücksicht auf den Grund der Leistung. Einige Versicherungsgesellschaften haben wirklich einen grossen Aufschwung genommen. Darüber äussert sich Prof. Manes (A. Manes: „Versicherungswesen", Leipzig-Berlin 1922, Bd. I, S. 178 ff.) in der Weise: „Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass in dem Lande, in welchem das Versicherungswesen die grösste Verbreitung hat, in den Vereinigten Staaten, auch die Besteuerung am schärfsten ist. Hier hat jeder Staat besondere Steuergesetze und belegt regelmässig ohne Rücksicht auf den einzelnen Versicherungszweig die Prämien mit Abgaben, welche sich zwischen 1—4 % bewegen und in der Regel eine verschiedene Höhe aufweisen, je nachdem es sich um Versicherungsverträge einer einheimischen, einer einem andern amerikanischen Staate angehörigen oder einer ausseramerikanischen Unternehmung handelt. Dazu kommen Abgaben der mannigfachsten Art in Gebührenform, für Zulassung, Aufbewahrung der jährlichen Nachweise und sonstiger nach dem Gesetze einzurechnender Papiere, für Ausfertigung von Certifikaten, von Erlaubnisscheinen für Agenten usw."

Es würde dem Prinzip der Steuergleichheit — im volkswirtschaftlichen Sinne — widersprechen, wenn wir uns in der Schweiz einer solchen Bewegung anschliessen würden. Zum Schluss wäre eine Weiterentwicklung des Versicherungsgeschäfts nicht mehr möglich. Ganz abgesehen davon werden die Gesellschaften, welche keinen solchen Aufschwung genommen haben, mitbelastet, und vor allem auch die Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe.

An diese Erwägung schliesst Manes noch eine andere an. Er sagt nämlich im oben erwähnten Werke auch: „Ueber die Berechtigung zu dieser Heranziehung (zu den Feuerlöschbei-

trägen) herrscht Streit. Während die öffentlichen Anstalten jede Massnahme billigen, die auf Heranziehung der Versicherungsanstalten zu Feuerlöschzwecken und dergleichen abzielt, wehren sich die privaten Unternehmungen stark hiergegen . . .“ Auch in der Schweiz sind es immer die kantonalen Brandversicherungsanstalten, die auf eine Erhöhung der Feuerlöschbeiträge hintendieren. Diese Initiative rührt daher, dass diese Anstalten im allgemeinen von der übrigen kantonalen Verwaltung losgelöst sind. Das st. gallische Gesetz über die Brandversicherung von Gebäuden vom 15. Mai 1925 bestimmt es in Art. 1 klar: „Für die Versicherung gegen Brandschäden der Gebäude im Gebiete des Kantons St. Gallen besteht eine auf Gegenseitigkeit beruhende, öffentliche Versicherungsanstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit . . . Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen, das nach Massgabe dieses Gesetzes vollständig ihren Zwecken erhalten bleiben muss.“ Diese juristische Selbständigkeit berechtigt aber noch nicht, die öffentlichen Versicherungsanstalten als eine Art privater Versicherungsgesellschaften zu betrachten und den privaten Feuerversicherern die gleichen Bedingungen aufbürden zu können, wie sie bei diesen öffentlichen Anstalten bestehen. Die kantonale Brandversicherungsanstalt ist kein reines Versicherungsunternehmen. Sie übernimmt allerdings das Feuerrisiko, aber daneben noch bedeutend mehr, noch Verpflichtungen, die nichts mit Versicherung zu tun haben: die Unterstützung des Feuerlöschwesens. Nehmen wir wieder das Beispiel des st. gallischen Brandversicherungsgesetzes. Es sagt (Art. 63): „Die Anstalt unterstützt die Massnahmen zur Förderung des Feuerlöschwesens und zur Verminderung der Feuersgefahr.“

Art. 64: „Sie leistet Beiträge:

a) an zweckmässige Feuerlöscheinrichtungen, Hydrantenanlagen, Anschaffung von Lösch- und Rettungsgerätschaften, Mannschaftsausrüstungen, Erstellung von Feuerwehrdepots und dergl.;

b) an Feuerwehr- und Feuerpolizeikurse und dergl.;

c) an die Kosten der Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Krankheit und Unfälle infolge des Feuerwehrdienstes;

d) an die Kosten für den Untersuch der Blitzableiter und an solche anderer vorsorglicher Zwecke zur Verminderung der Feuersgefahr oder zu deren Bekämpfung . . .

Die Letztere (die Anstalt) erteilt Prämien für hervorragende Dienstleistungen in Brandfällen und für die Entdeckung von Brandstiftern. Die Höhe dieser Prämien wird von Fall zu Fall durch die Verwaltung der Anstalt festgelegt."

Eine solche Aufgabe geht über diejenige einer reinen Versicherungsgesellschaft weit hinaus und kennzeichnet die kantonalen Brandversicherungsanstalten als öffentliche Institute. Es ist ein Teil der Pflichten des Staates und der Gemeinden, die hier übernommen werden. Die Beiträge der Versicherten stellen nur teilweise Prämien dar, zum andern Teil indirekte Steuern. Die konzessionierte Versicherungsgesellschaft ist ein privates Gebilde, das diejenigen Aufgaben übernimmt, die es sich selbst gesetzt hat: die Versicherung gegen Feuerschaden. Versichern heisst nur: Schäden decken, nicht aber auch. Schäden verhüten. Eine Gleichstellung mit einer öffentlichen Anstalt geht also unseres Erachtens nicht an.

3. Alle diese Ueberlegungen führen zum Schlusse: *Die Feuerlöschbeiträge sind gerechtfertigt, wenn sie nicht nur die versicherten, sondern auch die nichtversicherten Interessierten belasten und soweit sie die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften nicht hemmen.*

c) Die Staatsgebühr. Die Staatsgebühr hat in erster Linie den Zweck, die Verwaltungskosten des Eidgenössischen Versicherungsamtes zu decken. Sie ist anderseits — mit dem Betrage, der über diese Kosten hinaus bezahlt werden muss — auch reine Staatsgebühr ohne besondern volkswirtschaftlichen Zweck (Vergl. Art. 5 des Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, der auch zur Gründung des Eidg. Versicherungsamtes geführt hat).

Zieht man die wertvollen Dienste, die das Eidgen. Versicherungsamt den privaten Versicherungsgesellschaften gegenüber leistet, in Rechnung, so darf der Beitrag an seine Verwaltungskosten nicht abgelehnt werden. Später werden wir sehen, dass die Gebühr relativ gering ist. Eine eventuelle Mehrleistung

zugunsten der Eidg. Staatskasse sollte also vom volkswirtschaftlichen Standpunkt unschädlich sein, solange sie sich in bescheidenem Rahmen hält.

C. Fragen der praktischen Gestaltung der Abgaben im Einzelnen.

1. Kantonale Steuern und Eidgenössische Kriegssteuer.

a) Vorbemerkungen. Bei der Betrachtung solcher Einzelfragen der Besteuerung stehen gewöhnlich zwei Gesichtspunkte im Vordergrund: der steuerpolitische und der betriebswirtschaftliche. Die volkswirtschaftliche Seite spielt in vielen Fällen eine untergeordnete Rolle, nämlich wenn sie sich mit der betriebswirtschaftlichen deckt. Dies ist da der Fall, wo dem von der Steuer betroffenen weder eine Vorrangsstellung noch ein untergeordneter Platz unter den Gliedern der Volkswirtschaft eingeräumt werden soll.

Es seien in der Folge die wichtigsten Fragen aus der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet.

b) Die Besteuerung des Ertrags von Selbsthilfeversicherungsgenossenschaften. Als Einkommen wird der Inbegriff derjenigen Wirtschaftsgüter bezeichnet, welche einem Individuum während eines bestimmten Zeitraumes zufliessen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zu seinem Unterhalt oder zu andern Zwecken verwenden kann (Vergl. E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Tübingen, 1926, Bd. I., S. 177). Das ist der volkswirtschaftliche Begriff, der aber in den Steuergesetzen oft modifiziert erscheint. Das Einkommen ist etwas typisch subjektives: es erfasst alle Wirtschaftsgüter, welche einer Person zufliessen, ungeachtet der Quelle, aus welcher sie stammen. Daraus hat man einen andern Begriff abgeleitet, nämlich den des Ertrages, der die Einkommensteile nach dem Gesichtspunkt ihrer Quelle zusammenfasst, ungeachtet ihrer Verbundenheit mit den Personen, denen sie zukommen. Ertrag ist ein objektiver Begriff. Dazwischen liegen verschiedene Uebergangsformen, die in den Steuergesetzen auch da und dort Verwendung finden, und vor allem ist es häufig, dass nicht das Einkommen oder der Ertrag als solche, sondern einzelne Teile davon

zur Besteuerung herangezogen werden. Eine Umschreibung des Begriffs Einkommen im Sinne einer Definition finden wir in den Steuergesetzen nicht.

Zur Ertragssteuer gelangte man, weil man sich ein Einkommen der juristischen Personen nicht gut vorstellen konnte, diese Unternehmungen aber doch einer „Einkommenssteuer" unterziehen musste. Man wählte den Geschäftsgewinn oder Teile davon und unterwarf sie einer Steuer, die man Ertragssteuer nannte. Diese Ertragssteuer ist aber nicht rein objektiv orientiert, sondern enthält auch subjektive Momente. Und dies muss zwangsläufig so sein, weil bei dem Nebeneinanderbestehen von objektiver und subjektiver Besteuerung des „Einkommens" gewisse Teile doppelt, gewisse gar nicht besteuert würden. Ein gutes Beispiel dafür können wir bei den Versicherungsgesellschaften selbst finden: der Geschäftsgewinn besteht nicht nur aus Ertrag des Betriebes (Ueberschuss der Prämieneinnahmen und Deckungskapitalzinsen, eventuell weiterer Betriebsmittel über die Auslagen der Gesellschaft), sondern auch aus dem Ertrag des Garantiekapitals. Das Garantiekapital ist aber nicht ein im Betrieb arbeitendes Kapital. Es könnte und kann sehr gut durch Rückversicherung, Garantieversprechen der Versicherten selbst (Nachschusspflicht) oder anderweitige Bürgschaft ersetzt werden. Sein Wesen ist nicht die Zurverfügungstellung von Kapital, sondern die Bereithaltung desselben für eventuelle Verlustdeckung. Umsoweniger ist es Aufgabe des Garantiekapitals Ertrag abzuwerfen. Ein solcher wird mit Recht als Nebeneinnahme der Gesellschaft bezeichnet. Es ist Ertrag aus fremder Quelle, aber Einkommen der Gesellschaft und als solcher Geschäftsgewinn. Ebenso wäre eine Schenkung, die der Gesellschaft gemacht würde, Geschäftsgewinn, trotzdem aber nicht Ertrag im eigentlichen objektiven Sinne. Als Ertrag kann der Geschäftsgewinn nur insofern bezeichnet werden, als er aus dem Versicherungsgeschäft stammt und nicht unbedingt endgültiges Einkommen der Gesellschaft bildet, sondern vielleicht an die Mitglieder oder andere Subjekte verteilt wird.

Wenn die Finanzpolitiker sagen, dass der Ertragsbegriff aus dem Einkommensbegriff hervorgegangen sei, muss man ihnen also zustimmen, sofern man den steuerlichen Ertragsbegriff versteht. Läge aber dem finanzpolitischen der betriebs-

wirtschaftliche Begriff des Ertrages zugrunde, so könnten wir von einem unabhängigen Ertrage reden, und sogar behaupten, dass das Einkommen erst eine Folgerung aus dem Ertrage sei, nämlich aus der Verteilung desselben entstanden. Die Betriebswirtschaftslehre formuliert nämlich den Ertrag als Erfolg in Funktion zum Aufwand gesetzt. Wohl handelt es sich auch beim Geschäftsgewinn um eine Funktion von Erfolg und Aufwand, aber zu dem Erfolg, der wirklich aus dem in die Unternehmung gelegten Aufwand herrührt, gesellt sich noch Erfolg aus fremdem, nicht in die Berechnung einbezogenem Aufwand.

Es liegt nicht an der Finanzwissenschaft, dass der steuerliche Ertrag keine reine Grösse ist, sondern eher Einkommenscharakter hat, denn die Buchhaltung und die sich darauf gründende Bilanzierung weisen schon diesen Fehler auf. Sie sind subjektiv gefärbt, die Bilanz ist eine Unternehmerbilanz, nicht eine Unternehmungsbilanz. Die Besteuerung muss aber auf der Buchhaltung und Bilanz der Unternehmungen aufbauen. Vom Standpunkt der Allgemeinheit der Steuer ist die subjektive Färbung des Ertrages direkt zu begrüssen, weil auch die Besteuerung der natürlichen Personen häufig nach der Einkommenssteuer im eigentlichen Sinne vor sich geht.

Volkswirtschaftlich ist die Unterscheidung zwischen Ertragssteuer und eigentlicher Einkommenssteuer wichtig, weil die Wirkung der Steuer auf die Volkswirtschaft sich in der Wirkung der Steuer auf den Steuerträger ausdrückt. Es gilt also hier festzuhalten, dass wir es bei der Ertragssteuer mit einer Art Einkommenssteuer zu tun haben, dass dieses Einkommen aber ein noch nicht endgültiges ist, dass es noch weiter verteilt wird. Dies ist volkswirtschaftlich ausschlaggebend. Wenn wir darnach fragen wollen, ob und in welchem Masse eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes einer Unternehmung nach volkswirtschaftlichen Regeln gerechtfertigt sei, können wir keine eindeutige Antwort geben, sondern wir müssen die Verteilung des Geschäftsgewinnes in Berücksichtigung ziehen.

Der Geschäftsgewinn einer Versicherungsgesellschaft wird grundsätzlich an vier Kategorien von Personen verteilt:

1. an die Aktionäre und Genossenschafter von Erwerbsgesellschaften,

2. an Angestellte der Gesellschaften in Form von Tantièmen oder dergleichen,
3. an die Versicherten,
4. an die Gesellschaft selbst als Einlage in die Reserve oder als Gewinnvortrag für das kommende Jahr.

Punkt 1 und 2 sind typische Fragen allgemeiner Natur. Sie laufen namentlich in den Problemen der Tantièmen- und Dividendenbesteuerung zusammen. Eine Besteuerung dieser Einkommensteile kann nicht für einzelne Gewerbe speziell geregelt werden, da sofort eine Kapitalbewegung zu ungunsten derjenigen Unternehmungen stattfinden würde, die die Besteuerung nicht selbst übernehmen, sondern sie von den Aktionären und Genossenschaftern selbst tragen lassen. Eine Steuertragung auf diesem zweiten Wege hätte aber für das Versicherungswesen eine grosse Bedeutung. Es würde eine Entlastung der Prämienzahler bedeuten und damit eine gerechtere Besteuerung derjenigen Versicherungsgesellschaften, die Versicherungszweige mit besonders sozialem Charakter betreiben. Dieses Argument spielt aber nur eine kleine Rolle, berücksichtigt man die Allgemeinheit dieses Problems und die Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung.

Was die von den Versicherungsgesellschaften in irgend einer Form an die Versicherten ausbezahlten Gewinnanteile anbetrifft, sollen sie in einem nächsten Kapitel speziell behandelt werden; denn sie kommen sowohl bei Selbsthilfegenossenschaften, wie bei Erwerbsgesellschaften vor.

Es bleibt noch die Frage nach der Natur des in der Gesellschaft verbleibenden Geschäftsgewinnes. Ist die besteuerte Gesellschaft eine Erwerbsgesellschaft, so dient dieser Zuwachs zum Vermögen der Unternehmung wiederum zur Erwerbserzielung (Vergl. M. Lion: „Das Bilanzsteuerrecht", Berlin 1923, S. 19). Es resultiert daraus im folgenden Jahr ein erhöhter Geschäftsgewinn, ein erhöhter Gewinn der Gesellschafter. Eine Besteuerung ist also hier angebracht und auch nicht angefochten.

Komplizierter ist die Sache bei den Selbsthilfegenossenschaften. Den Unterschied gegenüber den Erwerbsunternehmungen stellte der Bundesrat deutlich fest (vergl. den Rekursentscheid des Bundesrates vom 21. VI. 1888, in Blatt 1888, Bd. III., S. 697 f. der Bundesblätter), indem er sagte:

„. . . Dagegen muss die Frage, ob die Gesellschaft ein industrielles Einkommen besitze, verneint werden, da die „New York" nach ihrem Konstituierungsakt vom 13. April 1843 eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit ist. Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit hat zwar von den Versicherten selbst gewählte Direktoren und denselben unterstehende Beamte, welche aber mit Recht ihr berufliches Einkommen, ihre fixe oder in Provisionen bestehende Besoldung persönlich da zu versteuern haben, wo sie ihren Wohnsitz haben; aber eine geldverdienende, Dividenden oder sonstige Gewinne verteilende Gesellschaft besteht hier ausserhalb der Versicherten nicht, indem diese ihre eigenen Versicherer sind, ob diese Versicherten zur gemeinsamen Aufbringung von Sterbesummen beim Tode des einzelnen Mitglieds oder zu gemeinsamer Tragung von Feuer-, Vieh- oder Hagelschäden zusammentreten. In allen diesen Fällen bestehen zwar Angestellte der Gesellschaft, welche als solche Einkommen haben und versteuern müssen, jedoch keine industrielle Gesellschaft, welche als Gesellschaft und neben ihren Mitgliedern noch ein Kollektiveinkommen zu versteuern hätte . . ." Aus diesen Ausführungen ist für uns der letzte Satz der wichtigste; er besagt nämlich, dass der Geschäftsüberschuss der Versicherungsgenossenschaft auf Selbsthilfe keinen selbständigen Erwerb darstellt. Es wäre aber zu weit gegriffen, wenn wir diese Worte im Sinne einer Ablehnung der Besteuerung dieses „Geschäftsgewinnes" interpretieren wollten. Der Gesetzgeber musste nur gegen die Auferlegung einer „taxe industrielle" im Kanton Wallis, einer speziellen Steuer auf Erwerb aus dem Gewerbebetrieb Stellung nehmen. Der Entscheid hat aber durch die Ablehnung des selbständigen Erwerbes einzelnen kantonalen Gesetzgebern ein Argument in die Hand gegeben, die Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe nicht der auf juristische Personen anwendbaren Ertragssteuer, sondern der reinen Einkommenssteuer wie die natürlichen Personen zu unterziehen. Der Ansicht des Bundesrates gegenüber betont Blumenstein, dass die Genossenschaft rechtlich wie wirtschaftlich ein selbständiges Rechtssubjekt bilde, dessen Persönlichkeit von derjenigen seiner Mitglieder juristisch und ökonomisch verschieden sei (Vergl. E. Blumenstein: „Schweiz. Steuerrecht", Bd. I, S. 82 f.).

Untersuchen wir die Frage vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. Die juristische Natur der Unternehmung kann in

diesem Falle nicht die ausschlaggebende Rolle spielen. Wir müssen uns vor allem über die Funktion des nicht verteilten Geschäftsgewinnes klar werden. Alle Mittel, die die Versicherungsgesellschaft auf Selbsthilfe aufbringt, stammen von den Prämienzahlern. Das liegt im Wesen dieser Gesellschaft. Der unverteilte Geschäftsgewinn ist also Mittel zur Verminderung der Prämien. Und da der Geschäftsgewinn selbst aus Prämien früherer Jahre hervorgegangen ist, kann man ihn selbst wieder als Prämie bezeichnen. Die Verminderung der Prämien ist allerdings nicht immer eine unmittelbare. Sie ist dann direkt, wenn die Prämienberechnung nach dem Umlageverfahren vor sich geht, d. h. wenn sie jedes Jahr neu vorgenommen wird, wenn die Prämie nicht den Gegenwert für das versicherte Risiko darstellt, sondern einen Anteil an den jährlichen Auslagen der Gesellschaft. In diesem Falle wird durch den Geschäftsgewinn die Rechnung des folgenden Jahres um diesen Betrag günstiger gestellt, und die Versicherungsnehmer haben einen kleinern Anteil an die Auslagen dieser Geschäftsperiode zu entrichten. Die Prämienverminderung kann aber auch eine indirekte sein, indem die Prämienrückvergütungen der folgenden Jahre vergrössert werden. Wird der Geschäftsgewinn während der ganzen Dauer der Unternehmung überhaupt nicht ausbezahlt, so erscheint er wenigstens als Liquidationsquote und kommt so den Prämienzahlern wieder zugute. Allerdings kann es sich in diesem Zeitpunkt um ganz andere Personen handeln, als diejenigen, die die Prämien einst bezahlt haben, volkswirtschaftlich ist dies aber gleichgültig; wesentlich ist nur, festzustellen, dass der Geschäftsgewinn immer wieder den Versicherungsnehmern zufliesst, also indirekt Einkommen — wenn auch vorerst nur Guthaben — derselben bildet. Dies führt uns zum Schluss, dass die Frage, ob der Geschäftsgewinn einer Versicherungsgenossenschaft auf Selbsthilfe einer Einkommens- oder Ertragssteuer unterworfen werden könne, auf die Frage hinausläuft, ob die Versicherungsnehmer ihre Einkommen aus ihrem Versicherungsbetrieb auf diese Weise versteuern müssen.

In der Wissenschaft ist die Ansicht vertreten, eine Besteuerung sei ausgeschlossen. So sagt A. Emminghaus (Vergl. A. Emminghaus: „Besteuerung", in Manes' Versicherungslexikon, 1909, S. 234): „Die Freilassung der reinen Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit von der Einkommenbesteuerung ist eine

Konsequenz der richtigen Erkenntnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Natur dieser Vereine."

Eine solche Ablehnung der Besteuerung kann ohne weiteres nur da ausgesprochen werden, wo den Personen, denen dieser Ertrag schlussendlich zukommt, eine Vorzugsstellung unter den Steuerträgern eingeräumt werden soll. Die Befreiung von der Einkommenssteuer ist also da berechtigt, wo das Versicherungswesen eine besondere soziale Aufgabe erfüllt.

Anders stellt sich die Lösung bei den nicht privilegierten Versicherungszweigen. Würde hier der nicht verteilte Geschäftsgewinn auch verteilt, so würde er der Einkommenssteuer beim Versicherungsnehmer unterliegen. Da er nun aber nicht verteilt wird, muss er bei der Gesellschaft belastet werden, um nicht ganz der Besteuerung entzogen zu bleiben. Nicht ohne einige Berechtigung könnte man dagegen einwenden, dass der nicht verteilte Geschäftsgewinn später doch noch ausbezahlt wird und dann als Einkommen versteuert werden muss. Demgegenüber ist aber zu sagen: eine direkte Verteilung des Geschäftsgewinnes kann auch ganz ausbleiben, indem die Prämien gesenkt werden (wie es im Umlageverfahren vor sich geht). Diese Prämiensenkung kommt einem Vermögenszuwachs beim Versicherungsnehmer gleich und muss deshalb der Steuer unterliegen. Ueberhaupt wäre es für die Steuerbehörde schwierig, vor dem Volke eine solche Steuerbefreiung zu rechtfertigen, ist doch das zukünftige Einkommen des Versicherten vorläufig noch kein rechtlicher Anspruch desselben. Eine absolute Gerechtigkeit gibt es hier nicht, weil die Steuererhebung an äussere Momente anknüpfen muss. Es ist nicht möglich, jeden Fall im Einzelnen zu untersuchen. Die Einrichtung der Besteuerung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist beschränkt auf die Möglichkeit des Aussenstehenden, die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zu überblicken. Praktisch kann denn auch von einer Benachteiligung der Versicherungsgesellschaften gegenüber andern Unternehmungen nicht gesprochen werden, kommen doch solche Ungenauigkeiten überall vor. Es sei nur an die Bewertung des Wertschriftenportefeuilles erinnert, das, in einem folgenden Krisenjahr realisiert, bedeutend geringere Werte enthalten wird, als in der Steuerdeklaration angegeben werden musste. Versicherungsgesellschaften mit ihren sichern Anlagen unterliegen diesen Gefahren viel weniger als zum Beispiel Grossbanken.

Die Schlussfolgerung aus unseren Ausführungen besteht darin, *dass der unverteilte Geschäftsgewinn der Selbsthilfeversicherungsgenossenschaften als unverteiltes Einkommen der Versicherungsnehmer zu betrachten ist und der Einkommenssteuer zu unterwerfen ist, wenn nicht besondere soziale Gründe eine Steuerbefreiung rechtfertigen.*

In der Schweiz wird heute der Geschäftsgewinn meistens von der Einkommens- oder Ertragssteuer betroffen, weil die Vorrangstellung einzelner Versicherungszweige nur sehr beschränkt anerkannt wird und die Gesellschaften überdies steuerrechtlich meist als selbständige, von den Mitgliedern unabhängige Personen angesehen werden. Letzteres ersieht man klar aus der Tatsache, dass in verschiedenen Kantonen die Versicherungsnehmer kleinere Lebens- und Kranken-, teils auch Unfallversicherungspolicen nicht zu versteuern haben, die Versicherungsgesellschaften davon aber nicht befreit sind (Vergl. Zürcher Steuergesetz vom 25. November 1917, § 20 und 9, al. 6; Berner Steuergesetz vom 7. Juli 1918, Art. 22, Al. 6; Urner Steuergesetz vom 11. Mai 1916, Art. 2; St. Galler Steuergesetz vom 28. Dezember 1903, Art. 5 mit Vollzugsverordnung vom 6. Mai 1904, Art. 15; Graubünden: Steuergesetz vom 23. Juni 1918. Art. 7, Al. 7; Waadt: Steuergesetz vom 27. November 1928. Vergl. auch Linsmayer: „Die Bevorzugung der Lebensversicherung in der Steuergesetzgebung und die steuerliche Behandlung der Rentenversicherung in der Schweiz", Zürich 1918).

Nur in einem Falle ist Steuerfreiheit ausgesprochen worden. Es war aber nicht allein die Vorzugsstellung in der Volkswirtschaft, die sie veranlasste, sondern auch die finanzielle Lage der Unternehmung. Die *Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich* ist von der Ertragssteuer im Kanton Zürich befreit. Die Hagelversicherung ist eine sehr riskante Branche des Versicherungswesens. Das Risiko ist schlecht berechenbar, da es von Jahr zu Jahr sehr schwankt und nicht vorausgesehen werden kann. Die Versicherung der Hagelschäden ist aber sehr notwendig. Die Bauern, die durch den Hagel zu Schaden gekommen sind, aber von keiner Versicherungsgesellschaft Entschädigung erhalten, können sich oft nur durch Aufnahme von grossen Krediten über Wasser halten. Aus diesem Grunde sind im Laufe der Zeit drei Hagelversicherungsunternehmungen entstanden, die

Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich, die ihre Tätigkeit auf fast die ganze Schweiz ausgedehnt hat, „Le Paragrêle" in Neuenburg, die vorzüglich den neuenburgischen Weinbauern dient und die staatliche Hagelversicherungsanstalt des Kantons Waadt, die seit 1. Januar 1929 in Betrieb ist. Die öffentlich-rechtliche Form der letztern zeugt für die Bedeutung, die der Staat der Hagelversicherung beimisst. Aber auch die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich wurde als notwendig betrachtet und wegen der Existenzschwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, vom Bund und von verschiedenen Kantonen subventioniert. Entsprechend dem schwankenden Risiko ist die Finanzlage der Gesellschaft aber nicht so, dass sie stets ein Defizit aufweist; es kommen vereinzelt wieder Jahre mit kleineren Ueberschüssen, die aber gegenüber den Defiziten gering sind. Es stellt sich nun die Frage, ob diese zufälligen Geschäftsgewinne der Einkommenssteuer unterworfen werden können.

Schon kurz nach der Gründung der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich, im Jahre 1887 wurde der damalige Direktor des Eidgenössischen Versicherungsamtes um ein Gutachten angefragt darüber, ob die Unternehmung vom Bund subventioniert werden solle. Er betonte, dass vor der Subventionierung Steuerbefreiung verlangt werden müsse. In richtiger Erkenntnis der Verhältnisse verlangte er, dass volkswirtschaftlich unentbehrliche Unternehmungen, die nur schwer existieren können, von den Steuern und den übrigen öffentlichen Abgaben zu befreien seien. So heisst es an einer Stelle seines Gutachtens ausdrücklich (vergl. A. Kummer: „Préavis concernant la Question de l'Assurance contre la Grêle", Bern 1887): „Les différents postulats des autorités fédérales réclament tantôt pour une branche d'assurance, tantôt pour une autre — lors même qu'elles sont exercées par des sociétés privées — le soutien de la Confédération et semblent attribuer à l'assurance le moyen de résoudre la question sociale. Dans les cantons c'est l'ancienne manière de voir qui prédomine: les sociétés d'assurance sont en première ligne de lucratives sources d'impôts."

Der Kanton Zürich hat in der Folge die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich von der Ertragssteuer befreit; er hat dennoch aber nicht ganz im Sinne des Gutachtens

des Direktors des Eidgenössischen Versicherungsamtes gehandelt, weil er diese Steuerbefreiung mit der Subventionierung begründete: Alle Unternehmungen, die vom Staate subventioniert werden, sind in diesem Kanton steuerfrei. Es ist also nicht ein volkswirtschaftliches Interesse, auch nicht die betriebswirtschaftliche Lage, sondern ein rein finanzpolitischer Gesichtspunkt, der für die Steuerbefreiung entschied: Man soll nicht mit der linken Hand wieder nehmen, was man mit der rechten gibt. Das volkswirtschaftliche Moment ist allerdings nicht ausgeschaltet, aber es ist mit der Frage der Subvention verknüpft worden. Abgesehen davon, dass nur Unternehmungen, die vom gleichen Kanton Subvention erhalten, in dem sie Steuern bezahlen sollten, steuerfrei ausgehen, kann eine Steuerbefreiung logischerweise nur dann ausgesprochen werden, wenn die Unternehmung in finanzieller Not ist, also subventioniert werden muss. Nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aber überall da von einer Steuererhebung abgesehen werden, wo die Steuer eine Uebertragung von Kapital aus volkswirtschaftlich wertvollen Anlagen in volkswirtschaftlich weniger wertvollen Anlagen bedeuten würde, also bei volkswirtschaftlich besonders notwendigen Gewerben.

Das Verhältnis zwischen Subventionierung und Steuerbefreiung darzustellen hat für die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Wert. In Versicherungskreisen ist man sich nämlich einig darüber, dass die schlechte finanzielle Lage dieser Gesellschaft gebessert werden könnte, wenn bessere Risiken mitversichert wären, wenn also ein günstigerer Risikenausgleich geschaffen würde. Die Versicherung sollte viel mehr Kulturarten umfassen und für diese obligatorisch erklärt werden. Neben dem finanziellen Vorteil hätte diese Neuerung vor allem eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, indem den geschädigten Bauern noch mehr geholfen wäre (Vergl. z. B. einen Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung", vom 21. Juni 1927, Nr. 1046). In diesem Sinne reichte Ständerat Moser im Oktober 1927 im Ständerat ein Postulat ein, das folgenden Wortlaut hatte: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht durch eine Aenderung der Subventionsbedingungen die Einführung der obligatorischen Hagelversicherung für gewisse Kulturarten gefordert werden sollte." Bundesrat Schulthess beantwortete das Postulat im März 1928 in grundsätzlich zustim-

mendem Sinne und sagte am Schlusse seiner Rede: „Die Förderung der Hagelversicherung ist für die landwirtschaftliche Produktion von grosser Bedeutung und für den Einzelnen wie für die Gesamtheit wünschenswert."

Wird der Plan des Obligatoriums verwirklicht, so kann die Subventionierung vielleicht abgeschafft werden und damit würde auch — nach zürcherischer Steuerpraxis — die Steuerbefreiung dahinfallen. Harmoniert dies mit den Worten des Bundesrates?

Während die zürcherische Steuergesetzgebung wenigstens teilweise der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise gerecht wird, so sind inbezug auf die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft diese Gesichtspunkte in der ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer ganz ausser Acht gelassen worden. Dies hängt damit zusammen, dass diese Steuer einem grossen plötzlichen Geldbedürfnis des Bundes gerecht werden musste (Die Dringlichkeit dieser Abgabe zeigt sich schon darin, dass es sich um einen Steuerbeschluss und nicht um ein Steuergesetz handelt, dass also das Volk nur Gelegenheit hatte. über den Verfassungsartikel abzustimmen). Damit ist die radikale Besteuerung auch zu entschuldigen. Die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft ist von der Kriegssteuer nicht ausgeschlossen, trotz der Subvention des Bundes an diese Gesellschaft. In einem interessanten Rekursentscheide wurde die Massnahme bestätigt (Vergl. Eidg. Kriegssteuerrekurskommission, Entscheid vom 15. Februar 1924).

Was die Gesellschaft „Le Paragrêle" in Neuchâtel anbelangt, so ist diese auch von der Ertragssteuer nicht ausgeschlossen. In der letzten Zeit hat sie aber eher Verluste gezeigt.

Kehren wir zur allgemeinen Frage der Besteuerung von nicht verteilten Geschäftsgewinnen der Selbsthilfe-Versicherungsgenossenschaften zurück. Es bliebe noch zu fragen, nach welchen Bestimmungen er erfasst werden soll: welche Bemessungsgrundlage gewählt werden soll, die der reinen Einkommensteuer oder die der Ertragsintensitätssteuer, und ob die Steuer proportional oder progressiv erhoben werden solle. Das Kapitel über das Steuermass wird darüber Aufschluss geben.

c) Die Gewinnanteile der Versicherten. In der heutigen Lebensversicherung ist es allgemeine Praxis, dass für gewisse Versicherungsarten ein Teil des Geschäftsgewinnes an die Versicher-

ten ausbezahlt wird. Auch die Unfallversicherungsgesellschaften verfolgen zum Teil einen ähnlichen Weg der Gewinnbeteiligung. In den andern Zweigen ist sie nicht Uebung, wenigstens soweit es sich um in der Schweiz tätige Gesellschaften handelt (Vergl. die Gewinn- und Verlustrechnungen der Versicherungsgesellschaften in den Berichten des Eidgenössischen Versicherungsamtes).

Welchen Umfang die Gewinnanteile der Versicherten in der Lebensversicherung angenommen haben, zeigt nachfolgende Gegenüberstellung aus dem Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1929 (S. 85 *), die sich auf die schweizerischen Gesellschaften und ihr schweizerisches Geschäft bezieht:

Prämien	Fr. 147 273 172.—
Rentenkapitalien	„ 20 857 873.—
Gesamtleistungen der Versicherten . .	Fr. 168 131 045.—
Gewinnanteile	„ 21 396 536.—
Verhältnis der Gewinnanteile zu den Gesamtleistungen der Versicherten . .	12,8 %

Die Art und Weise der Gewinnanteilszahlung an die Versicherten ist eine sehr verschiedene. Einige Selbsthilfegenossenschaften geben ihren ganzen ausgewiesenen Reingewinn den Prämienzahlern zurück. Es entspricht dies der reinen Verfolgung des Umlageverfahrens. Andere legen einen festen Betrag aus dem Geschäftsgewinn in die Reserven und verteilen den Rest oder bestimmen umgekehrt einen festen Prozentsatz des Gewinnes für die Rückzahlung. Die Aktiengesellschaften berechnen gewöhnlich, entsprechend ihrer Erwerbsnatur, die Rückvergütungen nicht vom Gesamtgewinn, sondern nur vom Gewinn aus dem eigentlichen Versicherungsgeschäft und machen auch hier noch Unterscheidungen je nach der Art der Lebensversicherung. So bestehen bei grossen Gesellschaften verschiedene Gewinnverteilungspläne nebeneinander. Ein Auszug aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen einer schweizerischen Lebensversicherungsunternehmung für eine Lebensversicherung möge das Wesen der Gewinnanteile und die Kompliziertheit ihrer Berechnung beleuchten.

Es heisst dort unter anderm:

„1. Für die nach Dividendenplan E abgeschlossenen Volks-Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung wird alljährlich eine

besondere Gewinnrechnung aufgestellt und von dem hiernach ermittelten Reingewinne eine Quote von mindestens ... % der Gewinnreserve E überwiesen.

2. Den Versicherungen nach Dividendenplan E werden alljährlich — erstmals für das Ende des fünften Versicherungsjahres — Gewinnanteile in Prozenten des jährlichen Prämienbetrages aus der Gewinnreserve E gutgeschrieben, von der Gesellschaft mit ... % Zinsen und Zinseszinsen angesammelt und mit ihrem Gesamtbetrage bei Fälligkeit der Versicherungssumme gleichzeitig mit dieser ausbezahlt."

Neben diesen Verschiedenheiten in den Systemen der Prämienrückvergütungen ist noch zu unterscheiden zwischen den statutarischen oder doch geschäftsplanmässig festgelegten Gewinnanteilen und den von Fall zu Fall bestimmten, die ganz vom Jahresergebnis abhängen. Erstere sind besonders in der Lebensversicherung, letztere in der Unfallversicherung Uebung geworden (Vergl. E. Boss: „Reserven und Rücklagen der Schweizerischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften", in der „Politischen Rundschau", Heft 8, 1929, Bern).

Betriebswirtschaftlich und bilanztechnisch sind die Verschiedenheiten von grosser Bedeutung. Die Gewinnanteile, welche nicht sofort, sondern erst bei Verfall der Versicherungspolice ausbezahlt werden, müssen zurückgestellt werden. Die Rückstellung erscheint in der Bilanz als technische Rücklage, wenn die Gewinnverteilung an die Versicherten statutenmässig oder doch geschäftsplanmässig verwurzelt ist (Vergl. E. Boss: „Reserven und Rücklagen der schweizerischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften", in der „Politischen Rundschau", Heft 8, Bern 1929); sie muss hingegen als reine Reserve betrachtet werden, wenn für die Gewinnanteile keine Verpflichtung den Versicherten gegenüber besteht.

Fassen wir die verschiedenen Systeme zusammen, so kommen wir zu folgender Einteilung:

1. Die Versicherungsgesellschaft ist zur Zahlung der Gewinnanteile an die Versicherten verpflichtet. Der Betrag der Auszahlung kann als Ausgabe der Gesellschaft vom Geschäftsgewinn abgezogen werden. Werden die Beträge vorerst noch zurückgestellt, so sind die Rückstellungen wie technische

Rücklagen im Sinne der Versicherungswissenschaft zu behandeln.

2. Es besteht keine Verpflichtung der Gesellschaft. Die Gewinnanteile an die Versicherten sind Teile des Geschäftsgewinnes. Auszahlungen sind natürlich nicht als Ausgaben der Gesellschaft zu bewerten, während die Rückstellungen nur als echte Reserven betrachtet werden können. Die Gesellschaft kann ja ihren Entschluss wieder abändern und die Auszahlung der rückgestellten Beträge fallen lassen.

Schliessen wir von diesen betriebswirtschaftlichen und bilanztechnischen Erwägungen auf die Besteuerung, so müssen wir die Rücklagen und Auszahlungen unter 1 als von der Steuer abzugsberechtigt zulassen; die Rücklagen und Auszahlungen unter 2 sind steuerfähig.

Hier greift aber das volkswirtschaftliche Moment ein. Es geht nicht von der Quelle, sondern vom Ziele dieser Einkommensteile aus, weil es eben Einkommensteile sind. Da können wir wieder zwei Einkommenserwerber unterscheiden, nämlich:

a) Die Versicherten, wenn es sich um die Auszahlung von Gewinnanteilen der Versicherten handelt, ungeachtet des Bestehens einer Verpflichtung. Ebenfalls erscheint der Versicherte als Einkommenserwerber bei der Rückstellung der Beträge, da wo diese eine Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Versicherten bedeutet. Das Geld gehört nicht mehr der Gesellschaft, sondern ist schon Guthaben der Versicherten.

b) Die Gesellschaft, in den Fällen von Rückstellung intern den Versicherten zugeschriebener Gewinnanteile.

Man könnte sich fragen, ob nicht als Voraussetzung für den Bestand einer technischen Rücklage auch das Moment der Planmässigkeit der Verpflichtung angeführt werden sollte. Dieses ist jedoch in dem Wort „technische Rücklage“ schon enthalten, weil nach der Praxis des eidgenössischen Versicherungsamtes alle Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaften gegenüber den Versicherten planmässig rückgestellt werden müssen.

Als ersten Grundsatz können wir festhalten, dass auch im Falle der Gewinnanteile der Versicherten die Einkommensteile des volkswirtschaftlich zu begünstigenden Versicherten von der Einkommenssteuer freizuhalten sind.

In zweiter Linie muss betont werden, dass nur das, was Vermögen oder Vermögenszuwachs bedeutet, mit der Vermögens- und Einkommenssteuer belastet werden kann. Demnach sind die obligatorischen Gewinnanteile und die entsprechenden Rücklagen von diesen Steuern abzugsfähig. Werden die Beträge ausbezahlt, so unterliegen sie bei den Versicherten selbst der Einkommenssteuer.

Es bleibt als Einkommen des Versicherten noch die freiwillige Zahlung von Gewinnanteilen an nicht privilegierte Versicherte. Als Teile des Geschäftsgewinnes könnte man sie als Einkommen bezeichnen. Trotzdem sie an die Versicherten ausbezahlt werden, sind sie doch nicht vom Geschäftsgewinn abzugsfähig, da es freiwillige Leistungen sind. Sie stehen zum Geschäftsgewinn etwa wie die über das Existenzminimum hinaus gemachten Haushaltungsausgaben zum Einkommen. Sie vermindern dieses Einkommen nicht, weil sie nur infolge dieses Einkommens gemacht werden. Dass durch die Besteuerung bei der Gesellschaft und beim Empfänger des Gewinnanteils eine doppelte Besteuerung entsteht, ist kein Argument gegen die Steuer, da auch der Versicherte ein wirkliches Einkommen erzielt hat. Solche zweifachen Besteuerungen sind allgemein vorhanden. Von unserer Rechtfertigung der doppelten Besteuerung müssen wir aber sofort eine grosse Einschränkung machen: die Gewinnanteile der Mitglieder von Selbsthilfegenossenschaften müssen von einem andern Gesichtspunkt betrachtet werden. Der Geschäftsgewinn dieser Unternehmungen ist ja als reiner Prämienüberschuss zu bewerten. Eine Auszahlung an die Versicherten kann also ruhig als einfache Prämienrückvergütung bezeichnet werden: die Prämie dient bei diesen Unternehmungen eben nicht Erwerbszwecken. Gleich steht es mit den planmässigen Rückvergütungen von Erwerbsgesellschaften, die nur vom Ueberschuss des reinen Versicherungsgeschäfts berechnet sind. Sie sind kein Einkommen der Gesellschaft, wohl aber Einkommen der Versicherten.

Die freiwillig zurückgestellten Gewinnanteile sind Einkommen der Gesellschaft. Darum ist eine Besteuerung gegeben, sofern es sich um Erwerbsunternehmungen handelt. Selbst bei Selbsthilfegenossenschaften ist diese Lösung die richtige, wie aus dem letzten Kapitel hervorgegangen ist.

Die obigen Ausführungen mögen gezeigt haben. dass die Frage der Gewinnanteile der Versicherten eine sehr komplexe ist. Die Ergebnisse seien hier nochmals zusammengefasst:

1. Alle Auszahlungen und obligatorischen Rückstellungen zugunsten privilegierter Versicherter sind ganz steuerfrei zu halten.
2. Alle andern obligatorischen Auszahlungen und alle obligatorischen Rückstellungen sind bei der Versicherungsgesellschaft steuerfrei zu halten, dagegen bei den Versicherten zu besteuern.
3. Freiwillige Auszahlungen sind bei Selbsthilfegenossenschaften steuerfrei zu halten und auch bei Erwerbsgesellschaften, sofern die Rückvergütung vom reinen Versicherungsgeschäft planmässig berechnet ist. Bei den Versicherten unterliegen sie hingegen der Einkommenssteuer, oder vermindern — sofern es sich um Verrechnung mit den neuen Prämien handelt — eventuell die Abzüge von der Einkommenssteuer.
4. Die nicht unter drei genannten freiwilligen Auszahlungen von Erwerbsgesellschaften sind bei der Gesellschaft und den Versicherten steuerpflichtig.
5. Die freiwilligen Rückstellungen sind als echte Reserven den Steuern unterworfen

Es sei noch erwähnt; dass unter Auszahlung nicht nur Barzahlung, sondern auch Gutschrift und Verrechnung verstanden sind.

Es werden in der Praxis meist nur die Anteile am Gesamtgewinn der Unternehmung als Gewinnanteile betrachtet. Die nur aus den Ueberschüssen des reinen Versicherungsgeschäftes berechneten Anteile nennt man dagegen Prämienrückvergütungen. Diese Scheidung ist aber nicht ganz korrekt. Wohl ist es richtig, dass nur die aus dem reinen Versicherungsgeschäfts stammenden Rückvergütungen Prämienrückvergütungen im eigentlichen Sinne sind. Dagegen kann man sie auch als Gewinnanteile bezeichnen, weil die Prämienüberschüsse doch einen Teil des Geschäftsgewinnes ausmachen. Aus diesem Grunde haben wir den Ausdruck „Gewinnanteile der Versicherten“ für alle diese Leistungen der Gesellschaften gewählt.

Die meisten Steuergesetze lassen eine Steuerbefreiung der Gewinnanteile der Versicherten überhaupt nicht zu. Einige be-

schränken sich auf die Gewinnanteile von Selbsthilfegenossenschaften. Der gleiche Vorteil wird dann auch andern auf Selbsthilfe beruhenden Gesellschaften zuteil (Vergl. z. B. Steuergesetz des Kantons Schaffhausen vom 26. August 1919, Art. 31). Es handelt sich besonders um die landwirtschaftlichen und Konsumgenossenschaften. In der Tat weisen diese Gewinnanteile die gleichen volkswirtschaftlichen Eigenschaften auf, wie diejenigen der Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe.

Unter den Kantonen, die im Grundsatz die Gewinnanteile von Selbsthilfeversicherungsgenossenschaften als steuerbar erklären, ist besonders der Kanton Luzern hervorzuheben. Er sieht wohl eine mässige Steuerbefreiung dieser Beträge vor, behandelt aber diese Bestimmung als Steuerprivileg. Im Gegensatz hiezu hält er die Rabatte von privaten Geschäften als grundsätzlich abzugsfähig und lehnt einen Vergleich mit den Versicherungsgenossenschaften ab. Bemerkenswert ist ein Rekursentscheid vom 12. März 1927 in Sachen Allgemeiner Konsumverein Luzern (Korrespondenzblatt 1927, Heft 7, S. 2 und Robert und Ehrensberger: „Lexikon für schweizerisches Steuerrecht", Bern 1932, S. 677), wo unter anderm ausgeführt wird: „Der Rabatt des privaten Geschäftsinhabers ist ein Mittel zur Erhöhung des Geschäftsgewinnes, das aus dem Einkommen bestritten wird und dessen Gegenwert in Form der durch Hebung des Umsatzes erzielten Einkommensvermehrung indirekt wieder zur Besteuerung gelangt. Anders verhält es sich mit den von den Konsumvereinen ihren Mitgliedern gewährten Rückvergütungen. Diese bilden einen Teil des im genossenschaftlichen Betriebe erzielten Reingewinnes, der, wenn die Genossenschaft nicht dafür steuerpflichtig erklärt würde, der Besteuerung überhaupt entzogen bliebe. Wenn in § 28 St. G. trotz der grundsätzlichen Steuerpflicht dieser Art von Rückvergütungen ein Abzug von 4 % bewilligt wird, so handelt es sich um ein, den Selbsthilfegenossenschaften gewährtes Steuerprivileg . . ." Zu diesem Entscheid ist in erster Linie zu bemerken, dass viele dem V. S. K. nicht angeschlossene Konsumgesellschaften nicht als Selbsthilfegenossenschaften betrachtet werden können. Im Gegenteil sind sie oft Aktiengesellschaften im juristischen Sinne des Wortes. Es werden auf den Warenbezügen feste Rückvergütungen gewährt, die sich von den Rabatten der Detaillisten nur unter Umständen dadurch unterscheiden, dass sie nicht sofort — bei Abschluss des Kaufes — ausbezahlt wer-

den, sondern am Ende einer längern Periode, in der Regel eines Jahres. Daneben bestehen richtige Gewinnanteile, welche aber nicht den Kunden, sondern den Mitgliedern zukommen, und darum Aktiendividenden genannt werden. Diese letzteren Gewinnanteile haben also mit denjenigen von Selbsthilfegenossenschaften nichts gemein. Hingegen sind die Rückvergütungen auf Warenbezügen den Gewinnanteilen von Selbsthilfeversicherungsgenossenschaften volkswirtschaftlich sehr ähnlich: es sind beides keine Erwerbsgewinne. Von unserm Standpunkt aus wäre also der Luzerner Entscheid in dem Punkte zu verstehen, dass Gewinnanteile von wirklichen Konsumvereinen nicht mit Rabatten von Detaillisten verglichen werden können, darin aber nicht, dass ein Vergleich dieser letztern mit Gewinnanteilen von Selbsthilfegenossenschaften nicht angängig sei. Aus der Formulierung des Entscheides, sowie aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 28) geht hervor, dass nicht nur Konsumvereine allein, sondern überhaupt alle auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften verstanden sind. Haben aber nicht diese Gewinnanteile, die ja einfache Prämienrückvergütungen sind, sehr viel Aehnlichkeit mit den Rabatten der Detaillisten? Die Verschiedenheit besteht nur darin, dass die Höhe einer Prämienrückvergütung nicht nur von der Höhe der „Käufe" des betreffenden Kunden abhängt, sondern von der Gesamtsumme der Käufe sämtlicher Kunden. Volkswirtschaftlich ist darin kein Unterschied zu erblicken, da für die Volkswirtschaft nicht die einzelnen Individuen, sondern die ganze Gruppe volkswirtschaftlich gleichgestellter Individuen massgebend ist.

Der Entscheid der Luzerner Rekurskommission ist also volkswirtschaftlich nicht zu erklären. Es ist auch aus seiner Begründung ersichtlich, dass andere Gesichtspunkte diesen Weg gewiesen haben.

d) Die technischen Rücklagen: Wir haben bisher unter den volkswirtschaftlich wichtigen Einzelfragen der Besteuerung von Versicherungsgesellschaften den Geschäftsgewinn und seine Verteilung betrachtet. Weniger umstritten, aber praktisch bedeutungsvoller ist die steuerliche Behandlung der Prämien und Versicherungsleistungen. Im ersten Moment scheinen wir vor einem sehr einfachen Problem zu stehen: Die Prämien als Einnahme der Gesellschaft unterliegen der Einkommenssteuer, die Ver-

sicherungsleistungen als Ausgaben, sind abzugsberechtigt. Die Sache wird aber komplizierter, wenn wir berücksichtigen, dass die Versicherung mehrere Jahre umspannen kann, dass die Prämien sehr oft nicht am Anfang eines Geschäftsjahres erhoben werden, sondern einfach nach Abschluss des Versicherungsvertrages und dass die Versicherungsleistungen meist noch nicht schon im Momente ihres Verfalles ausbezahlt werden. Die Verlust- und Gewinnrechnung und die Bilanz, die ein Momentbild der finanziellen Situation der Unternehmung geben wollen, sind unrichtig, wenn diese Tatsachen nicht berücksichtigt werden. Es sind also Korrekturposten nötig. Da der Fiskus für die Besteuerung ebenfalls einen Moment der Geschäftstätigkeit als Grundlage nehmen muss und deshalb im grossen und ganzen auf die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der Unternehmung abstellen wird, wird auch die Höhe der Steuer von diesen Korrekturposten beeinflusst.

Diese versicherungstechnischen Regulierungsposten nennt man in der Versicherungswissenschaft „technische Rücklagen". In der Praxis ist eher die Bezeichnung „technische Reserven" üblich. Aus diesem letzern Namen könnte man schliessen, dass es sich um echte Reserven handle. In der Tat vertraten noch vor nicht langer Zeit die Steuergesetzgeber diese Ansicht. Die Rücklagen selbst wurden deshalb der Vermögenssteuer beziehungsweise der Kapitalsteuer unterworfen und die Ueberweisungen in diese Fonds mit der Einkommens- oder Ertragssteuer belastet. Jetzt nimmt man aber allgemein, in richtiger Erkenntnis dieser Posten, von einer Besteuerung Umgang.

Betrachten wir die technischen Rücklagen im einzelnen:

1. Die Prämienreserve: Die *Lebensversicherung* ist meist eine Versicherung auf lange Dauer. Zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Moment des Versicherungsfalles können Jahrzehnte liegen. Auch andere Versicherungszweige, wie Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherung weisen in gewissem Umfange diese Merkmale auf. Aber das Besondere bei der Lebensversicherung (wie auch bei der Rückversicherung dieser Versicherungsbranche) liegt darin, dass die Zeitspanne der Versicherung und die Höhe der Leistungen schon bei Abschluss des Vertrages im Durchschnitt mathematisch bestimmt werden kann. Die Prämienberechnung ist also nicht eine willkürliche

oder auf blosser Empirie beruhende, sondern eine wissenschaftliche. Es ist deshalb der Versicherungsgesellschaft möglich, den Teil der Prämieneinnahme eines Jahres festzustellen, der für spätere Versicherungsleistungen verwendet werden muss. Dieser Betrag steht der Gesellschaft nicht mehr zur freien Verfügung; aus ihm müssen die Versicherungsleistungen, die vertraglich feststehen, bezahlt werden. Darum wird er als Ausgabe verbucht und erscheint in der Bilanz unter dem Namen „Deckungskapital" als Schuld der Gesellschaft. Das Deckungskapital ist deshalb mathematisch ausgedrückt die Differenz zwischen dem Barwert (Wert im Momente der Bilanzaufstellung) der künftigen Versicherungsleistungen und dem Barwert der künftig eingehenden Prämien (Vergl. A. Alder: „Begriff und Bezeichnung des Deckungskapitals in der Lebensversicherung", in der Festgabe Moser, Bern 1931, S. 103 ff., inbesondere S. 108).

Aber nicht nur in der Lebensversicherung allein kommt die Prämienreserve vor. Auch einzelne Arten der Unfallversicherung geben Anlass zur Bildung solcher technischer Rücklagen. Dies ist in denjenigen Zweigen der Unfallversicherung der Fall, wo eine mathematische Berechnung der zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaften möglich ist. Es sind dies insbesondere die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, die lebenslängliche Eisenbahn- und Dampfschiffunglückversicherung und überhaupt alle Rentenversicherungsarten. Die Prämienreserve wird hier meist anders bezeichnet, z. B. als Rentenreserve etc. (Vergl. E. Boss: „Reserven und Rücklagen der schweizerischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften", Separatabdruck aus der „Politischen Rundschau", Heft 8, 1929, S. 8 ff.., Rorschach 1929 und W. Friedli: „Grundlagen der Prämien- und Reservenberechnung für die Prämienrückgewähr in der Unfallversicherung", aus Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen des deutschen Vereins für Versicherungswesen in der Tschechoslowakischen Republik, Heft 3, 1924, S. 92 ff.).

Allgemein können wir also sagen, dass die für spätere Leistungen der Versicherer zurückgestellten Prämienbeträge immer dann Prämienreserven sind, wenn sie mathematisch berechnet worden sind. Dies ist aber nur in der Lebensversicherung und in den oben angeführten Zweigen der Unfallversicherung der Fall.

Die Prämienreserve ist ohne Zweifel eine Schuld — wenn auch eine zukünftige Schuld — der Gesellschaft und die Einlage in dieses Konto eine Ausgabe, weil ihre Berechnung auf mathematischer Grundlage beruht. Diese Ansicht wird von allen Autoren vertreten, so von Reisch und Kreibig („Bilanz und Steuer", Bd. II., S. 314 f., Wien 1930). A. Kersting („Prämienreserve", in Manes' Versicherungslexikon, 1930, S. 1176 ff.), H. Rehm („Die Bilanzen der Aktiengesellschaften", München 1903, S. 134), V. Simon („Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien", Berlin 1910, S. 190 ff.), E. Aeberli („Die Abschreibungen in der bernischen Steuerpraxis", Bern, 1929, S. 74).

2. Die „Schadenreserve": Im Momente der Bilanzierung können einzelne Versicherungsleistungen der Gesellschaften schon verfallen sein, das heisst, der Versicherungsfall hat sich schon ereignet; jedoch die Auszahlung der Gelder ist noch nicht erfolgt. Es besteht also eine effektive Schuld des Versicherers, die aber noch nicht verbucht ist. Darum ist eine Korrekturbuchung notwendig, die Errichtung eines besonderen Erfolgsregulierungskontos: das Schadenreservekonto. Es ist ohne weiteres klar, dass auch hier nicht von einer Reserve die Rede ist, sondern von einem transitorischen Passivum (Vergl. wiederum: E. Aeberli, H. Rehm, A. Kersting; daneben E. Krüsel: „Die steuerliche Behandlung der Versicherungsunternehmungen auf Grund der Steuerreform", in der Festschrift für Otto Prange, Berlin 1926, S. 203 ff.; E. Boss: „Reserven und Rücklagen der schweizerischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften", S. 5 f.; S. Lengyel: „Bilanz" in Manes' Versicherungslexikon, 1930).

Die Schadenreserve kommt in allen Versicherungszweigen vor. Ihre Berechnung ist aber nicht überall eine sichere. Da, wo im Momente des Versicherungsfalles die Höhe der Versicherungsleistung noch nicht genau feststeht, muss der Betrag abgeschätzt werden. Eine sichere Berechnung ist wiederum — wie bei der Bestimmung der Prämie — in der Lebensversicherung und teils in der Unfallversicherung möglich, in andern Versicherungsarten, wie der Feuer-, Transport- oder Kreditversicherung dagegen nicht (Vergl. E. Boss: „Reserven und Rücklagen der schweizerischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften", S. 5 f.).

3. Die Prämienüberträge: Auch dieser Korrekturposten ist bei allen Versicherungsgesellschaften nötig. Die Prämie wird für eine bestimmte Versicherungsdauer bezahlt; bei einmaliger Prämie gilt sie für die ganze Dauer des Versicherungsvertrages, bei mehrmaliger Prämienzahlung für die betreffende Periode. Die vorausbezahlte Prämie ist von der Versicherungsgesellschaft erst dann voll verdient, wenn die Zeitspanne, für die sie bezahlt wurde, abgelaufen ist. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die vor dem Ende dieser Periode aufgestellt werden, müssen also ein Konto aufweisen, das die noch nicht verdienten Teile der Prämien als transitorische Passiven, beziehungsweise als transitorische Auslagen enthält. Das ist das Konto der Prämienüberträge. Es bildet in seinem Wesen eigentlich nicht eine Spezialität des Versicherungswesens, sondern kommt in allen Unternehmungen vor, z. B. für vorauserhaltene Zinsen, die noch nicht voll verdient sind.

Auch die Prämienüberträge dürfen also nicht als Reserve behandelt werden, sondern sind unter die transitorischen Posten einzureihen, gleich wie die Schadensreserve (Vergl. E. Boss: „Reserven und Rücklagen der Schweizerischen Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften", S. 6 ff. und Gutachten des deutschen Reichsversicherungshofes vom 24. März 1925).

In den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen werden die Prämienüberträge hie und da „Prämienreserven" genannt, eine unrichtige Bezeichnungsweise.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen zusammen, so können wir sagen, dass die „technischen Rücklagen" aus drei Posten zusammengesetzt sind: den Prämienreserven, den Schadenreserven und den Prämienüberträgen. Ihre betriebswirtschaftliche Natur ist die: die Prämienrücklagen sind reine Schulden der Gesellschaft an die Versicherten, Schadensreserve und Prämienüberträge sind transitorische Passiva.

Auf Grund dieser betriebswirtschaftlichen Orientierung können wir das volkswirtschaftliche Wesen der technischen Rücklagen feststellen.

Wiederum ausgehend von dem Zwecke der technischen Rücklagen muss man die *Prämienreserve* als eventuelles Guthaben der Versicherten ansehen. Es wäre falsch, in diesem Posten nur eine rein buchhalterische Korrekturverbuchung zu sehen, wie es

etwa die Abschreibungen sind. Da wäre eine volkswirtschaftliche Wirkung überhaupt nicht vorhanden. Die Prämienreserven drücken eine finanzielle Massnahme aus und zwar eine solche, welche nicht nur innerbetriebliche Wirkung hat, wie etwa die Ueberweisung des Gewinnes in die Reserven, sondern die ein bestimmtes Verhältnis mit Dritten belegen will. Die Prämienreserve bringt buchhalterisch zum Ausdruck, dass der Versicherte schon jetzt einen, wenn auch nur eventuellen Anspruch auf die in dieses Konto eingesetzte Summe hat. Da die Bedingungen, unter denen der Anspruch des Versicherten wirklich wird, nicht in der Hand der Versicherungsgesellschaft liegen, überhaupt der Willkür der Vertragsparteien entzogen sind, hat der Versicherer überhaupt keine freie Verfügungsmacht über die Prämienreserve mehr. Die Versicherungsunternehmung ist eigentlich nur Verwalterin dieser Gelder, bezieht in Form eines Zuschlages zur Prämie eine Provision und einen eventuellen über den technischen Zins hinausgehenden Mehrertrag der Anlagen des Deckungskapitals. Der Bund hat diese Stellung des Versicherers sanktioniert, indem er zum Beispiel bestimmt hat, dass im Falle des Konkurses des Versicherers oder des Konzessionsentzuges der Versicherte Anspruch auf das ganze Deckungskapital hat (vergl. Art. 36 und 37 des Versicherungsvertragsgesetzes und W. König: „Begriff und Bedeutung des Deckungskapitals in der schweizerischen Versicherungsgesetzgebung", in der Festgabe Moser, S. 395 ff., insbesondere S. 396). Die gleiche Bedeutung kommt dem am 25. Juni 1930 erlassenen Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften und dem Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919 zu (Vergl. auch S. Martinoli: „Das schweizerische Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. Juni 1930", in „Das Versicherungsarchiv", Jahrgang I., Nr. 4, 1930 und S. Martinoli: „Die schweizerische Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen", in „Das Versicherungsarchiv", Jahrgang II., Nr. 6, 1931).

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen bestätigen, dass volkswirtschaftlich gesehen das Deckungskapital kein Eigenkapital der Gesellschaft ist, weil diese darüber nicht verfügen kann Eine Einlage in die Prämienreserve ist demnach auch kein Ein-

kommen des Versicherers, weil kein Vermögenszuwachs erzielt wird. Auch der Ertrag aus der Anlage des Deckungskapitals ist kein der Gesellschaft zufallendes Einkommen in dem Masse, als er zur Prämienreserve zugeschlagen werden muss. Einzig der Mehrertrag, über diesen technischen Zins hinaus, kann als Einkommen der Gesellschaft angesprochen werden. Wohl wird die einzelne Prämienreserve zum Vermögen des Versicherers, wenn der erwartete Versicherungsfall nicht eintritt; die Gesamtprämienreserve stellt aber einen Durchschnittswert dar, in dem diese Möglichkeiten schon eingerechnet sind.

Was die *Schadenreserve* anbetrifft, so ist ihre volkswirtschaftliche Natur bedeutend einfacher. Der Versicherte hat schon einen sichern Anspruch, der an keine Bedingungen mehr geknüpft ist. Die Auszahlung ist aber noch nicht erfolgt, vielleicht weil die Höhe des Schadens noch nicht feststeht. Also auch hier ein Posten, der nicht als Vermögen der Gesellschaft gewertet werden kann. Er ist schon richtiges Eigentum des Versicherten in Form eines Guthabens bei der Versicherungsunternehmung.

Die *Prämienüberträge* sind ebenfalls von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der Versicherer hat erst dann die Prämie vollverdient, wenn die Periode, für die sie bezahlt wurde, abgelaufen ist. Es ist wohl im allgemeinen die ganze Prämie mit Beginn der Zeitspanne, für die sie bezahlt wird, verfallen. Doch das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sieht Ausnahmen von dieser Regel vor. Art. 25 dieses Gesetzes sagt, dass regelmässig die laufende Versicherungsprämie ganz verfallen sei, wenn der Vertrag aufgelöst sei, ausgenommen dann, wenn die Gefahr für den Versicherer im Momente der Auflösung noch nicht begonnen habe oder wenn der Versicherte die Prämien für zukünftige Versicherungsperioden schon vorausbezahlt habe oder wenn bei einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung die Mindestleistung sonst nicht erreicht würde. Von diesen Ausnahmen nennt das Gesetz allerdings wieder Ausnahmen, was aber daran nichts ändert, dass die Prämien vor Ablauf der Geltungsfrist noch nicht zur Verfügung der Gesellschaft stehen, also noch kein Vermögenszuwachs sind.

Die Schlüsse, die wir aus der volkswirtschaftlichen Natur der technischen Rücklagen auf die Besteuerung derselben ziehen können, sind eindeutig:

1. Die Prämienreserven sind kein steuerbares Vermögen der Gesellschaft; eine Einlage in dieses Konto ist deshalb nicht der Einkommenssteuer zu unterwerfen, was auch für den Ertrag aus den Anlagen des Deckungskapitals gilt, soweit er in die Prämienreserve fällt.

2. Schadenreserve und Prämienüberträge sind ebenfalls von der Vermögens- und Einkommenssteuer zu befreien.

Voraussetzung für die Richtigkeit dieser Sätze ist, dass die mit den Ausdrücken „Prämienreserve", „Schadenreserve" und „Prämienüberträge" verbuchten Summen wirklich restlos solche sind. Das Eidgenössische Versicherungsamt hat wohl laut Bundesgesetz betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, Art. 2. 5 und 8 die richtige Bemessung der technischen Rücklagen zu überwachen. Dies ist aber nur als Schutz der Versicherten gemeint und bezweckt einzig die Kontrolle darüber, ob die eingesetzten Beträge die versicherungswissenschaftlich richtigen erreichen. Die technischen Rücklagen können also unter Umständen wohl auch zu hoch dotiert sein.

Ist die Gefahr einer übermässigen Bildung technischer Rücklagen vorhanden? Solche Befürchtungen hegt z. B. E. Krüsel, wenn er schreibt (E. Krüsel: „Die steuerliche Behandlung der Versicherungsunternehmen auf Grund der Steuerreform". in der Festgabe für Otto Prange, S. 203, Berlin 1926): „Es ist jedoch zu beachten, dass die Zuwendungen an das Deckungskapital nicht immer als reine Schuldposten zu behandeln sind, sondern nur soweit sie angemessen und zur Deckung der Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag erforderlich sind. Damit ist ohne weiteres gegeben, dass höhere Dotierungen und aus besonderer Vorsorge gemachte Zurückstellungen steuerpflichtige Reserven darstellen." In der Tat eignen sich die technischen Rücklagen zur Anlage stiller Reserven. Die obere Grenze liegt in der zu starken Verminderung des Gewinnes, was das Vertrauen in die Unternehmung schädigt und die Gesellschafter beunruhigt.

Wir haben schon früher betont, dass die Praxis, die technischen Rücklagen von den Steuern zu befreien, grundsätzlich durchgedrungen ist. Das schweizerische Bundesgericht selbst hat

in diesem Sinne entschieden (Vergl. Bundesgesetz 54/I./388; 57/I./73). Weitere Entscheidungen stammen aus den Kantonen Bern und Freiburg (vergl. Robert und Ehrensberger: „Lexikon für schweizerisches Steuerrecht, Bern 1932, S. 812). Nur in einem Punkte bewahrten die Steuergesetzgeber eine ablehnende Haltung: die Zürcher Oberrekurskommission erklärte nämlich ausdrücklich, dass nur diejenigen technischen Rücklagen als solche behandelt werden können, die ihrer Bezeichnung nach sofort als solche erscheinen (vergl. Blätter für Zürcher Rechtsprechung. Bd. 29, 1930, Heft 21/22, Nr. 146). So wurde zum Beispiel der Ausdruck „Rücklagefonds" als ungenügend bezeichnet. Diese formelle Forderung der Steuerbehörden erscheint berechtigt, und durch die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsamtes als Aufsichtsbehörde gestützt zu werden, das die Tendenz hat, die ihm eingereichten Bilanzen und Verlust- und Gewinnrechnungen in diesem Sinne zu gestalten.

e) Die steuerliche Behandlung der Rückversicherung: Die Besteuerung dieses Versicherungszweiges geht praktisch in korrekter Weise vor sich. Wenigstens sind keine grösseren Streitfälle in der Schweiz bekannt.

Die Besonderheiten der Rückversicherung seien hier kurz dargestellt. In der Unfall- und Sachversicherung ist es allgemein Uebung, dass die Versicherungsgesellschaften die übernommenen Risiken nicht allein tragen. Die Gefahr übermässiger Schäden, die die finanzielle Struktur der Unternehmungen untergraben würden, ist zu gross. So wird ein Teil des Risikos an eine andere Versicherungsgesellschaft weitergegeben. Die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften betreiben diese Praxis nur in sehr beschränktem Masse, nämlich nach Massgabe der dafür ausgegebenen Prämien nur für ca. 8,8 % ihres Geschäftes (Vergl. Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1929, S. 3). Dies hat einerseits seinen Grund darin, dass durch die mathematische Berechnungsmöglichkeit des Risikos die Gefahr für die Lebensversicherungsgesellschaften viel geringer ist, als bei den Sachversicherungsgesellschaften, anderseits aber auch darin, dass eine Rückversicherung des Lebensversicherungsgeschäfts, die rechtliche, wenn auch nicht tatsächliche Uebertragung des ganzen dazu gehörenden Deckungskapitals nötig macht. So wird die Kontrolle durch den Staat erschwert und das „sichere" Risiko

der Lebensversicherung mit unsicheren vermengt. Die besonders soziale Natur der Lebensversicherung verlangt Sonderung dieses Zweiges. Auch bei den anderen Versicherungszweigen schwanken die rückversicherten Beträge je nach dem Risiko der Versicherungsart. Eine Tabelle kann die Verhältnisse am besten darstellen. Es betrugen, nach Angaben aus dem Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1929 zusammengestellt, die

	Gesamtprämieneinnahme in Mill. Fr. I	An Rückversicherer abg. Prämien in Mill. Fr. II	Anteil von 2 in 1 in % III
Lebensversicherung	218,97	19,14	8,8
Unfall- u. Haftpflichtversicherung	239,66	19,15	8
Feuerversicherung	59,37	29,62	50
Transportversicherung	18,58	7,15	38,5
Hagelversicherung	3,40	0,41	12
Rückversicherung	480,85	212,43	44

Die Darstellung bezieht sich nur auf schweizerische Gesellschaften.

Teils wird das rückversicherte Risiko an speziell dafür errichtete Rückversicherungsgesellschaften weitergegeben, so namentlich in Deutschland und in der Schweiz, teils übernehmen andere Erstversicherungsgesellschaften diese Gefahren, insbesondere in England. Die Art der Ueberwälzung kann auch eine ganz verschiedene sein. Man unterscheidet Excedenzrückversicherung, wobei nur über ein bestimmtes Normalrisiko hinausgehende Risiken überwälzt werden und Quotenrückversicherung mit Teilung des gesamten vom Erstversicherer übernommenen Risikos. Dazwischen liegen noch verschiedene Varianten und Verbindungen.

Bei allen diesen Systemen ist aber das gleiche allgemeine Prinzip vorhanden: Ueberwälzung eines Teiles des Risikos auf einen zweiten Versicherer. Auch die Tatsache, dass die Rückversicherungsgesellschaften einen Teil des Risikos auf dem Wege der Retrozession wiederum weitergeben, kann die Sache nicht komplizieren, da für dieses Verhältnis der erste Rückversicherer als Erstversicherer, der zweite aber als einfacher Rückversicherer erscheint.

Volkswirtschaftlich betrachtet ist der Erstversicherer nur insoweit Versicherer, als er das Risiko selbst trägt. Für den an-

dern Teil hat er nur die Vermittlung und dem Versicherten gegenüber die Garantie übernommen. Versicherer im wirtschaftlichen Sinne ist für den rückversicherten Anteil nur der Rückversicherer. Die Erstversicherungsgesellschaft hat also nicht Anspruch auf die ganze Prämie, sondern muss im Verhältnis des überwälzten Risikos diese an den wirklichen Versicherer abgeben. Damit ist schon gesagt, dass auch die technischen Rücklagen nur in dem Masse für den Erstversicherer bestehen können, als sie durch seine eigenen Prämien gebildet werden. Die Rückversicherungsgesellschaft erhält also Prämien und macht technische Rücklagen für die übernommenen Gefahren (Dieses Prinzip ist allerdings durchbrochen durch die Gepflogenheit der sogenannten Depotsstellung bei Prämienüberträgen). Im gleichen Verhältnis werden auch die Versicherungsleistungen geteilt. Ob die Verwaltungskosten der Erstversicherungsgesellschaft ebenfalls zum Teil an die rückversichernde Gesellschaft übergehen, ist eine Frage, die verschieden gelöst wird. Die Kosten der Anwerbung und Schadensregulierung bestehen in gleicher Höhe, wieviel von den Gefahren auch überwälzt werde. Deshalb ist insbesondere in Versicherungszweigen mit grossen Schadenregulierungskosten eine Verwaltungskostenüberwälzung durchgeführt, indem diese ebenfalls als Schäden behandelt werden.

Was nun die Besteuerung der Rückversicherung anbelangt, so ist zu sagen: der Erstversicherer kann nur für die selbst übernommenen Prämien zur Besteuerung herangezogen werden. Dagegen sind technische Rücklagen, Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten nur in dem Masse abzugsfähig, als sie von ihm selbst getragen werden.

Die rückversichernde Gesellschaft zahlt Steuern für die an sie übergebenen und nicht weiter gegebenen Prämien und kann technische Rücklagen, Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten, die sie selbst deckt, abziehen.

Es ist im Interesse der Versicherten, dass die Rückversicherungsverhältnisse richtig geordnet sind. Aus diesem Grunde hat der Bund in Art. 5 des Bundesgesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 bestimmt: „Jede private Versicherungsunternehmung hat alljährlich, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des

Rechnungsjahres, dem Bundesrat den Rechenschaftsbericht einzureichen, aus welchem für den Hauptzweig der Versicherungen (Leben, Unfall, Feuer, Transport usw.) und bei der Lebensversicherung für jede Versicherungsart deutlich zu entnehmen sind: ... 5. die Verhältnisse der Rückversicherung, d. h. ob und wieviel die Gesellschaft von ihren Risiken in Rückversicherungen gegeben, und im weitern ob und wieviel sie an Rückversicherungen von andern Gesellschaften übernommen hat." Natürlich ist eine Korrektur der von den Gesellschaften eingesetzten Beträge nur beschränkt möglich, da die internen Verhältnisse von einem Aussenstehenden nicht ganz überblickt werden können. Sie gestatten aber den Steuerbehörden die Rückversicherung in der Besteuerung bestmöglichst zu berücksichtigen.

f) Das Steuermass. 1. Allgemeines. Schon eingangs unserer Arbeit mussten wir feststellen, dass die Frage nach der zahlenmässigen Höhe der Steuer unbeantwortet bleiben müsse, da das nötige Material nicht zur Verfügung steht. Vor allem wäre ein Vergleich unter den einzelnen Kantonen sehr interessant. Er würde über den Standort der Versicherungsgesellschaften guten Aufschluss geben. Es kann uns darüber die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung über „Die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften in der Schweiz im Jahre 1928". erschienen in den Schweizerischen Statistischen Mitteilungen XI., 5, 1929, nur geringe Anhaltspunkte bieten. Die Berechnungen betreffen nicht Versicherungsgesellschaften, sondern Industrie, Immobilien- und Bankunternehmungen, sowie Konsumgenossenschaften. Die Höhe der Steuer hängt aber nicht nur vom Steuertarif ab, sondern auch von den Besteuerungsgrundsätzen. Ein Vergleich mit Versicherungsgesellschaften ist deshalb nicht möglich.

Aber auch, wenn die Höhe der Steuer im einzelnen Falle bestimmt wäre, hätten wir noch keine Antwort auf die Frage, die eine der Grundfragen einer volkswirtschaftlichen Betrachtung sein sollte, wie wir schon in früheren Kapiteln der Arbeit gesehen haben, nämlich: Wirkt die Steuer hindernd auf die Entwicklung des Versicherungswesens? Ja, dem Unternehmer selbst ist die Beurteilung nicht immer leicht, da eine Menge von Faktoren den Gang des Geschäftes beeinflussen können.

Aber auch das Kapitel des Steuermasses bietet Besteuerungsgrundsätze, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet zu werden verdienen. Wir müssen wieder zu den Prinzipien der Besteuerung nach der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anpassung der volkswirtschaftlich begründeten Steuern an die wirklich darunter fallenden Objekte, zurückkehren:

Es ergeben sich zwei Probleme des Steuermasses:

a) Die Bemessungsgrundlage,

b) der Steuertarif.

2. Die Bemessungsgrundlage: Adolf Wagner definiert die Bemessungsgrundlage als diejenige Tatsache beziehungsweise dasjenige Objekt, nach welchem die Steuer umgelegt wird (A. Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., Leipzig 1890, S. 226). Sie ist also die Grundlage der Steuerbemessung. Viele Steuerarten haben das Steuerobjekt gleichzeitig auch als Bemessungsgrundlage, so die Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Auch bei der Vermögens-, Kapital- und der reinen Einkommenssteuer ist das Objekt oder ein Teil desselben gewählt. Anders steht es mit der sogenannten Ertragssteuer. Die moderne Steuergesetzgebung hat aus ihr eine Ertragsintensitätssteuer gemacht. Wir haben uns in dieser Arbeit mit der Ertragsintensitätssteuer näher zu befassen, weil sie von allen Kantonen, die die juristischen Personen mit dieser Steuer belegen, auch auf die Versicherungsaktiengesellschaften und -erwerbsgenossenschaften angewendet wird. Bedeutungsvoll ist dabei, dass einige Kantone die Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe ebenso behandeln, andere aber auf sie die Einkommenssteuer der natürlichen Personen anwenden.

Welches ist das Wesen der Ertragsintensitätssteuer? Die Steuergesetzgeber sind von der reinen Ertragssteuer für juristische Personen abgerückt, weil nicht der absolute Betrag des Ertrages einer Unternehmung über ihre wirkliche Entwicklung im abgelaufenen Jahre Aufschluss geben kann. Man muss auch auf die Grösse der Gesellschaft Rücksicht nehmen. Ein gleicher Ertrag bedeutet für ein kleines Geschäft mehr als für ein grosses Unternehmen.

Man ist deshalb dazu gekommen, den Ertrag ins Verhältnis zum Kapital zu setzen. In diesem Sinne setzt das Basler Gesetz betreffend die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 23. Juni 1921 fest:

„§ 4. Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reinertrag erhoben und beträgt halb so viele Prozente des Reinertrages als dieser Prozente des gemäss § 3, Absatz 2 (lit. a, b und c) steuerpflichtigen einbezahlten Kapitals ausmacht, jedoch höchstens 12 % des Reinertrages . . ."

Aber nicht alles Kapital kann Aufschluss über die Grösse der Unternehmung geben, nämlich nur das im Betrieb arbeitende Kapital. Das kommt im obigen Gesetzesparagraphen zum Ausdruck in der Nichtberücksichtigung des nicht einbezahlten Kapitals. Es ist dies im allgemeinen der bestmögliche Weg, um wenigstens einen Teil des Garantiekapitals auszuschalten, das ja nicht im Betrieb arbeitet.

Die Versicherungsunternehmungen nehmen hier eine Sonderstellung ein. Fast alles Kapital, das einbezahlte und das nicht einbezahlte, ist nur Garantiekapital, vorausgesetzt, dass die Unternehmung planmässig arbeitet. Der Geschäftszweck selbst, die Versicherung, wird durch andere Mittel finanziert: die Prämien. Wie wir wissen, wird die Prämie nicht nur nach der vereinbarten oder voraussichtlichen Versicherungsleistung bestimmt, sondern enthält auch Verwaltungskostenzuschläge. Die Konkurrenz kann allerdings veranlassen, dass ein Teil der Unkosten und Organisationskosten den Kapitalgebern überbürdet werden muss. Nach den schon früher zitierten Ausführungen von Prof. Manes kann es sich nicht um grosse Beträge handeln. Es liegt eben im Wesen der Versicherung, dass sie sich selbst finanziert.

Das Kapital kann also niemals Anhaltspunkte über die wirtschaftliche Grösse der Unternehmung geben. Wohl wird in gewissem Masse auch ein Garantiekapital indirekt die Entwicklung der Gesellschaft beeinflussen: Das Publikum versichert sich lieber bei einer Versicherungsgesellschaft, die grössere Sicherheiten bietet, als da, wo das Garantiekapital gering ist. Aber dieser Faktor kann nicht als Maßstab der Ausdehnung genommen werden.

Wenn der Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes von der Entwicklung des Versicherungswesens spricht, so wählt er einen andern Anhaltspunkt. Es heisst auf Seite 5 des Berichtes pro 1928 unter anderm:

„Im Jahre 1928 hat sich die private Versicherung in normaler Weise weiter entwickelt. Die gesamte Prämieneinnahme der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften ist in der Schweiz von Fr. 240 118 925.— im Jahre 1927, auf 260 850 631.— im Jahre 1928 gestiegen."

Als Maßstab wird also die gesamte Prämieneinnahme benutzt. Das ist auch sehr natürlich, denn die Prämie bildet die Einnahme der Gesellschaft aus ihrem wirklichen Geschäft, das aus dem Zwecke der Versicherung entspringt. Sie gibt also den besten Aufschluss darüber, welche Ausdehnung die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaft genommen hat.

Noch aus einem andern, vielleicht wichtigeren Grunde, müssen wir zu diesem Schluss kommen. Durch die Berücksichtigung der Grösse der Unternehmung bei der Berechnung der Ertragssteuer, soll die Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes besser berücksichtigt werden. Man muss sich im allgemeinen mit der Feststellung begnügen, dass die Steuer auf der Unternehmung erhoben wird, und man berücksichtigt deshalb nur das Unternehmen als solches. Ueber die Ueberwälzung der Steuer hat man keine genauen Anhaltspunkte. Die Versicherungsunternehmung macht hierbei wiederum eine Ausnahme. Frühere Untersuchungen haben ergeben, dass die Steuern ganz oder zum mindesten fast ganz auf die Prämienzahler überwälzt werden. Es muss also die Prämieneinnahme für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Steuerträgers in Betracht gezogen werden.

Diese Berechnungsweise ist auch das einzige Mittel, das zu einer gleichmässigen Belastung der Prämienzahler führen kann, nicht nur innerhalb eines Betriebes, sondern auf dem ganzen Gebiete, in welchem diese Steuer herrscht.

Die Mängel der üblichen Ertragsintensitätssteuer zeigen sich vor allem bei den Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe. Ein Aktien- oder Genossenschaftskapital fehlt hier vollständig. Es wären einzig die Reserven als Vergleichsgrundlage vorhanden. Diese sind aber oft sehr gering, insbesondere, wenn das Umlageverfahren angewendet wird. In diesem Falle ersetzt näm-

lich die Nachschusspflicht der Mitglieder ein Garantiekapital. Bei kleinem Reservefonds könnte die Steuer dem gesamten versteuerten Ertrage gleichkommen. Dies hat man richtig erkannt und deshalb die Selbsthilfegenossenschaften von der Ertragsintensitätssteuer ausgenommen. So sagt zum Beispiel E. Klaus: (E. Klaus: „Die Ertragssteuer und die Kapitalsteuer der Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Kanton Zürich", Zürich 1926, S. 12): „Für die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, wie landwirtschaftliche, Konsum- und Versicherungsgenossenschaften, ist der Steuersatz für die Ertragssteuer nicht nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Reinertrages der drei letzten Geschäftsjahre zum Kapital des letzten Geschäftsjahres zu ermitteln. Die Selbsthilfegenossenschaften haben den durchschnittlichen Reinertrag nach festen Sätzen zu versteuern, und zwar nach denjenigen, die das Gesetz für das Einkommen der natürlichen Personen enthält. Der Gesetzgeber glaubt damit die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften zu begünstigen, da die Verfassung vorschreibt, der Staat fördere und erleichtere die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Die Ertragssteuer, die eine Selbsthilfegenossenschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes bezahlen muss, ist aber zuweilen höher als diejenige, die sie entrichten müsste, wenn sie gleich wie bei der Aktiengesellschaft zu behandeln wäre." Die Kritik an der Ertragsintensitätssteuer ist wohl zutreffend. Unrichtig aber erscheint die Bemerkung, dass es sich hier um ein Steuerprivileg handle. Abgesehen davon, dass eine feste Ertragssteuer den Verhältnissen auch nicht ganz Rechnung trägt, handelte es sich doch bei der Anwendung der Ertragsintensitätssteuer vom wirtschaftlichen Standpunkte aus um einen verfehlten Versuch. Eine Korrektur kann aber niemals als Privileg gebucht werden, es sei denn, man vergleiche sie nur mit den noch unkorrigierten Verhältnissen bei den Erwerbsgesellschaften.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, *dass die Ertragsintensitätssteuer sowohl bei Erwerbs- wie auch bei Selbsthilfeversicherungsgesellschaften am Platze ist, aber nicht mit dem Kapital, sondern mit der Prämieneinnahme als Vergleichsgrundlage.*

Neben den kantonalen Ertragsintensitätssteuern bietet noch die Eidgenössische Kriegssteuer Besonderheiten für das Versicherungswesen. Es trifft dies wiederum die auf Selbsthilfe beruhen-

den Genossenschaften. Schon die Tatsache an und für sich, dass der Bund Kapital- und Ertragssteuer in einer Steuer, nämlich der Kapitalsteuer mit Ertragsintensität als Bemessungsgrundlage zusammenfasste, bietet verschiedene Angriffspunkte, ist aber aus der Dringlichkeit des Bundesbeschlusses zu erklären. Die spezielle Regelung aber, die für die Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe getroffen wurde, wollen wir näher betrachten. Art. 51 des Bundesbeschlusses betr. die neue ausserordentliche Kriegssteuer vom 28. September 1920 bestimmt: „Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer auf ihrer schweizerischen Prämieneinnahme", und das Kreisschreiben Nr. 25 der Eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung an die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen vom 18. September 1925 setzt ergänzend hinzu, dass es sich um die Bruttoprämieneinnahme handelt. Diese Praxis war schon in der eidgenössischen Kriegssteuer von 1915 enthalten, wie aus dem Bundesbeschluss betr. die eidgenössische Kriegssteuer vom 22. Dezember 1915 und dem Kreisschreiben Nr. 20 der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung an die kantonalen Kriegssteuerverwaltungen vom 10. November 1916 hervorgeht.

Es kann darüber kein Zweifel herrschen, dass die Prämieneinnahmen einer Versicherungsgenossenschaft niemals allein Aufschluss geben können über die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Diese hängt auch von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten einerseits und den Nebeneinnahmen auf der andern Seite ab. Nimmt man, wie im vorliegenden Falle, sogar die Bruttoprämieneinnahme als Ausgangspunkt, so ist überdies noch unrichtigerweise der Betrag der Prämieneinnahme inbegriffen, der auf rückversicherte Risiken entfällt.

Aber auch für die Ertragssteuer kann die Einnahme aus den Prämien nicht allein massgebend sein, da der Geschäftsgewinn in einem Einnahmeüberschuss der Gesellschaft besteht, Prämien aber nur Bruttoeinnahmen darstellen.

3. Die Steuerskala. Knüpfen wir wiederum an die Ausnahmestellung der Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe in einigen Steuergesetzen an. Schon von Klaus haben wir gehört, dass die Behandlung dieser Unternehmungen wie natürliche Personen nicht immer eine niederere Steuer bewirke. Dies hängt damit zusammen, dass die Ertragsintensitätssteuer auf den

ersten Blick eine proportionale erscheint: es werden soviele oder halbsoviele Prozente des Ertrages weggesteuert, als dieser Prozente des Kapitals ausmacht. Die Einkommenssteuer ist hingegen in der Regel progressiv. Es wäre zwar falsch, zwischen der Proportionalität der erstern und der Progression der zweiten einen grundsätzlichen Unterschied zu sehen. In Wirklichkeit sind beide Steuern progressiv, indem die Proportion der Ertragsintensitätssteuer nur im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage eine solche ist, nicht aber im Verhältnis zum Objekt. Sie unterscheidet sich aber dennoch von der Einkommenssteuer, weil sie in ihrer Höhe von der Grösse des Kapitals abhängt. Die progressive Skala ist also für die Versicherungsgenossenschaften auf Selbsthilfe wohl geeignet, sie sollte aber im Verhältnis zur Prämieneinnahme proportional sein. Auch die Fehler der Einkommenssteuer liegen also nicht in der Art der Skala, sondern in der unrichtigen Wahl der Bemessungsgrundlage. Die Ertragsintensitätssteuer ist nur in dem Falle gerecht, wo das Kapital im gleichen Verhältnis wie die Prämieneinnahme schwankt, die Einkommenssteuer nur dann, wenn die Prämieneinnahme festbleibt.

2. Die Stempelabgabe auf Prämienquittungen.

a) Policen- oder Wertstempel? So ungerechtfertigt die heutige Prämienquittungsabgabe erscheinen muss, so stellt sie doch einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem alten System der Kantone dar. Das ist unbestritten.

Die *Kantone* kannten teilweise schon vor dem Bundesgesetz von 1917 eine Stempelabgabe auf Versicherungspolicen. Es waren drei Systeme üblich, wie sich aus nachstehender Uebersicht ergibt:

1. *Fixstempel,* in den Kantonen
   - Genf: Gesetz vom 9. November 1887, 1908;
   - Tessin: „ „ 10. Mai 1873, 1900;
   - Zürich: „ „ 28. Dezember 1863.
2. *Formatstempel* in den Kantonen
   - Basel-Stadt: Gesetz vom 8. Juni 1881;
   - Luzern: „ „ 8. Juli 1859, 1896;
   - St. Gallen: „ „ 21. Februar 1893;
   - Thurgau: „ „ 23. Mai 1850, 1896;
   - Zug: „ „ 28. Dezember 1896;
   - Schwyz: „ „ 23. Juni 1852.

3. *Proportionalstempel für Lebensversicherung, Formatstempel für Unfall- und Sachversicherung*, in den Kantonen

Bern:	Gesetz vom	2. Mai 1880, 1885;
Freiburg:	„ „	16. Mai 1882, 1893;
Waadt:	„ „	11. November 1889;
Wallis:	„ „	1875, 1878.

Die Kantone Aargau, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Ob- und Nidwalden und Uri kannten im Jahre 1917 eine solche Steuer nicht (Vergl. Th. Ehrenfried: „Stempelsteuerbestimmungen und Tarife für Versicherungsverträge", Stuttgart 1910, S. 93 ff. und Professor Landmann: „Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben", Basel 1916, S. 82).

Den drei Stempelarten ist gemeinsam, dass es sich um Policenstempel handelt. Im übrigen weichen ihre Veranlagungen voneinander ab. Der *Formatstempel* stellt auf die Grösse des zur Verwendung kommenden Policedokumentes ab. So setzt zum Beispiel das Luzerner Gesetz den Tarif folgendermassen fest:

Policen bis	250 cm²	=	5 Cts.,
„ „	500 „	=	10 „
„ „	1000 „	=	20 „
„ „	2000 „	=	40 „
„ über	2000 „	=	verhältnismässig höher, jedoch nicht über 1 Franken.

Der *Fixstempel* ist, wie der Name schon sagt, eindeutig bestimmt und für alle Policen gleich hoch, im Tessin 50 Cts., in Genf 50 Cts. und in Zürich 20 Cts.

Der *Proportionalstempel* auf Lebensversicherungspolicen endlich nimmt als Bemessungsgrundlage die Versicherungssumme oder die kapitalisierte Rente an. Er betrug ½ ‰ im Kanton Waadt, 1 ‰ in den Kantonen Bern und Freiburg und 2 ‰ im Wallis.

Diesen kantonalen Stempelsystemen gegenüber weist der eidgenössische Prämienquittungsstempel drei grosse Vorteile auf:

a) *Ersetzung der 13 verschiedenen kantonalen Gesetze durch ein einheitliches eidgenössisches Gesetz.* Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden sagt Art. 2 des Bundesgesetzes über die Stempel-

abgaben vom 4. Oktober 1917: „Ist nach Massgabe dieses Gesetzes eine Urkunde mit einer Abgabe belastet oder als abgabefrei erklärt, so darf weder diese Urkunde selbst, noch eine andere Urkunde, welche dasselbe Rechtsverhältnis trifft, von den Kantonen mit Stempel oder Registrierungsabgaben belastet werden."

Die Abschaffung der kantonalen Policenabgaben bedeutet einen grossen Fortschritt. Für die Versicherungsgesellschaften, die in allen Kantonen ihre Geschäfte machen, stellt sie eine bedeutende Vereinfachung der Steuerentrichtung dar. Die häufigen Doppelbesteuerungen werden ganz vermieden, was in der Debatte im Nationalrat besonders von Prof. Speiser betont wurde (Vergl. das Amtliche stenographische Bulletin des Nationalrates, März 1917, S. 16). Jedoch wurde die Abschaffung der kantonalen Versicherungsstempel nicht ganz vollzogen. Der Bundesrat entschied, dass Policendarlehen von den Kantonen weiter steuerlich erfasst werden können (Vergl. Bundesblatt 1918, I., S. 291, 292; und P. Amstutz und E. Wyss: „Das eidgenössische Stempelsteuerrecht", Zürich/Leipzig 1930, S. 14). Da der Bund solche Policendarlehen nicht belastet, bildet diese Ausnahme keine Doppelbesteuerungsgefahr. Ueberdies ist sie von geringer praktischer Bedeutung und beeinträchtigt wohl den Gang des Versicherungsgeschäftes nicht.

b) *Besteuerung der Prämienquittung an Stelle der Besteuerung der Police.* Hätte der Bund den Policenstempel beibehalten, so hätte er den Steuersatz bedeutend erhöhen müssen, um genügende Einnahmen zu erzielen. Eine so grosse einmalige Belastung der Prämienzahler hätte das Publikum vor Policenkäufen abgeschreckt und dadurch das Versicherungswesen gehemmt. Die Verteilung der Steuer auf verschiedene Jahre macht sie aber viel erträglicher. In diesem Sinne führt Prof. Blumenstein aus (E. Blumenstein: „Kommentar zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917", Bern 1918, S. 157): „Die Absicht, durch bundesrechtliche Vereinheitlichung und Erhöhung der Policenstempelabgaben Mehreinnahmen zu erhalten, konnte nicht verwirklicht werden. Einmal liegt im Augenblick der Ausfertigung der wirtschaftliche Erfolg noch gar nicht vor, und dann hätte dieser Stempel auch nicht ohne Beeinträchtigung der Versicherungsabsicht derart erhöht werden können, dass er ge-

nügend ertragreich geworden wäre. Weit rationeller erschien es, statt der einmaligen Besteuerung anlässlich der Ausfertigung der Police, die Aushändigung der Prämienquittungen als steuerpflichtigen Vorgang zu wählen, also die Last gleichmässig auf die ganze Versicherungsdauer zu verteilen. Dadurch gestaltet sich zudem der Ertrag dieser Steuer weit ausgiebiger (Vergl. darüber auch J. Landmann: „Gutachten zur Frage der bundesrechtlichen Einführung von Stempelabgaben", Basel 1916, S. 27 und die Botschaft des Bundesrates vom 16. Mai 1917, S. 129).

Alle drei Schriften weisen noch auf den Vorteil des Prämienquittungsstempels hin: er nimmt Rücksicht auf den wirklichen Wert der Versicherung. Der Policenstempel wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages entrichtet, ungeachtet der Dauer des Versicherungsverhältnisses. Die Steuer auf der Prämienquittung ermöglicht es dem Prämienzahler, die Steuer nur insoweit zu entrichten, als er auch in der Lage ist, die Prämien zu leisten. Wird das Verhältnis gekündigt, tritt der Versicherungsfall ein oder wird die Prämienzahlung auch nur unterbrochen, so hört auch die Steuerzahlung auf; der Policenstempel wäre ganz verfallen.

c) Wahl der Prämie als Bemessungsgrundlage. Die alten kantonalen Systeme gingen vor allem vom fiskalischen Gesichtspunkte aus, indem sie der einfachsten Steuerveranlagung den Vorzug gaben. Es bedarf wohl nicht vieler Ausführungen, um zu beweisen, dass unser heutiges System viel besser ist.

Der Prämienquittungsstempel, eine Abgabe auf der Kapitalbildung, soll nach dem wirklich gebildeten Kapital bemessen sein, d. h. nach der gemachten Anlage. Es ist selbstverständlich, dass sowohl Fix- wie Formatstempel diesem Erfordernis nicht nachkommen.

Aehnlich, wenn auch etwas besser, steht es mit dem Proportionalstempel in der Lebensversicherung. Er hat zur Bemessungsgrundlage die Versicherungssumme. Diese stellt nur den höchstmöglichen Wert des zu versichernden Risikos vor, nicht aber die Höhe der wirklichen Einlage am Verfalltag der Versicherung.

Die Prämie spiegelt die Kapitalbildung viel besser wider. Sie ist ja die Zahlung des Versicherungsnehmers, d. h. die sogenannte Kapitalbildung selbst.

Ueber die gesetzlichen Ausnahmen von der grundsätzlichen Bemessungsgrundlage und über die weitere Beurteilung derselben werden wir im nächsten Kapitel hören. Vor allem ist noch zu untersuchen, ob jede Prämienzahlung wirklich eine Kapitalbildung ist.

b) *Das Steuermass.* 1. Die Bemessungsgrundlage: Durch das Bundesgesetz von 1917 wurde eine Kapitalbildungssteuer eingeführt. Grundlage der Bemessung dieser Steuer muss also das Kapital sein, das gebildet wird, d. h. die Einlage des Versicherungsnehmers in die Versicherungsunternehmung.

Ist der Gesetzgeber diesem Grundsatze konsequent nachgekommen?

Art. 45 setzt fest: „1. Die Abgabe beträgt auf Prämienquittungen:

a) der Lebens- (Kapital- oder Renten)-Versicherung und der Haftpflicht- und Unfallversicherung: ein Halbes vom Hundert der Barprämie; wird beim Abschluss von Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen das Entgelt durch einmalige Kapitalzahlung entrichtet, so ist die Abgabe von diesem Kapital zu berechnen;

b) der Transportversicherung: eins vom Hundert der Barprämie;

c) der Immobiliarfeuerversicherung, der Brand-, Chômage- und der Mietsverlustversicherung: jährlich ein Zwanzigstel vom Tausend, gleich fünf Rappen von je tausend Franken der Versicherungssumme;

d) der Mobiliarfeuerversicherung: jährlich ein Zehntel vom Tausend, gleich zehn Rappen von je tausend Franken der Versicherungssumme;

e) aller übrigen Versicherungszweige: fünf vom Hundert der Barprämie.

2. Werden in den unter lit. c und d genannten Versicherungszweigen Versicherungsverträge mit kürzerer als einjähriger Dauer abgeschlossen, so ist die Abgabe mit einem Zehntel des Jahresansatzes für jeden Monat zu berechnen . . .“

Das Grundprinzip wird also bei der Feuerversicherung, und zwar bei der Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherung durchbrochen. Die Botschaft des Bundesrates erklärt diesen Umstand

mit den Worten (S. 133): „Wenn die Abgabe bei einzelnen Versicherungszweigen vom Betrage der Prämie, bei andern wieder von der versicherten Summe berechnet werden soll, so ist zur Erklärung dieses Unterschiedes namentlich der sozialpolitische Gesichtspunkt anzuführen, dass bei der Mannigfaltigkeit der Gefahrenklassen der Wert der versicherten Gegenstände in der Prämie nicht immer einen zutreffenden Ausdruck findet. In der Feuerversicherung zum Beispiel wäre, im Falle der Berechnung der Abgabe von der Prämie, auf je Fr. 1000.— der Versicherungssumme für ein weichgedachtes Bauernhaus eine höhere Abgabe zu entrichten als für ein hartgedachtes städtisches." (Vergl. auch Paul Amstutz: „Zehn Jahre eidg. Stempelabgaben", in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 63/5, S. 631 und 632, 1927, und Amstutz und Wyss: „Das eidgenössische Stempelsteuerrecht", Zürich/Leipzig 1930, S. 191.)

Wurde der Steuerfuss der Feuerversicherungsstempelsteuer genügend ermässigt, so spielt die Abweichung von der Regel für die Versicherer keine grosse Rolle.

2. Der Steuersatz. Es ist natürlich für einen Aussenstehenden unmöglich zu beurteilen, ob die gewählten Steuersätze für die einzelnen Versicherungsbranchen noch erträglich sind. Es kann sich nur darum handeln, anhand der Gesamterträgnisse der Steuer einige Vergleiche zu ziehen.

Das Gutachten von Prof. Landmann über die Stempelabgaben, vom Jahre 1916, stellt einige Tabellen auf über die deutschen und französischen Stempelsteuergesetze zu damaliger Zeit (S. 79 ff.). Darnach musste unser Gesetz als milde bezeichnet werden. Ob aber die Zahlen heute noch gelten, ist fraglich.

Inbezug auf Deutschland lässt sich anhand einer Tafel von Prof. Manes (A. Manes: „Versicherungswesen". Bd. I., 1922, S. 179) folgende Gegenüberstellung aufzeichnen:

Versicherungszweig	Deutschland bis 1922	Deutschland seit 1922	Schweiz
Leben	1/2 %	2 %	1/2 %
Unfall	frei	5 %	1/2 %
Haftpflicht	frei	5 %	1/2 %
Transport	1 %	3 %	1 %
Hagel	frei	0,2 ‰ d. V.-S.	frei
Immob.-Feuer	0,05 ‰ d. V.-S.	0,2 ‰ „ „ „	0,05 ‰ d. V.-S.
Mobiliar-Feuer	0,15 ‰ „ „ „	2 ‰ „ „ „	0,1 ‰ „ „ „

Hier sieht man deutlich, wie die Kriegsfolgen in Deutschland eine gewaltige Erhöhung der Abgaben zur Folge hatten. Die Schweiz, die sich bis 1922 ungefähr gleich gestellt hatte, konnte die alten Sätze beibehalten.

Diese Haltung ist nicht nur durch die geringere Steigerung an öffentlichen Ausgaben gerechtfertigt, sondern auch durch den über Erwarten hohen Ertrag, den unser Prämienquittungsstempel abwirft.

Prof. Steigers „Schweizerisches Finanzjahrbuch pro 1929" enthält darüber einige aufschlussreiche Zahlen (S. 91). Die Erträge an Prämienquittungsabgaben betrugen in 1000 Franken:

1922 . .	3842	1926 . .	4064
1923 . .	3612	1927 . .	4447
1924 . .	4030	1928 . .	4593
1925 . .	4175	1929 . .	4737

Man erwartete aber, wie aus dem Gutachten Landmann hervorgeht (S. 59), nur einen Ertrag von 2 Millionen Franken, also nicht mehr als 45 % des Ertrages pro 1929. Wenn man daneben berücksichtigt, dass auch die Gesamtheit der Stempelabgaben die Schätzungen in ihrem Ertrage weit übertrifft, so wäre man versucht sogar an eine Ermässigung des Steuersatzes zu denken. Es ist das aber wohl eine Illusion, da der Staatsbedarf an Geldern durch neue Aufgaben weiter gestiegen ist.

3. Die Beiträge an die Feuerlöschkosten.

Das Steuermass. Seit 1885 wird als *Bemessungsgrundlage* für den Beitrag an die Feuerlöschkosten die Versicherungssumme gewählt. Vorher war in einigen Kantonen, wie in Bern und Genf, ein fixer Betrag üblich. Da der Beitrag logischerweise nach dem Interesse am Feuerlöschwesen abgestuft werden soll, bedeutet die Wahl der Versicherungssumme als Bemessungsgrundlage einen Fortschritt (Vergl. Herrfurth: „Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolicen und die Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten in

Preussen", Berlin 1895). Zu untersuchen wäre aber, ob der Vorschlag von Oegg, die Prämie als Maßstab zu wählen, nicht empfehlenswerter wäre, da die Prämie doch den Gegenwert des Risikos ausdrückt, während die Versicherungssumme nur den Wert des versicherten Objekts enthält. Die Prämie berücksichtigt also mehr, sowohl die Höhe des möglichen Schadens als auch die Gefahr eines solchen.

Die Beurteilung der *Beitragshöhe*. Ein Urteil über die Angemessenheit der Abgabe zu fällen, kann genau nur von der Seite der Versicherungsgesellschaft selbst erfolgen. Es wäre zu berücksichtigen, ein wie grosser Teil des Beitrages praktisch überwälzt wird und bei welcher Höhe eine Hemmung in der Entwicklung des Feuerversicherungswesens eintritt. Oegg beantragt, für die Städte einen höheren Satz zu wählen als für die Landgemeinden, weil in den Städten das Feuerlöschwesen besser ausgebaut ist. Diese Ansicht ist wohl theoretisch richtig, praktisch aber sehr schwer durchzuführen.

Um den Anteil der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an den Leistungen für das Feuerlöschwesen zu verdeutlichen, wollen wir nachfolgende Tabelle heranziehen. Sie enthält die Zahlen von 1910 bis 1927, also in den Perioden mit 2 und 3 ½ Rappen Abgabe. Heute sind die Beträge der privaten Gesellschaften bedeutend höher. Die Aufstellung gilt nur für 18 Kantone, nämlich für diejenigen, welche eine kantonale Brandversicherungsanstalt besitzen. Die Zahlen sind also zu tief, aber die Verhältnisse doch ungefähr richtig. Es sei noch betont, dass unter den berücksichtigten 18 Kantonen verschiedene Kantone inbegriffen sind, welche die privaten Versicherungsgesellschaften von der Feuerversicherung teilweise ausschliessen. Diese haben also für diesen Teil auch keine Beiträge zu leisten. So sieht das Bild für die privaten Gesellschaften viel zu ungünstig aus. Die Tabelle, die von den kantonalen Brandversicherungsanstalten aufgestellt wurde, verfolgte den Zweck, das „Missverhältnis" zwischen privaten und öffentlichen Aufwendungen zu zeigen. Wir haben aber dargetan, dass ein solcher Vergleich nicht passend ist. Es soll im Gegenteil untersucht werden, ob der Beitrag wirklich „mässig" ist, wie das Gesetz selbst sich ausdrückt. Wir erhalten folgende Zahlen:

Beiträge an das Feuerlöschwesen.

Jahr	Kantonale Anstalt	Rückversicherungs-verband	Kantonale Fonds	Privatversicherungs-Gesellschaft	Total
1910	1 127 511	—	112 860	158 282	1 387 784
1911	1 330 485	—	91 133	164 279	1 623 774
1912	1 224 443	—	208 777	175 169	1 597 857
1913	1 911 991	—	126 234	185 343	2 215 743
1914	1 292 454	—	131 118	148 899	1 647 908
1915	1 670 693	—	100 122	293 418	2 035 068
1916	855 763	—	109 318	298 788	1 236 639
1917	662 951	—	167 553	325 053	1 123 992
1918	923 799	36 791	158 179	371 816	1 451 387
1919	1 312 031	42 068	228 466	449 376	1 994 104
1920	1 817 064	53 656	478 487	501 786	2 797 154
1921	3 486 855	77 761	480 204	543 275	4 545 098
1922	4 692 608	90 196	922 218	551 169	6 210 397
1923	5 413 644	94 371	1 256 447	550 523	7 281 942
1924	4 545 107	96 592	459 206	565 695	5 618 538
1925	3 714 410	115 714	732 249	582 697	5 103 555
1926	3 720 850	—	662 670	600 645	4 810 933
1927	4 406 515	—	538 835	615 369	5 425 933
	44 159 214	607 149	6 956 076	7 182 382	58 107 797

Es resultiert aus dieser Tabelle, dass schon bei Sätzen von 2 und 3½ Rappen die privaten Gesellschaften fast $^1/_8$ aller Beiträge an das Feuerlöschwesen bezahlen. Der Fuss von 5 Rappen sollte also wohl als Maximum des Mässigen betrachtet werden können. Ueber die Wirkung der Erhöhung auf 5 Rappen können uns erst die Jahresberichte von 1930 oder sogar erst 1931 der kantonalen Brandversicherungsanstalten orientieren.

Die Feuerversicherungsgesellschaften bezahlen also ungefähr $^1/_8$ aller Feuerlöschkosten. Diese Feststellung genügt aber nicht. Es ist wünschenswert die Beträge für die einzelnen Kantone zu untersuchen. Es tritt dabei eine grosse Diskrepanz zutage, indem in einzelnen Kantonen nur 5 % beigesteuert werden, in andern wie St. Gallen bis 25 %. Diese Unterschiede hängen nicht allein vom Ausmass ab, das das private Feuerversicherungsgeschäft in den einzelnen Landesteilen angenommen hat, sondern auch von der Höhe des Betrages, den der Kanton selbst und die kantonale

Anstalt für das Feuerlöschwesen aufwenden. Der Beitragssatz der privaten Versicherer von 5 Rappen muss in den Kantonen mit gut ausgebauter Feuerlöscheinrichtung mässig erscheinen, in zurückgebliebenen Kantonen aber als zu den öffentlichen Leistungen nicht im Verhältnis stehend. *Die interkantonale Festsetzung eines Beitrages der privaten Feuerversicherer an das Feuerlöschwesen kann erst dann als gerecht erscheinen, wenn der Satz je nach den kantonalen Leistungen abgestuft ist oder wenn auch die öffentlichen Beiträge einem gemeinsamen Satze unterworfen werden.* Diese Forderung sollte in Anbetracht des Ausmasses des Anteils der privaten Versicherungsunternehmungen am Ausbau der Feuerlöscheinrichtungen und des Interesses, das sie an der Wirksamkeit derselben haben, nicht zu kleinlich erscheinen.

In Anlehnung an diese Ausführungen sei noch auf die schon von Adolf Wagner verfochtene Tendenz aufmerksam gemacht, die Feuerversicherung ganz zu verstaatlichen (Vergl. A. Wagner: „Finanzwissenschaft", Bd. II., S. 124 ff.). Gerade Wagner wollte dadurch dem Staate mehr „Gebühren" zuführen. Es war ihm also nicht darum zu tun, dem Prämienzahler Erleichterung zu verschaffen, sondern im Gegenteil, entsprechend seiner volkswirtschaftlichen Anschauung, die Einnahmen des Staates zu erhöhen. Diese Tendenz der Verstaatlichung hat auch in der Schweiz grosse Erfolge erzielt, indem von den 25 schweizerischen Kantonen und Halbkantonen 18 eine staatliche Immobiliarversicherung eingerichtet haben. Es bestehen auch schon drei staatliche Mobiliarversicherungsanstalten (Vergl. Schwab: „Bericht über die Feuerversicherung in den Kantonen mit Gebäudeversicherungszwang", 1918). Die Entwicklung beruht natürlich, wie wir schon ausgeführt haben, auch noch auf andern Gründen als fiskalischen, aber das Beispiel Wagner beweist, dass diese letztern nicht im Hintergrund stehen. Den staatlichen Eingriff ersieht man auch deutlich aus dem Versuch einzelner Kantone, die Tätigkeit der privaten Versicherungsgesellschaften der Feuerbranche zu kontrollieren. Wir erinnern diesbezüglich an die Verordnung des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 9. November 1911 über die „Kontrolle der Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden", die bestimmte, dass jede Police in zwei Exemplaren dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werde (Vergl.

den Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1914, Bundesgesetz 40/I./503). Wir wollen über den Eingriff des Staates in die Sphäre der Privatwirtschaft kein Urteil fällen. Wir wollen nur feststellen, dass er die Handlungsfreiheit der privaten Gesellschaften gewaltig einengt und dadurch auch fiskalisch einen Druck ausüben kann.

4. Die Staatsgebühr.

Das Steuermass. Die *Bemessungsgrundlage.* Eine Beurteilung des Steuermasses der Staatsgebühr muss vom Zwecke dieser Abgabe geleitet sein. Dieser ist in Art. 12, Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens bestimmt: Deckung der Verwaltungskosten der Ausführung dieses Gesetzes und zugleich Gebühr an den Staat. Die Staatsgebühr hat also zwei Zwecke. Der erste würde eine Berücksichtigung der Kosten, die die einzelne Gesellschaft dem Staate verursacht und des Nutzens, die sie aus dem Gesetze zieht, verlangen, die zweite eine Besteuerung nach der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmung. Um die Wahl zwischen diesen beiden Prinzipien drehte sich der Kampf. Zuerst wurde die Prämieneinnahme als Bemessungsgrundlage gewählt. Bei der Beratung des Bundesgesetzes betr. die Kautionen der Versicherungsgesellschaften beantragten aber einige Vertreter von Lebensversicherungsgesellschaften eine fixe Abgabe, weil grosse und kleine Gesellschaften gleich hohe Kosten verursachten. Demgegenüber machte die Mehrheit (Prof. Moser, Prof. Roelli, Dr. Renfer, Bundesrat Müller und andere) darauf aufmerksam, dass die Leistungsfähigkeit der Beitragszahler ausschlaggebend sein müsse (Vergl. Protokoll der Verhandlungen der Expertenkommission über das Bundesgesetz betr. die Kautionen der Versicherungsgesellschaften, November 1915, Mai 1916). Es blieb bei der alten Lösung. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit genügt auch der Forderung nach Besteuerung entsprechend Nutzen und Kosten des Versicherungsamtes. Ohne Zweifel bedeutet die gleiche Abgabe für eine kleine Gesellschaft grössere Kosten als für eine grosse.

In diesem Zusammenhange ist noch zu erwähnen, dass die Gebühr auf der schweizerischen Bruttoprämieneinnahme der Versicherungsgesellschaft erhoben wird.

Der Steuersatz. Vorerst begnügte man sich mit einem Satz von 1 $^0/_{00}$ für direkt arbeitende Gesellschaften. Als die Verwaltungskosten des Eidgenössischen Versicherungsamtes infolge neuer Aufgaben grösser wurden, setzte man den Satz auf 1½ $^0/_{00}$, dann auf 2 $^0/_{00}$ fest. Martinoli betont (S. 13), dass durch die Erhöhung der allgemeinen Gebühr auf 2 $^0/_{00}$, dieser ausdrücklich ein Charakter gegeben wurde, der über die Deckung der Verwaltungskosten hinausgehe. Sie hat also in dem Masse, als sie die Verwaltungskosten überschreitet, den Zweck einer gewöhnlichen Steuer.

Für die Rückversicherer wurde vorerst ein Minimalbetrag von Fr. 30.— angesetzt. Im Jahre 1923 wurde er auf Fr. 40.— erhöht; 1931 beschloss man eine Abgabe von 0,03 $^0/_{00}$ der gesamten Prämieneinnahme für eigene Rechnung, minimal aber Fr. 200.—.

Im Jahre 1929 betrugen die Einnahmen aus der Staatsgebühr ca. 550 000 Franken.